

Allgemeiner Deutscher Automobilclub
* Arbeitsgemeinschaft Kommunale
Ausländervertretung Niedersachsen *
CDU In Niedersachsen * Christlicher
Gewerkschaftsbund Niedersachsen *
Deutsche Angestellten Gewerkschaft *
Deutscher Gewerkschaftsbund Lan-
desbezirk Niedersachsen * Bündnis
90/Die Grünen-Landesverband Nieder-
sachsen * Ethnomedizinisches Zen-
trum * FDP-Landesverband Nieder-
sachsen * Flüchtlingsrat Niedersachsen
* Internationaler Arbeitskreis Sonnen-
berg * Katholisches Büro * Konfödera-
tion Evangelischer Kirchen In Nieder-
sachsen * Landesarbeitsgemeinschaft
Der Freien Wohlfahrtspflege In Nieder-
sachsen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas,
Der Paritätische, Deutsches Rotes
Kreuz, Diakonisches Werk, Jüdische
Wohlfahrt) * Landesarbeitsgemein-
schaft Soziokulturelle Zentren In Nieder-
sachsen * Landeselternrat Nieder-
sachsen * Landesjugendfeuerwehr
Niedersachsen * Landesjugendring
Niedersachsen * Landesmusikrat Nieder-
sachsen * Landesschülerrat Nieder-
sachsen * Landessportbund Nieder-
sachsen * Landestrachtenverband Nieder-
sachsen * Landesverband Der
Volkshochschulen Niedersachsen *
Landesverband Jüdische Gemeinden In
Niedersachsen * Landesvereinigung
Kulturelle Jugendbildung Niedersach-
sen * Niedersächsischer Bund Für Freie
Erwachsenenbildung * SPD Landesver-
band Niedersachsen * Unternehmer-
verbände Niedersachsen * VNB (Verein
Niedersächsischer Bildungsinitiativen)
* VEN (Verein Entwicklungspolitik Nie-
dersachsen)

Dokumentation

Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen

im Dezember 1999

- Gutscheine, Chip-Card, Leistungskürzungen
- Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen
- Unterbringung

- **Auswertung
Fragebogen-Erhebung**

V o r w o r t

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist seit seiner Einführung umstritten. Gegner kritisieren die gegenüber anderen Migrantengruppen um 25 Prozent reduzierten Leistungen an Flüchtlinge. Diese werden ihnen in Niedersachsen nicht in bar, sondern in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen gewährt. Die Gegner sehen darin eine Diskriminierung der Betroffenen.

Befürworter der geänderten Gesetzgebung verweisen auf den geringeren Bedarf für die soziale Integration der Betroffenen und die Notwendigkeit, Schleppertätigkeiten zu unterbinden. Durch die Kürzung der Leistungen soll ein Abschreckungseffekt erzielt werden.

Nach inzwischen mehrjähriger Praxis mit dem Asylbewerberleistungsgesetz macht die Frage Sinn, was das Gesetz für Folgen für die Betroffenen, für Behörden, für die haupt- und ehrenamtlichen Helfer in der Flüchtlingsarbeit hat.

Mit diesen Überlegungen hat das Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung in Niedersachsen eine alternative Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz geplant, deren Ergebnisse in dieser Dokumentation jetzt vorliegen.

Drei Schritte waren geplant:

1. Eine Befragungsaktion, die versuchen sollte, den niedersächsischen Umgang mit dem Gesetz im Alltag zu untersuchen. Ein umfangreicher Fragebogen wurde dazu erstellt und in Umlauf gebracht. Befragt wurden dabei nicht nur zuständige Behörden wie Sozialämter, sondern auch Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Unterstützerinnen und Unterstützer und Flüchtlinge. Wenig kooperativ zeigte sich dabei die Verwaltungsseite: Mit formalen Begründungen lehnte der Landkreistag eine Beantwortung ab, zuständige Ministerien hielten eine Antwort nicht für nötig.

2. Die Anhörung als Veranstaltung sollte sich u.a. auf die Ergebnisse der Befragung beziehen. Wichtig war der Vorbereitungsgruppe, die Sachverständigen in eigener Sache, d.h. Unterstützer und Flüchtlinge, zu Wort kommen zu lassen. Bedauerlicherweise haben die eigentlichen Adressaten dieser Veranstaltung, die Politikerinnen und Politiker Niedersachsens, sich der Teilnahme entzogen. Dasselbe gilt - bis auf wenige Ausnahmen - für die Medienöffentlichkeit.

Dass die Anhörung dennoch ein Erfolg war, liegt an der großen Beteiligung von Betroffenen und Unterstützern, an der Fülle des zusammengetragenen Materials, an der Vielzahl erschütternder Berichte über die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes und seine Folgen für die Betroffenen.

3. Den Abschluss soll die hier vorliegende Dokumentation bilden: Eine Zusammenfassung der wichtigsten Beiträge aus der Anhörung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Befragungsaktion. Allein was hier zusammengefasst ist, beschreibt die Notwendigkeit einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Gesetz.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Alternativen Anhörung haben in einer abschließenden Resolution die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert. Was in den unterschiedlichen Berichten über die Wohn- und Lebensbedingungen, die gesundheitliche Versorgung, die Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes der Flüchtlinge, die Erniedrigungen durch Gutscheine und Chipcards berichtet wurde, kann nur als legalisierte Unmenschlichkeit bezeichnet werden.

Wir hoffen, dass die Anhörung, ihre Dokumentation und die weitere Auseinandersetzung damit einen Teil dazu beiträgt, die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland zu verbessern - dann hat es sich gelohnt.

Die Vorbereitungsgruppe der Alternativen Anhörung

Ludger Haukap, Willi Voß (Caritasverband)

Petra Heistermann, Marion Wedell (Arbeiterwohlfahrt)

Kai Weber (Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Ralf Sabelhaus (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Ausländerbeiräte)

Sebastian Wertmüller (Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Titel:

Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen
- Dokumentation -

Herausgeber, Verleger

Redaktionsanschrift:

Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit
und für interkulturelle Verständigung

Vorsitz und Geschäftsführung:

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Hildesheimer Str. 17, 30 169 Hannover,
Tel.: (05 11) 2 80 93-1 64
Fax (05 11) 2 80 93-2 90

Koordination: Die Ausländerbeauftragte
des Landes Niedersachsen
PF I 41, 30 001 Hannover

Bezugsadresse:

DGB Göttingen-Northeim,
Obere Masxhstr. 10, 37 073 Göttingen,
Telefon: 05 51/4 40 97
Fax: 05 51/48 63 82
e-mail: goettingen@dgb.de

ViSdP:

Maria Wöste
c/o Förderverein Niedersächsischer
Flüchtlingsrat e.V.
Lessingstr. 1, 31 135 Hildesheim
Tel.: (05 21) 1 56 05
Fax: (05 21) 3 16 09
e-mail: buero@fluerrat-
nds.comlink.apc.org

Redaktion dieser Ausgabe:

Ludger Haukap, Willi Voß,
Petra Heistermann, Marion Wedell,
Ralf Sabelhaus, Sebastian Wertmüller
Kai Weber, Maria Wöste

Layout

Marina Musema

Redaktionelle Mitarbeit

Dietmar Lousée, Maria Hegerkamp,
Thilo Jahn, Justus Reuleaux

Druck:

Druckerei Lühmann
Bockenem
1-3 Tausend, April 2000

© Förderverein

Nds. Flüchtlingsrat e.V.
Alle Rechte vorbehalten

Foto:

Soweit nicht anders angegeben, ent-
stammen die Fotos der Ausstellung
„Flüchtlingsalltag in Niedersachsen“.
Diese kann nur noch auf CD-ROM über
den Nds. Flüchtlingsrat bezogen werden

Mit finanzieller Unterstützung der

Ausländerbeauftragten
des Landes Niedersachsen

ANHÖRUNG ZUM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Einführung

Wertgutscheine für Parteien und Abgeordnete (G. Boaro-Titze) ..4
Ökonomisch geprägter Rassismus (B.Mesovic)5

Gutschein, Chip-Card, Leistungskürzungen

Einführung (K. Weber)7
Leben mit Wertgutscheinen in Hannover (Unterstützerin)8
Alltag mit Gutscheinen in Hildesheim (St. Agbi)10
Chipkarten für Flüchtlinge in Osnabrück (B. Behrens)11
Gutschein-Umtausch in Hildesheim (A. Kothen)12
Vertreibung durch Leistungskürzungen (N. Dzemaj)13
Identitätsfeststellung durch Leistungsverweigerung (U. Bah)13
Dokumente14

Unterbringung

Einführung (N. Grehl-Schmidt)25
Leben in einem Containerwohnheim (M. Rosada)27
Angriffen ausgeliefert (Flüchtlinge Bad Grund)27
Modellprojekt zur Identitätsfeststellung (Unterstützerin)29
Die unüberbrückbaren 5 km (A. Ströhen)30
Schimmelwohnung im LK Nienburg (R. Andreesen/S. Amoh) ...31
Zwangsunterbringung im Landkreis Goslar (S. Ohse)32
Dokumente33

Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen

Einführung (Dr. J. Groß)43
Lebensnotwendige OP durch Spenden finanziert (W. Voß)45
Keine OP für Folteropfer (A. Badel)46
Weder Brille noch Zahnbehandlung (E. Djondo)47
Erfahrungen einer Anwältin (B. Nietzsche)47
Grauer Star durch Abschiebung erledigt? (S. Ohse)49
Dokumente50

Ausblick, Erwartung, Anforderungen

Wohlfahrtsverbände zum AsylbLG (H. Mehring)55
Sozialpolitischer Sündenfall (B. Mesovic)57

ERGEBNISSE DER FRAGEBOGENERHEBUNG (M. Wöste)

Sachleistungen in Niedersachsen: Chip-Card, Gutschein,
Kleiderkammer58
Leistungsverweigerung: Praxis in Niedersachsen61
Medizinische Versorgung von Flüchtlingen62
Unterbringung von Flüchtlingen64
Deutlich benachteiligt: Kinder und Jugendliche65
Recht, Gerechtigkeit und Unterstützung67
Fazit67

ANHANG

Bundestag ehrt Gutschein-Umtausch69
Flüchtlingspolitik und Nazifizierung (D. Hartmann)70
Kleine Anfrage an die Landesregierung Niedersachsen72
BRD: Verstöße gegen UN-Pakt76
Das AsylbLG und seine Novellen (G. Classen)79
Material82

Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz

Dezember 1999

E I N F Ü H R U N G

Wertgutscheine für Parteien und Abgeordnete

Graziella Boaro-Titze, Arbeitsgemeinschaft Kommunalr Ausländervertretung Niedersachsen (AG KAN)

Die Bundesregierung plant die Einführung eines neuen Gesetzes zur Regelung von Parteispenden und Abgeordnetendiäten, in dem sowohl für die Parteien als auch für die Abgeordneten eine Wertgutscheinregelung analog des Asylbewerberleistungsgesetzes anzuwenden sei.

Zunehmend seien Politiker in der letzten Zeit in Straftaten, wie Betrug, Untreue, Bestechlichkeit und dem Verdacht der Geldwäsche verwickelt. Dies zeige, dass die Betroffenen nicht mit Bargeld umgehen können und zu kriminellen Taten Anreize erhalten. Eine derartige Gefährdung gelte es einzudämmen: Freche Phantasterei oder gar Visionen und Ergebnisse dieser heutigen Veranstaltung?

Eine Gruppe in Hildesheim sorgte vor kurzem für eine andere Form der Aufmerksamkeit. Einer Initiative, die sich gegen die diskriminierenden Auswirkungen eines inhumanen Gesetzes aktiv wendet und beispielsweise an Flüchtlinge und Asylbewerber ausgegebene Wertgutscheine umtauscht, wird in Berlin durch den Bundestag eine Auszeichnung zuteil. In der Begründung wird von „Zeichen der Menschlichkeit“ und von „Zivilcourage“ gesprochen, und die Initiative wird durch diese Ehrung als beispielgebend hervorgehoben. Diese kleine und sehr aktive Initiative in Hildesheim befindet sich in guter Gesellschaft, wenn sich auch ihr Handeln nur regional auswirkt. Auf internationaler Ebene wirkend, hat die Gruppe „Ärzte ohne Grenzen“ ihr Engagement für eine humanitäre Welt und ihren Mut mit dem Friedensnobelpreis belohnt bekommen.

Sie forderte bei dem Gipfeltreffen des EU-Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, stärker die Ursache von Flucht und Migration zu bekämpfen und einzudämmen, bevor über Maßnahmen

der Reduzierung von Migrantinnen und Abschottung bis hin zu gewaltunterstützter Abschiebung nachgedacht wird.

Doch, so frage ich, warum sprechen Politiker derartige Auszeichnungen nur aus, statt selbst Zeichen zu setzen? Können wir nicht gerade von unseren gewählten Vertretern erwarten, deutliche Signale für eine menschliche Gesellschaft, nicht für ein Ende des Mitgeföhls, wie es die „ZEIT“ in einem Artikel am 18. November titulierte, sondern für dessen Beginn zu geben?

Oder ist die Ehrung der Hildesheimer Initiative mit dem vom Parlament veröffentlichten Hinweis, dass die Wertgutscheinregelung diskriminiert und demütigt und langfristig deren Abschaffung das Ziel sein muss, als Selbstkritik der Parlamentarier und der Beginn von politischer Zivilcourage zu verstehen?

Von dem Ziel der Abschaffung jedoch sind wir weiter entfernt als je zuvor. Denn zwischenzeitlich ist in Niedersachsen flächendeckend diese bargeldlose Regelung von den Behörden umgesetzt worden.

In Niedersachsen widmen sich viele Initiativen dem Schicksal der Flüchtlinge. Aus meiner Arbeit im Ausländerbeirat und in der AG KAN kenne ich gut die oftmals müßige Auseinandersetzung mit einer oft nur zurückweisenden und vorschriftspeniblen Verwaltung und mit Politikern, deren Ignoranz und Arroganz beschämend für die Stadt ist.

Dabei wird nicht selten gerade an die Ausländerbeiräte die Frage gestellt, ob es denn überhaupt ihre Aufgabe ist, sich für Flüchtlinge und Asylbewerber einzusetzen. Die örtlichen Kommunen haben oft das Bild eines Vereines vor sich, der sich in erster Linie für die Organisation von

multikulturellen Festen zuständig zeigt, und nur solche Art der Aktivität wird honoriert und gefördert.

Erlauben wir uns einen Blick zum Nachbarn:

Beispielsweise in den Niederlanden werden Flüchtlinge unmittelbar ab ihrer Ankunft anhaltend betreut. Das bezieht neben der Unterbringung und Verpflegung auch eine psychologische Begleitung sowie Sprachausbildung, den Umgang mit Behörden und Alltagssituationen ein, wobei insbesondere persönliche und kulturelle Belange Berücksichtigung finden. Dem Menschen seine Würde lassen, dass bedeutet den Flüchtling in seiner Not annehmen; ihn ernst nehmen. Diesen Umgang muss Politik, Verwaltung und Gesellschaft in Deutschland erlernen.

Jedoch müssen wir unseren Blick auch darauf richten, dass nicht nur diese eine Form der Regelung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz diskriminiert, demütigt und einer christlichen Wertegesellschaft unwürdig ist. Das grundsätzliche Arbeitsverbot für Asylsuchende und Flüchtlinge ausnutzend, werden Menschen zunehmend von Unternehmen in sklavenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen gehalten, wohl wissend, dass sie sich kaum wehren können und notfalls der Staat mit seiner Verwaltung diesen Unternehmen zur Seite steht.

Die gewerkschaftlichen Errungenschaften einer sozial abgesicherten, auf Gesundheitsschutz ausgerichteten und in der Entlohnung angemessenen Beschäftigung gelten für diese Menschen nicht. Und diejenigen, die selbst bei diesen ausbeuterischen Beschäftigungsgebern keine Arbeit finden, werden Kraft Gesetz durch das Arbeitsamt und Ordnungsamt an der Aufnahme einer menschenwürdigen Arbeit gehindert und bewusst in der Sozialhilfeabhängigkeit gehalten. Über den Bundesausländerbeirat wird die AG

KAN ihre Bemühungen fortsetzen, das Arbeitsverbot schrittweise abzubauen.

Zudem erfand der Gesetzgeber eine weitere Form der Einschränkungen durch die Schaffung einer Residenzpflicht. Residenzpflicht heißt, permanente Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit, der freien Entwicklung seiner Persönlichkeit. Sie behindert das Trostfinden bei Verwandten oder Freunden und setzt die Betroffenen ständigen Schikanen und Kontrollen aus bei gleichzeitiger Androhung von Kriminalisierung, Inhaftierung oder Abschiebung. Ich bezweifle die Notwendigkeit dieser kollektiven Maßnahmen, die im Kern lediglich auf die Bewegungsfreiheit einzelner Rechtsbrecher zielen soll.

Womit wir wieder am Ausgangspunkt meiner Begrüßung angekommen wären. Welche kollektiven Maßnahmen werden die Politiker nach der nun bekannt gewordenen Spendenaffäre beschließen, nur weil sich einige wenige nicht an die vorgegebene Gesetzesbestimmung gehalten haben?

Angesichts der vom Innenminister Schily entfachten Asyldebatte und der schockierend depressiv stimmenden Altfallregelung - schon der Begriff ist eher abstoßend als Sympathie erzeugend: Abfall, Altfall, eben nur Fälle, keine Menschen - bin ich versucht, sämtliche Hoffnung für Flüchtlinge hat, zu begraben. Schily droht mit seiner Aussage zum Asylrecht, einen wichtigen Bestandteil des demokratischen Selbstverständnisses unserer Republik in Frage zu stellen.

Diesbezüglich schien auch der SPD-Parteitag letzte Woche in Berlin ohne Anstöße, ohne Visionen auf eine humane Asylpolitik zu Ende gehen zu wollen, und dann, am letzten Tag, in Schilys Abwesenheit, der Aufstand der Basis.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Ausländergesetz mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang zu bringen und die bundesrepublikanischen Vorbehalte zur UN- Kinderkonvention fallen zu lassen.

Familiensinn und Familiennachzug, Abschaffung der Flughafenverfahren und

das Ende des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten sind für die Delegierten Reizworte und Grundsteine eines weiteren Antrages für mehr Menschlichkeit und grundrechtlich geschütztem Asylrecht bis hin zu einem europäischen Einwanderungsgesetz.

Lassen sie mich zum Abschluss sagen, dass ich froh bin über das Zustandekommen dieser Veranstaltung.

Ich danke dem Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit und interkulturelle Verständigung und Herrn Sebastian Wertmüller für die Koordination der Vorbereitung und ich begrüße Sie/Euch im Namen der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländervertretungen Niedersachsens zur „Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz“.

Diese Veranstaltung, so wünsche ich ihr, wird Leitlinien für eine Politik der Humanität und Zivilcourage entwickeln. Diese müssen Leitlinien sein, die den moralischen, politischen und rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, die uns die Väter des Grundgesetzes vor 50 Jahren mit auf den Weg gegeben haben.

Ökonomisch geprägter Rassismus

Bernd Mesovic, Pro Asyl Frankfurt

Flüchtlinge in Deutschland sind in einem umfassenden Gespinnst aus Bevormundung, Entmündigung und täglicher Erniedrigung gefangen, das ihren Alltag prägt.

In vielen Regionen zwangsweise versorgt mit Sachleistungen, oftmals abgespeist mit minderwertigen Lebensmittelpaketen, wird jenen, die man durch ein Arbeitsverbot hindert, zu ihrem Lebensunterhalt selbst beizutragen, auch noch der Rest an Selbstbestimmung genommen: Die alltägliche Sorge für sich selbst und die Familie, in Gemeinschaftsunterkünften weitgehend isoliert von ihrer Umwelt, durch die sogenannte Residenzpflicht auf ein kleines Territorium beschränkt und durch das minimale Taschengeld ohnehin daran gehindert, Freunde und Verwandte zu besuchen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen - so leben viele Flüchtlinge.

Verelendung und Isolation von Flüchtlingen sind keine zwangsläufige Nebenfolge ihres Flüchtlingsschicksals. Sie sind der vom Gesetzgeber gewünschte Regelfall.

Flüchtlinge in Deutschland sollen entmündigt werden. Ihnen soll vor Augen geführt werden, dass sie in diesem Lande der "Asylverheißung" wenig zu erhoffen haben. Dabei geht es nicht einmal in erster Linie um sie selbst. Durch ihre schikanöse Behandlung soll Menschen, die eventuell noch nach Deutschland fliehen wollen, demonstriert werden: Wenn du hier eintreten willst, lass alle Hoffnung fahren.

Versuche, die soziale Lage von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen in Deutschland zu verschlechtern, sind weit älter als das Asylbewerberleistungsgesetz. Gemeinschaftsunterkünfte und langjährige Arbeitsverbote sind Produkte der 80er Jahre. Die Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahre 1993 jedoch war ein entscheidender und weitergehender Schritt. Hatte sich bis dahin jede Leistungskürzung gegenüber Flüchtlingen vor dem Hintergrund des Bundessozialhilfegesetzes - dem "eheren Existenzminimum" - zu rechtfertigen, so brach das Parlament mit dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den

Grundsätzen der Sozialhilfe als eines einheitlichen letzten Netzes der sozialen Sicherung. Seither gibt es zweierlei Existenzminima für Deutsche und Flüchtlinge. Aber auch das Bundessozialhilfegesetz und die Bezieher von Sozialhilfeleistungen stehen unter Druck. Das Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet so bereits seit Anbeginn eine Drohung gegen die einheimischen Armen: Seht her, es könnte euch noch schlechter gehen, wenn wir mit gesetzlichen Mitteln Ernst machen.

Der Klassenkampf von oben hat seine Anhänger. Sachleistungen statt Geldleistungen, Abfütterung statt Selbstbestimmung, Zuteilung statt Bedarfsdeckung - für diese Elemente, die im Asylbewerberleistungsgesetz bereits umgesetzt sind, begeistern sich nicht wenige Politikerinnen und Politiker. Nicht mehr der tatsächliche Bedarf, das hiesige Existenzminimum ist ihre Messlatte, im Ausland oder - wo es um Flüchtlinge geht - in den Herkunftsstaaten, finden sie ihre Vorbilder. So ist es kein Zufall, dass Bundeswirtschaftsminister Werner Müller

(parteilos) beim Thema der Reform der Arbeitslosenhilfe einfällt, dass in den Vereinigten Staaten Hilfeempfänger oftmals lediglich Sachleistungen und Güter anstelle von Geld erhalten. Dass Sachleistungen nicht Äquivalent des Geldes, sondern Surrogat minus Dispositionsfreiheit sind, das erklärt er ganz offen: "Wer dort zusätzlich das attraktivste aller Güter, nämlich Geld, haben will, muss Arbeit finden." Geld also für den, der Arbeit findet. Von Suche ist nicht die Rede. Vor dem Hintergrund solch offener Worte tut man gut daran, sich ins Bewusstsein zu rufen, dass, wer sich für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz von Flüchtlingen einsetzt, auch für eigene Interessen kämpft.

Dass das Asylbewerberleistungsgesetz in der Öffentlichkeit kein Thema ist und die weitgehende Entrechtung von Flüchtlingen breite Zustimmung findet, belegt, dass es in Europa längst einen selbstverständlichen Extremismus der Wohlstandstendenzen und Wohlversorgten gibt, einen vorwiegend ökonomisch geprägten Rassismus. Sein Rassemerkmal, so der österreichische Schriftsteller Karl Markus Gaus, ist das Geld. "Wer es hat, der ist kein Fremder, wem es abgeht, der wird zum Fremden, und wäre er auch von hier." Jedoch: Diese Gesellschaft, die die Armen zu Fremden erklärt, gibt ihnen, so könnte man zynisch formulieren, ein Stück Heimat zurück – durch die Konstruktion einer noch mehr entrechteten und schlechter versorgten Gruppe.

Obwohl sie seit langem unter dem Existenzminimum leben müssen, hat dies Flüchtlinge nicht davor bewahrt, dass sie alle Jahre wieder herhalten müssen für eine erneute Diskussion um weitere Leistungskürzungen. Nach bewährtem Muster bei der argumentativen Vorbereitung weiterer Schritte des Sozialabbaus werden dessen Opfer zunächst als Privilegierte dargestellt, denen man etwas wegnehmen müsse, um Gerechtigkeit herzustellen. Diese Dauerkampagne braucht längst kein Argument mehr, es genügt das bloße Ressentiment.

Die Geschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes und seiner Novellierungen ist nicht zu trennen von der Inkonsequenz und der zunehmenden moralischen Haltlosigkeit der deutschen Sozialdemokratie, für die Solidarität kein Begriff ist, der auf Asylsuchende und Flüchtlinge angewendet wird. SPD-regierte Bundesländer und SPD-Mandatsträger waren federführend beteiligt an allen Bemühungen, das schwer Erträgliche des Asylbewerberleistungsgesetzes

noch schlimmer zu machen. Die seit 1998 amtierende rot-grüne Bundesregierung hat nicht eine einzige der extremen Härten dieses Gesetzes abgemildert. Briefe aus dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung lesen sich in der Ära Riester nicht anders als unter seinem Vorgänger Blüm: "Ferner trägt die Gewährung von Sachleistungen dazu bei, dass die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland für Flüchtlinge ohne politische, rassische oder religiöse Verfolgung verhindert wird." – Die Gebetsmühle der Generalprävention mit den Mitteln der Sozialpolitik.

Wo immer in den Jahren seit dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes etwas zur Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingen erreicht worden ist, geschah dies durch politische Aktionen: Der zähe Kampf gegen die Zwangsversorgung mit Lebensmittelpaketen, Hungerstreiks und Proteste von Flüchtlingen selbst, langfristig angelegte Gutscheinumtauschaktionen, die Durchsetzung notwendiger Krankenhausbehandlungen durch Flüchtlingsinitiativen in vielen Fällen, in denen zunächst die Finanzierung von Seiten der Behörden verweigert worden war.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Dezember 1999 die Gutschein-Umtausch-Initiative Hildesheim für ihr bürgerrechtliches Engagement geehrt und mit dem Förderpreis "Demokratie leben" ausgezeichnet. Durch die Verfügung über Bargeld werde den unterstützten Flüchtlingen ein Stück Menschenwürde zurückgegeben. Zu ergänzen wäre wohl: ... die der Gesetzgeber ihnen zuvor genommen hat.

Vielleicht sollten sich solche Projekte praktischer Solidarität künftig auch auf ein Wort des scheidenden Verfassungsrichters Paul Kirchhof berufen. "Geld ist geprägte Freiheit", hat dieser in einem seiner Urteile aus der Literatur zitiert (Der Spiegel, Nr. 50/1999, Seite 70). Geld ist geprägte Freiheit – wahrlich ein mehrheitsfähiges Credo unserer Gesellschaft. Allzu viel Hoffnung sollten die Vertreterinnen und Vertreter des Bargelds anstelle von Sachleistungen ins Verfassungsgericht allerdings nicht setzen. Herr Kirchhof ist Finanz- und Steuerrechtsexperte und so stammt der Satz denn auch aus einem Urteil des BVerfG zur Währungsunion. Dennoch: Geld ist geprägte Freiheit. Wertgutscheine sind demnach gedruckte Unfreiheit. Und was dies im Alltag bedeutet, davon unter anderem wird bei dieser Anhörung die Rede sein.

Gutschein, Chip-Card, Leistungskürzungen



E I N F Ü H R U N G

Kai Weber, Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Es geht bei der heutigen Anhörung nicht um Gesetzeskasuistik, sondern um den Versuch, konkret zu erfassen, was ein Leben unter dem AsylbLG für die Betroffenen bedeutet. Das Thema ist schwer eingrenzbar: Wenn von Leistungen für Flüchtlinge die Rede ist, muss auch vom Arbeitsverbot gesprochen werden, das Flüchtlinge erst dazu zwingt, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch die Residenzpflicht schafft - verbunden mit dem Zwang zur Wohnsitznahme in bestimmten Lagern oder Unterkünften - eine Abhängigkeit von staatlichen Leistungen.

Bei der Darstellung von Leistungen zum Lebensunterhalt stößt man auf gewisse Darstellungsprobleme: Bekanntlich erhalten Flüchtlinge nach AsylbLG nur ca. 75% des Sozialhilfesatzes. Armut und Hunger im Rahmen einer Anhörung sind jedoch schwer dokumentierbar, Folgen z.B. von Mangelernährung schwierig zu erfassen. Vorrangig wollen wir uns daher mit Bereichen beschäftigen, die in der Vergangenheit - nicht nur in Niedersachsen - heftig diskutiert wurden:

- Form und Art der Leistungen für Flüchtlinge: Gutscheine statt Barleistungen
- Leistungskürzungen nach § 1 a AsylbLG und sonstiger Entzug von Leistungen

Gutscheine und Sachleistungen statt Bargeld

Die Diskussion um Gutscheine und Sachleistungen wurde bereits in den 80er Jahren geführt: 1983 übte der UNHCR Kritik an „einzigartigen abschreckenden Maßnahmen“ in Deutschland, auch die Wohlfahrtsverbände protestierten gegen

diskriminierende Lebensbedingungen von Flüchtlingen. Dies führte in Niedersachsen - unter Ministerpräsident Albrecht (CDU) - im August 1987 schließlich zur Auflösung der Sammellager sowie zur Abschaffung von diskriminierenden Gutscheinen. Diese würden, so die damalige Landesregierung zur Begründung, ohnehin nur von den Wohlfahrtsverbänden in Bargeld umgetauscht.

1993 kam es zu Einführung des AsylbLG, welches zur Abschreckung - neben empfindlichen Leistungskürzungen - die Ausgabe von Sachleistungen statt Bargeld im Regelfall vorsieht.

Die Form der Leistungsgewährung wurde in Niedersachsen nach Einführung des AsylbLG 1993/94 zunächst vergleichsweise menschenfreundlich geregelt: Bargeldleistungen der Kommunen an Flüchtlinge wurden ermöglicht, Entscheidung den Kommunen überlassen. Die Art der Leistungsgewährung musste lediglich „dokumentiert“ werden.

Diese Haltung der Landesregierung änderte sich durch Erlass vom 14.8.95: Nun sah die Landesregierung „keinen Grund mehr, besondere Umstände anzunehmen, die der Ausgabe von Wertgutscheinen entgegenstehen“. Die Gründe für Gewährung von Bargeld mussten aufgelistet werden. Der Hinweis auf höhere Verwaltungskosten oder den Umtausch von Gutscheinen durch Initiativen durfte nicht mehr als Begründung für den Verzicht auf Gutscheine herhalten. Der Erlass enthielt eine unmissverständliche Drohung: „Wird eine unrechtmäßige Form der Leistungsgewährung festgestellt, können diese Aufwendungen nach dem Aufnahmegesetz nicht erstattet werden.“

Dennoch blieben alle niedersächsischen Großstädte sowie die überwiegende

Mehrzahl der nds. Kommunen bei Bargeldzahlungen.

1997 kam es erneut zu einer Verschärfung des AsylbLG (Ausdehnung des Zeitraums von Leistungskürzungen und Ausweitung der von Kürzungen betroffenen Flüchtlingsgruppen). Damit einher ging jedoch eine Lockerung des rigiden Sachleistungsprinzips im Gesetz: Sofern keine Essenspakete an Flüchtlinge abgegeben werden, dürfen seither Leistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen nunmehr in Form von Gutscheinen oder Bargeld ausgegeben werden. Keine dieser beiden Leistungsformen ist gegenüber der anderen vorrangig.

Dies nahm z.B. das Bundesland Sachsen-Anhalt zum Anlass, generell die Bargeldzahlung an Flüchtlinge vorzuschreiben und auf diskriminierende Gutscheine bzw. Sachleistungen gänzlich zu verzichten. Niedersachsen dagegen ging den umgekehrten Weg und forderte sämtliche Kommunen in Form ermessensbindender Erlasse auf, nunmehr das Gutscheinsystem flächendeckend umzusetzen. Man nehme, so das MI, „bewußt einen höheren Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten im Vergleich zu Barleistungen in Kauf“. Nachdem sich viele Städte und Landkreise zunächst weigerten und Kritik an dem Vorgehen äußerten, wurden sie zuletzt förmlich angewiesen, das Gutscheinsystem anzuwenden, und leisteten diesen Weisungen auch Folge. Seit Frühjahr dieses Jahres erhalten Flüchtlinge in Niedersachsen überall Sachleistungen (in den Zentralen Anlaufstellen), Gutscheine (flächendeckend) oder Chipkarten (Stadt Osnabrück).

Die aktuelle Situation ist mithin nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern insbe-

sondere auch von der niedersächsischen Landesregierung herbeigeführt worden. Sie hat sich für die Ausgabe von Gutscheinen statt Bargeld für Flüchtlinge entschieden - sie hätte auch anders handeln können. Alle Nachbarländer Niedersachsens haben auf die Durchsetzung eines Gutscheinzwangs für Flüchtlinge verzichtet oder den Kommunen zumindest die Entscheidung überlassen. Die heutige Anhörung soll dem Zweck dienen herauszufinden, was diese Entscheidung der Landesregierung für die Praxis vor Ort bedeutet.

Kürzungen nach § 1a AsylbLG und sonstige Leistungskürzungen

1998 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz erneut verschärft: Nach dem neu geschaffenen § 1 a AsylbLG sind Kürzungen auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich: Eine von zwei Bedingungen muss vorliegen:

- Die Einreise erfolgte, „um Sozialhilfe zu beziehen“, oder
- die Abschiebung kann aus Gründen des Verhaltens der Betroffenen nicht vollzogen werden.

Die neue Gesetzeslage hat z.B. in Berlin dazu geführt, dass Flüchtlinge aus dem Kosovo mit Polizeigewalt aus den Wohnheimen geholt und auf die Straße gesetzt werden. In Niedersachsen ist diese Praxis noch nicht ganz so krass, doch auch hier findet der § 1 a AsylbLG zunehmend Anwendung. Darüber hinaus werden Flüchtlingen auch auf andere Weise Leistungen vorenthalten und gekürzt. Die Anhörung soll dazu dienen, diese Leistungskürzungen und ihre Folgen überhaupt erst einmal wahrzunehmen und öffentlich zu diskutieren.

S T A T E M E N T S

Leben mit Wertgutscheinen in Hannover

Unterstützerin

Seit dem 01.10.98 werden in Hannover sogenannte „unbare“ Leistungen in Form von Wertgutscheinen (WGS) an die Menschen ausgegeben, die per Definition unter das „Asylbewerberleistungsgesetz“ fallen. Vorausgegangen ist dieser Umstellung die Kürzung der Bezüge auf nur noch 80% des regulären Sozialhilfesatzes (Existenzminimum).

Kurz zum Hintergrund:

Stadt und Landkreis Hannover haben jeweils einen Vertrag mit dem amerikanischen Großkonzern „Sodexho“ abgeschlossen. Das Sozialamt leitet die Daten des/der sog. HilfeempfängerIn an „Sodexho“ weiter und bestellt für sie

1. eine sogenannte „Kundenkarte“
2. WGS in bestimmter Gesamthöhe, mit festgelegter Gültigkeitsdauer und in bestimmter Stückelung des Gesamtbetrages.

„Sodexho“ stellt Kundenkarte und WGS mit den Datencodierungen und weiteren Angaben her, leitet sie wiederum an das Sozialamt zurück, welches sie wiederum an die entsprechenden Personen ausgibt. Unseren Informationen zu Folge kostete diese Dienstleistung allein die Stadt Hannover ca. eine halbe Mio. DM im ersten Jahr (das sind über 40.000 DM monatlich). Parallel dazu soll sich „Sodexho“ dazu verpflichtet haben abzusichern,

dass es flächendeckende Möglichkeiten des Einkaufes mit den WGS gibt.

Dies bedeutet wiederum, dass Geschäfte, die Flüchtlinge zu ihren Kunden zählen und diese auch nicht verlieren wollen, einen Vertrag mit „Sodexho“ abschließen müssen. Für den Abschluss dieses Vertrages werden von Seiten „Sodexhos“ bis zu 3,75 % sogenannte Gebühren von den Geschäften verlangt, die „Sodexho“ dann ebenfalls einstreicht.

Von der kleinen Bäckerei bis zur großen Supermarktkette nimmt also die öffentliche Hand Einfluss auf das Geschäftsgeschehen, indem sie dazu beiträgt, dass rein wirtschaftliche Verträge zugunsten einer bestimmten Firma geschlossen werden (müssen).

Mit diesen Verträgen verpflichten sich die Geschäftsinhaber darüber hinaus die Einkaufenden zu kontrollieren, indem sie die Kundenkarte einsehen, die Ware überprüfen und bestimmte Dinge nicht auf WGS verkaufen sowie Wechselgeld nicht über 10 % der WGS-Höhe auszuzahlen.

Von Befürwortern des WGS-Systems wird als Argument immer wieder angeführt, dass ein Einkauf mit WGS dem Einkauf mit Kreditkarten oder Euroschecks gleiche, und dass es sich darum nicht um eine Diskriminierung handele, denn schließlich seien diese Zahlungsarten insgesamt überaus modern geworden. Jedoch ist mit den WGS der Firma „So-

dexho“ in Stadt und Landkreis Hannover eine neue (künstliche) Währung geschaffen worden, und diese unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht derartig von den modernen unbaren Zahlungsweisen, dass jedeR die/der die Wahl hat, sich sicherlich nicht für diese Form entscheiden würde. Dem Erhalt der WGS geht keine persönliche/individuelle Entscheidung für ein bestimmtes Kreditinstitut voran, sondern dem Besetz der WGS geht eine Entscheidung der Behörden voraus, nämlich die Entscheidung, dass die Person oder Familie nicht wie BürgerInnen der BRD nach dem Bundessozialhilfegesetz zu achten sind, sondern dass sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu ahnden sind. Und das bedeutet vor allen Benachteiligungen - die Sie im Laufe der anderen Referate noch erläutert bekommen - zuerst einmal den Grundsatz, dass ein Anspruch auf Sicherung der Existenz nur noch in Höhe von 80 % des Sozialhilfesatzes liegt. D.h. diese Menschen sollen ihren Lebensunterhalt mit 20 % weniger Einkommen bestreiten als es die Ärmsten im Lande schon tun.

Neben der Ausgabe der WGS erhalten Personen über 14 Jahren 80 DM im Monat an Bargeld, für Jugendliche und Kinder unter 14 Jahren werden 40 DM monatlich ausgezahlt.

WGS werden in Hannover nicht zu den üblichen, pflichtgemäßen „Besuchen“ im Sozialamt ausgegeben, sondern zu be-

sonderen Öffnungszeiten in einem anderen Sozialamt, was ganz praktisch den doppelten Zeitaufwand und doppelte Fahrtkosten bedeutet - immer unter dem Aspekt der reduzierten Sozialhilfe.

Einkäufe mit WGS bedeutet, nur in einigen bestimmten Geschäften einkaufen zu können. Ein freier Zugang zu allen Waren ist so nicht möglich, da eben nicht alle Geschäfte Verträge mit Sodexho abgeschlossen haben bzw. inzwischen wieder aus den Verträgen mit „Sodexho“ ausgeschieden sind.

Als BesitzerIn dieser WGS ist es ein notwendiger erster Schritt in einem Land, in dem ich mich wahrscheinlich noch nicht auskenne und dessen Amtssprache ich wahrscheinlich noch nicht beherrsche, mich durch die Geschäfte zu fragen, ob ein Einkauf überhaupt möglich ist, und

schriften selbstverständlich übereinstimmen müssen.

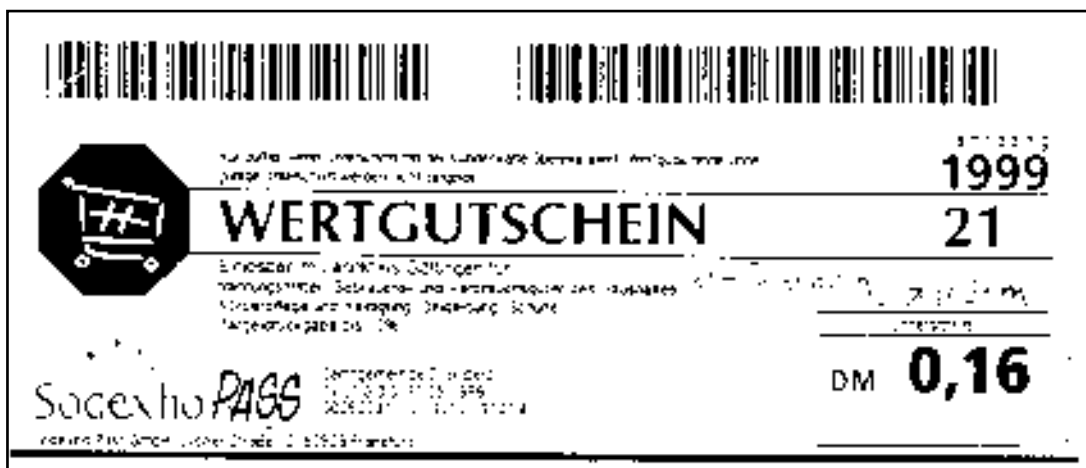
Die kleinen Wünsche von Kindern nach einem Überraschungsei oder ähnlichem zwischendurch müssen so vom Taschengeld bestritten werden. Und dies wird dadurch erschwert, dass diese 80 bzw. 40 DM pro Person und Monat - wie Sie sich wahrscheinlich alle vorstellen können - äußerst gering sind.

Doch damit nicht genug. Wie bereits erwähnt, dürfen und können nicht alle Waren und Dienstleistungen mit WGS bezahlt werden. Dies beginnt bei allem was hier das Sozialamt mal eben so als „Luxus“ definiert:

Zigaretten oder Alkohol werden da gerne zuerst genannt, aber auch ein Lippenstift kann dazu gehören, genauso wie Rech-

Die Situation der einzelnen WGS-BesitzerInnen unterscheidet sich selbstverständlich auch noch ganz immens darin, wo sie in Niedersachsen leben, wie die Situation vor Ort ist. In ländlichen Gegenden z.B. kann es oftmals wesentlich schwieriger sein, da die Wege zu den entsprechenden Geschäften sehr weit sein können und die Anzahl der Geschäfte, die WGS annehmen, grundsätzlich nicht so groß ist. Dies führt dann dazu, dass z.B. wegen 4 Liter Milch und einem Brot 7 km mit dem Fahrrad bei Wind und Wetter erledigt werden müssen, vorausgesetzt, es gibt die Möglichkeit, ein Rad zu leihen, um die Fahrtkosten für den Bus zu sparen, vorausgesetzt, es gäbe eine Busverbindung.

Von den InhaberInnen der WGS werden die alltäglichen Situationen direkt in den Geschäften als besonders demütigend



ggf. auch an der Kasse mit all den Einkäufen zu stehen und nicht bezahlen zu können, da WGS nicht angenommen werden. Sollte aber diese Frage immerhin schon geklärt sein, heißt z.B. ein reiner Lebensmitteleinkauf mit WGS ein exaktes Zusammenrechnen während des Einkaufs im Geschäft. Allerdings ist dieses Zusammenrechnen auch ein anderes als das gewöhnliche, wenn man einfach nur eine bestimmte Summe zur Verfügung hat. WGS bedeuten, dass man nicht nur weniger als X ausgeben darf, sondern auch einen Mindestbetrag ausgeben muss, da Wechselgeld nur bis 10 % herausgegeben werden darf. Das heißt ganz praktisch, dass es mit WGS nicht möglich ist, nur eben einen Liter Milch für 99 Pfennige zu kaufen, da der kleinste WGS 5 DM umfasst und diesen gibt es nur in geringer Anzahl im monatlichen Budget. Aufgrund der zusätzlichen Kundenkarte ist nicht möglich, WGS mit denen anderer Leute in kleinere Beträge zu wechseln - so wie es üblich ist Geldscheine zu wechseln - da immer die Kundenkarte vorgelegt werden muss, und die Unter-

nungen von Dolmetscherinnen und Übersetzungsbüros, so wie Bahnfahrkarten z.B. zum Rechtsanwalt, wie Anwalts-honorare überhaupt, und alle Kosten, die die Ausländerbehörde selbst verursacht (z.B. Gebühren für eine Reiseerlaubnis über den gesetzlichen Bewegungsfreiraum von 50 km im Umkreis hinaus), die Liste ist schier unendlich.

Dies wird besonders absurd, da es in der Bundesrepublik nicht möglich ist, ein Asylverfahren ohne DolmetscherInnen, vereidigte ÜbersetzerInnen, Telefonate ins Herkunftsland, ohne Gebühren bei der Ausländerbehörde oder gar ohne Rechtsanwalt oder -anwältin zu führen (Prozesskostenhilfe reicht, wenn überhaupt bewilligt, definitiv nicht aus, um ein Asylverfahren positiv abzuschließen). Wer eine ungefähre Vorstellung davon hat, was all diese Dienstleistungen kosten, selbst wenn es sich um preiswerte Angebote handelt, kann sich ausrechnen, wie weit man dabei mit 80 bzw. 40 DM Bargeld überhaupt kommt.

beschrieben. Ich beziehe mich herbei auf in Hannover angefertigte Interviews mit Betroffenen, auf direkte Gespräche und auf persönliche Erfahrungen beim gemeinsamen Einkauf.

Durch die mit dem WGS-System verbundenen Ge- und Verbote werden Geschäftsführer, Kassierer, Verkäufer usw. zu Kontrollinstanzen, die sich durchaus mit dem Begriff „Hilfsscheriff“ beschreiben lassen. BesitzerInnen von WGS sind dem good-will dieser völlig unbekanntenen Personen ebenso ausgeliefert, wie der Geduld und Nachsichtigkeit der anderen Kundschaft in der Schlange vor den Kassen. Immer wieder kommt es zu Situationen, in denen die Abrechnung der WGS den Kassenablauf verzögert, weil die Kassierer z.B. lauthals miteinander darüber debattieren, ob sie „diese Scheine“ überhaupt annehmen dürfen, wie die abgebucht werden, dass das „Asylanten“ seien ... die kriegen doch diese Scheine ... nein, 8,— DM darfst du nicht raus geben

... und dann das erste Geschrei von hinten: Wieso dauert es denn so lange - ach, das sind wieder die „Asylanten“ die eine Extrawurst kriegen ... - und so wird all-täglich die Basis gelegt für die verschiedenen Beschimpfungen und Diskriminierungen.

Mit einem WGS steht man schwitzend in der Reihe an der Kasse, hofft sich nicht verrechnet zu haben, hofft, dass der Kassierer bereit ist überhaupt Wechselgeld heraus zu geben und hofft, dass er oder sie nicht durch das halbe Geschäft brüllt, ob das denn alles so in Ordnung sei. Und man hofft, dass der Verkäufer keine Diskussion darüber anfängt, dass die Pralinen aber ein Luxusartikel seien, und dass das bestimmt nicht erlaubt sei, dass er die an sie verkauft - aber naja, man will mal nicht so sein ... doch man muss sich schon wundern, warum diese „Asylbewerber“ sich sowas überhaupt leisten können ... naja, man hört ja so einiges

darüber, wie die hier wie die „Maden im Speck“ leben würden.

Und man steht an der Kasse und hofft, dass heute niemand dabei ist, der den WGS zum Anlass nimmt, all diesen Dreck über einen auszuschütten.

Das Schlimmste ist vielleicht, dass es mit WGS nicht möglich ist unauffällig zu sein, denn an der Kasse wird es immer deutlich, welchen Status man in diesem Land hat - wenn man mit WGS bezahlen muss, dann steht einem förmlich auf der Stirn geschrieben, dass man hier unerwünscht ist, irgendwie zum Abschuss freigegeben - natürlich nur im indirekten Sinne. Aber jede/r sieht, dass man nur geduldet ist - kein Recht hat.

Am liebsten würde man immer ein Kind mit den WGS losschicken, weil man hofft, dass ein Kind nicht so schlecht behandelt wird, weil man hofft, zu einem Kind seien die Erwachsenen netter und nachsich-

tiger - aber das wäre gemein, weil es nicht stimmt.

Beim Einkaufen mit einem WGS muss man immer die Preise im Kopf haben, denn wenn man sich falsch erinnert oder immer von 99 Pfennig auf eine Mark aufrundet, dann stimmt es an der Kasse plötzlich nicht mehr und das Wechselgeld beträgt doch mehr als 10 % und man muss nochmal losrennen und schnell irgendwas billiges greifen, weil schon wieder alle Leute warten müssen, weil man sich verrechnet hat.

Oft ist es auch so, dass eine große Diskussion darüber angefangen wird und der Geschäftsführer dazu geholt wird, weil manche Leute wissen nicht, dass sie Wechselgeld herausgeben dürfen - oder wollen es nicht wissen. In einigen Kaufhäusern ist es gar nicht möglich an den normalen Kassen zu bezahlen, da muss man mit den WGS extra durch das ganze Haus zur Zentralkasse, für ein paar Kinderhandschuhe für 3,99 DM.

Alltag mit Gutscheinen in Hildesheim

Steven Agbi, Nigeria/Hildesheim

„1994 zog ich mir im Straßenkampf eine Schussverletzung am linken Unterbein zu. Von April 1994 bis Januar 1998 saß ich aus politischen Gründen in Nigeria im Gefängnis. Im Gefängnis wurde meine Verletzung falsch behandelt. Nach einer abenteuerlichen Flucht kam ich im Febru-

Wert von 30,— DM Waren für 27,— DM bezahlen möchte, erhalte ich kein Wechselgeld zurück. Ich muss dann etwas kaufen, was ich eigentlich nicht brauche. Geschäfte, die grundsätzlich keine zehn Prozent auszahlen, sind u.a. Extra-Markt und Firma Rossmann.

che, damit der Gutschein nicht verfällt. Ich würde gerne öfter Lebensmittel aus dem Afro-Shop essen, sie bekommen mir auf Dauer besser. Da diese Geschäfte keine Wertgutscheine annehmen, ist dies leider nicht möglich.



ar 1998 nach Deutschland. Mein erster Asylantrag wurde im März 1998 abgelehnt - Klage läuft.

Mit dem Gutscheinsystem ergeben sich für mich vor allem folgende Probleme: Wenn ich z.B. mit einem Gutschein im

Da die Gutscheine nicht auf den nächsten Monat übertragbar sind, ist es nicht möglich, einen Betrag anzusparen, um eine etwas teure aber notwendige Sache zu kaufen.

Das führt ebenfalls dazu, dass ich irgendetwas kaufe, obwohl ich es nicht brau-

Telefongespräche - auch in das Ausland - zu Verwandten und Freunden sind m.E. kein Luxus, sondern notwendig um psychisch überleben zu können. Von 80,— DM Taschengeld ist das unmöglich. Telefonkarten sollten auch über Wertgutscheine zu erhalten sein.“

Chipkarten für Flüchtlinge in Osnabrück

Birgit Behrens

„Seit Juli 1999 erhalten mehr als 600 Flüchtlinge in der Stadt Osnabrück kein Bargeld mehr sondern eine Chipkarte.

Die Flüchtlinge bekommen pro Familie eine Karte, auf der im Sozialamt monatlich ihr Geldbetrag aufgeladen wird. Beim Einkauf müssen sie dann an derjenigen Kasse bezahlen, an der ein Lesegerät für die Chipkarte von Infra-Card steht. Um die Chipkarte benutzen zu können, muss eine geheime PIN-Nummer in das Lesegerät eingetippt werden. Diese Prozedur ist sicherlich denen bekannt, die mit einer Geldkarte oder einer Eurokarte im Supermarkt bezahlen.

Die Stadtverwaltung behauptete in einem Schreiben an die betroffenen Flüchtlinge, die Chipkarten hätten gegenüber den Wertgutscheinen Vorteile. Und der Sozialdezernent behauptete in einem Interview in der Neuen Osnabrücker Zeitung, die Chipkarte sei weniger sozial ausgrenzend, weil sie wie eine Geldkarte funktioniere.

Diese Behauptungen sind falsch.

Die Chipkarte schafft noch mehr Probleme als das Gutscheinsystem und ist noch entwürdigender und entmündigender.

Ganze zwölf Geschäfte in der Stadt haben ein Lesegerät. Die 600 Flüchtlinge können also allein in diesen zwölf Geschäften einkaufen.

Hieraus ergeben sich eine Reihe von Problemen.

Einige Beispiele:

- So kann bei Billiganbietern wie ALDI nicht eingekauft werden.
- Einkaufen auf dem Wochenmarkt, in Second-Hand-Läden, auf dem Flohmarkt ist ebenso wenig möglich, wie das Einkaufen in türkischen, afrikanischen oder asiatischen Lebensmittelgeschäften. Diese Geschäfte können sich die Lesegeräte für die Chipkarten nicht leisten.
- Eine Portion Pommes im Imbiss kann nicht eingekauft werden. Ebenso wenig können Eltern ihrem durstigen Kind in der Stadt ein Getränk kaufen.
- Milch- und Kakaogeld in der Schule müssen nun vom Taschengeld bezahlt werden.

Einige Beispiele für die entwürdigende und entmündigende Chipkartenpraxis:

- In den Geschäften muss an einer be-

stimmten Kasse bezahlt werden, an der das Lesegerät benutzt werden kann. Ist die Kasse nicht besetzt, muss extra eine Verkäuferin, ein Verkäufer zu Kasse kommen. Das kommt einer sozialen Stigmatisierung der Flüchtlinge gleich.

- Einzelne Familienangehörige müssen sich eine Karte teilen. Sie können nicht gleichzeitig unabhängig voneinander in verschiedenen Läden einkaufen. Damit verfügen Ehepartner und Ehepartnerin nicht mehr unabhängig voneinander über bestimmte Teile des Familieneinkommens.
- Die Flüchtlinge müssen sich zwangsweise mit dem Warensortiment weniger Läden begnügen. Und dies, obwohl der Einkauf in anderen Läden sogar billiger wäre.
- Wird die PIN-Nummer dreimal falsch eingetippt, wird die Karte gesperrt. Die gesamte Familie kann dann nichts mehr einkaufen, bis sie auf dem Sozialamt waren, wo die Karte wieder freigeschaltet werden muss.
- Außerdem versagt die Lesetechnik der Geräte ständig. So müssen die Betroffenen immer wieder ihre Karte einschieben, während die Schlange an der Kasse immer länger wird und der Unmut der anderen Kunden wächst. Dadurch, dass die Flüchtlinge gezwungen sind, anders als mit Bargeld zu bezahlen, wird Rassismus gefördert. Der Unmut der wartenden Kunden äußert sich öfter in rassistischen Bemerkungen.

Bis Ende 1998 waren sich Vertreter des Rates und der Verwaltung mit den Flüchtlingsinitiativen darüber einig, dass ein Abweichen von den Bargeldzahlungen abzulehnen sei. Sowohl aus humanitären als auch aus finanziellen Gründen.

Wir wurden immer wieder von Seiten der Stadt gebeten, das Thema der Umstellung auf bargeldlose Zahlungen nicht öffentlich zu thematisieren, damit alles so weiterlaufen kann. Die Einführung des Chipkartensystems erfolgte völlig überraschend und ohne Vorankündigung einer Umstellung. Dadurch wurde es uns unmöglich gemacht, bereits vor der Einführung der Chipkarten Widerstand zu organisieren.

Die Auszahlung der Leistungen in Form einer Chipkarte wird die Stadt Osnabrück pro Jahr rund 50.000 DM zusätzlich ko-

sten.

Direkt nach Einführung der Chipkarten wurde vom regionalen Netzwerk Asyl in der Kirche eine Resolution verfasst. Der Rat der Stadt wurde aufgefordert,

1. kompromisslos zur Bargeldzahlung zurückzukehren,
2. als Rot-Grün-regierte Stadt über die Landesparteiern die Landesregierung zu bewegen, ihren Druck auf die Kommunen in der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzunehmen,
3. auf Bundesebene soll die niedersächsische Landesregierung eine Initiative starten zur ersatzlosen Streichung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Diese Resolution wurde von vielen kirchlichen und sozialpolitisch tätigen Gruppen unterzeichnet und dem Bürgermeister der Stadt Osnabrück übergeben.

Seit Juli 1999 bemühen wir uns, eine Umtauschinitiative zu starten. Dies ist bei dem System der Chipkarten allerdings etwas kompliziert. Der Einkauf muss gemeinsam von Leuten mit Bargeld und mit Chipkarte geschehen. Um sichtbar zu zeigen, dass jemand bereit ist, auf der Chipkarte eines Flüchtlings seinen/ ihren Einkauf zu tätigen und gleichzeitig dem Flüchtling das Bargeld zu geben, verteilen wir Buttons mit dem Logo „Bargeld statt Chipkarte für Flüchtlinge“. Hierdurch wollen wir es Flüchtlingen erleichtern, im Laden Kontakt aufzunehmen und gemeinsam einzukaufen. Zugleich sollen diese Buttons so zahlreich getragen werden, dass wir damit ein Klima der Solidarität in der Stadt zeigen können.



Gutschein-Umtausch in Hildesheim

Andrea Kothen

Die Umtauschinitiative Hildesheim hat sich im Herbst 1998 gegründet, als absehbar war, dass auch in Hildesheim 1999 Gutscheine eingeführt werden. Die Initiative selbst besteht aus ca. 15 Personen, die sich alle ehrenamtlich engagieren.

Der Umtausch der Gutscheine begann zeitgleich mit der Einführung der Gutscheine im März 1999. Seitdem konnten durchschnittlich Gutscheine im Wert von 17.000 DM monatlich umgetauscht werden. Dabei steigerte sich der Umtausch kontinuierlich von 15.000 DM im März auf inzwischen über 20.000 DM im November. Die einzelnen Umtauschwerte sind begrenzt auf 50 DM für Einzelpersonen und 100 DM für Familien. Die Zahl der Flüchtlingsfamilien, die das Umtauschangebot wahrnehmen, ist inzwischen auf über 200 angestiegen.

Fast ebenso viele Personen tauschen Gutscheine in umgekehrter Richtung: Durchschnittlich 150 Hildesheimer/innen pro Monat beteiligen sich und verwenden die Gutscheine, um damit selbst einkaufen zu gehen. Mittlerweile bieten auch einzelne Kirchengemeinden, Vereine und Kneipen Gutscheine zum Tausch an. Die Umtauschinitiative Hildesheim kann auf die Unterstützung verschiedener Vereine und Organisationen zählen, so findet beispielsweise der Umtausch selbst in den Räumen der Caritas statt.

Über die Arbeit der Initiative hinaus wechseln etliche Gutscheine unbemerkt den Besitzer. Wir wissen z.B. von arabisch-sprachigen Familien, dass sie un-

tereinander den Umtausch von Gutscheinen durchführen.

Die Umtauschinitiative hat durch eine recht erfolgreiche Öffentlichkeits- und Pressearbeit inzwischen einen relativ hohen Bekanntheitsgrad erreicht. Neben der Organisation des Umtausches, der einmal im Monat in der Caritas Hildes-



heim stattfindet, führt die Initiative zahlreiche Aktionen durch, um die Bevölkerung zu informieren und das Thema „Ausgrenzung von Flüchtlingen“ immer wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

So wurden beispielsweise durchgeführt: Eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Tag der Menschenrechte am 10.12.98, eine Demonstration gegen die Einführung der Gutscheine am 27.02.99 unter dem Motto: „Gegen die Entrechtung und Ausgrenzung von Flüchtlingen - für eine ungeteilte Menschenwürde“ und am 06.11.99 ein niedersachsenweiter Aktionstag in Zusammenarbeit mit den Umtauschinitiativen in Hannover, Braunschweig, Göttingen und Osnabrück.

Im Dezember 1999 wurde die Initiative vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Förderpreises „Demokratie leben“ für

herausragendes bürgerschaftliches Engagement geehrt. Wir freuen uns darüber, dass der Initiativkreis würdigt, dass wir - wie es in der Presseerklärung der Bundesregierung heißt - Flüchtlingen durch die Verfügung über Bargeld „ein Stück Menschenwürde zurückgeben“. Andererseits empfinden wir es natürlich auch als absurd, dass der Deutsche Bundestag uns dafür ehrt, dass wir offen Widerstand gegen ein Bundesgesetz leisten. Wir haben deshalb die Gelegenheit genutzt und der Vorsitzenden des Initiativkreises, Prof. Rita Süßmuth, bei der Verleihung in Berlin unsererseits eine Urkunde überreicht. Wir stellen sie dem Bundestag aus für „besondere Verdienste bei der Sonderbehandlung von Flüchtlingen“ und beziehen uns dabei nicht nur auf das AsylbLG, sondern auch andere ausgrenzende Bestimmungen wie z.B. das Arbeitsverbot.

Unsere Kritik richtet sich nicht allein gegen die Bundesregierung. Es liegt in der Hand der nds. Landesregierung, die diskriminierende Gutscheinausgabe an Flüchtlinge zu beenden. Wir fordern daher die Landesregierung in Niedersachsen auf, die Weisung an die Kommunen zurückzunehmen und so die Ausgabe von Bargeld wieder zu ermöglichen.

UMTAUSCH
INITIATIVE

Vertreibung durch Leistungskürzungen?

Nevzat Dzemaj, Hildesheim

Ich bin Nevzat Dzemaj und arbeite beim Asyl e.V. Hildesheim. Ich bekomme keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber ich kenne viele Leute, die wie ich, aus dem Kosovo kommen. Ich will erzählen, wie es den Leuten aus Kosovo in Hildesheim ergeht.

Oft gab es Schwierigkeiten mit dem Sozialamt. Zuerst war das im Mai 1999. Da haben alle Kosovo-Albaner, die keinen Asylantrag gestellt haben, vom Sozialamt einen Brief gekriegt, in dem drinstand, dass sie nur deshalb nach Deutschland gekommen sind, weil es hier Sozialhilfe gibt. Deshalb sollten sie kein Taschengeld mehr kriegen, sondern nur noch die Gutscheine. Da war der Krieg im Kosovo gerade eben zu Ende. Ich komme selber aus dem Kosovo und ich weiß, was die Leute dort erlebt haben. Das kann kein Mensch verstehen, wie das Sozialamt da denken kann, die Albaner seien wegen der Sozialhilfe hier.

Es gab dann einen großen Protest in Hildesheim, das hat auch in der Zeitung gestanden, und deshalb hat das Sozialamt

den Brief dann zurückgenommen und das Taschengeld nicht gekürzt.

Im November haben Sie es aber wieder versucht. Alle Albaner aus Kosovo haben wieder einen Brief vom Sozialamt und einen von der Ausländerbehörde gekriegt. Die Ausländerbehörde hat geschrieben, dass sie jetzt alle in den Kosovo zurück gehen sollen. Das Sozialamt hat geschrieben, dass Sie ab November 1999 kein Taschengeld mehr bekommen. Der Grund war, dass sie zurück in den Kosovo müssen und freiwillig nach Hause gehen sollen. Viele Leute kamen in den Asyl e.V., weil sie gedacht haben, jetzt kommt die Polizei und sie werden abgeschoben. Sie haben gesagt, sie gehen schon freiwillig zurück, aber sie können das nicht vor dem Winter tun. Viele Leute haben gar nichts im Kosovo, kein Haus, alles ist kaputt. Sie hatten Angst, dass sie abgeschoben werden. Dann mussten wir Ihnen erklären, dass niemand vor dem Winter abgeschoben wird und dass das Sozialamt und die Ausländerbehörde nur Druck ausüben und Angst machen will, damit sie freiwillig gehen. Aber keiner ist gegangen. Wir ha-

ben viele Briefe an das Sozialamt geschickt, damit sie das verstehen. Außerdem hat der Asyl e.V. und der Flüchtlingsrat Kontakt zum Sozialamt aufgenommen. Dann haben Sie das Taschengeld doch nicht gestrichen.

Manche Kosovo-Albaner haben aber trotzdem weniger bekommen. Einmal kam ein Mann in den Asyl e.V., der hatte einen Bescheid vom Sozialamt, da stand nur drauf, er bekommt 250,- DM im Monat in Gutscheinen. Sonst gar nichts. Es war keine Erklärung dabei, warum nur 250,- Mark und wieso kein Bargeld. Meine Kollegin hat dann beim Sozialamt angerufen und gefragt, was das bedeutet. Der Sozialamtsmitarbeiter hat nichts erklärt und nur gesagt „Das machen wir eben so“. Dann haben wir dem Mann geholfen, einen Widerspruch zu schreiben und gleichzeitig noch einen Eilantrag an das Gericht. Sofort am nächsten Tag ist er dann zum Sozialamt gegangen. Da hat der Sozialamtsmitarbeiter gesagt, er hätte Recht und hat ihm Geld für vier Monate nachgezahlt. Solche Fälle gab es mehrere.

„Identitätsfeststellung“ durch Leistungsverweigerung?

Dieser Beitrag wurde schriftlich eingereicht: Uisnaine Bah

Ich spreche hier heute nicht nur als Opfer der Nazi-Banden, sondern auch als Opfer der rassistischen Praxis der deutschen Ausländerbehörden. Im Juli dieses Jahres bin ich von der Ausländerbehörde in das Modellprojekt zur Identitätsfeststellung (Projekt X) in der ZAST in Braunschweig eingewiesen worden.

Im Projekt X befinden sich Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können, da sie keine Papiere haben. Die Behörde bezeichnet uns als 'Identitätsverschlei-er', weil die Länder, aus denen wir kommen, uns keine Pässe ausstellen. Diese Unterdrückung durch unsere Herkunftsländer wird von den deutschen Ausländerbehörden mit dem Projekt X bestraft. Im Projekt X haben wir nicht mehr als ein Bett und drei Mahlzeiten am Tag. Nicht einmal Geld für Telefonate, Busfahrten, Shampoo oder ähnliche notwendige Dinge erhalten wir.

Am 10. Oktober war ich in Bad Grund, meinem vorherigen Wohnort, um von

dort meine Post abzuholen. In der Nacht wurden wir in unserer Unterkunft überfallen. Ich und meine Freunde wurden schwer verletzt. Bereits Wochen zuvor hatten Presse und Polizei uns als Drogenhändler beschuldigt, aber ohne jemals etwas zu finden. Dennoch sprachen sie von einem Krieg zwischen Drogenhändlern. Doch die Angreifer haben in der Nacht gerufen "Wir sind Nazis".

Nicht einmal die Tür zu unserem Haus konnte abgeschlossen werden. Das Sozialamt sagte zu dem kaputten Schloss nur 'Zu Teuer'. Nach dem Überfall musste ich 3 Tage im Krankenhaus verbringen. Nach meiner Rückkehr in die ZAST Braunschweig erhielt ich dort auch noch eine Strafandrohung von 1000 DM, weil ich ohne Erlaubnis die Stadt Braunschweig verlassen hatte. So arbeiten die Nazis und die Behörden Hand in Hand, um uns Flüchtlinge zu unterdrücken. In meinem Fall ist das Verbot, das Stadtgebiet zu

verlassen, besonders schlimm. Ich habe eine 4 Monate alte Tochter in Goslar. Nur zur Geburt bekam ich die Erlaubnis, meine Freundin und meine Tochter zu besuchen. Seitdem verweigert mir die Behörde jede Besuchserlaubnis.

Als wenn dies alles nicht genug wäre, wurde mir in der vergangenen Wochen meine Abschiebung angekündigt. Man wisse nur noch nicht, an welchem Tag und in welches Land. So ist es kein Wunder, wenn Flüchtlinge aus dem Projekt X in die Illegalität gehen. Diese Unterdrückung, dieses Leben in Lagern ist nichts für Menschen! Wir wollen einfach nur wie Menschen leben. Wir fordern auch für uns das Recht auf Kommunikation, Beschäftigung, Freizügigkeit und Gemeinschaft. Daher fordern wir die Abschaffung des Projektes X. Wir fordern die Schließung der Flüchtlingslager und eine menschenwürdige Unterbringung für uns!

D O K U M E N T E

Gutscheine

Leben mit Gutscheinen: „Du wirst ausgesondert“

Vier Interviews mit Flüchtlingsfrauen in Hannover zum Alltag mit Wertgutscheinen.

Die Interviews führten und übersetzten Semin Nassiri und Sibylle Naß vom Iranischen Flüchtlingsbüro/KARGAH.

Frau A.: „Das ist alles so erniedrigend“

Sie (A.) ist 46 Jahre alt, kommt aus dem Iran und lebt mit ihren drei Kindern (2 Mädchen, 8 und 19 Jahre alt und 1 Junge, 16 Jahre alt) in einem Asylbewerberheim in einer kleinen Stadt bei Hannover. Dort leben sie in zwei kleinen Zimmern. Ca. 30 weitere Familien aus verschiedenen Ländern leben in diesem Heim. Seit sie in Deutschland sind erhalten sie Wertgutscheine und zwar pro Monat DM 260,- für die Mutter und 3 x 220,- für die Kinder. An Bargeld erhalten sie 3 x 80,- DM Taschengeld (Mutter und Jugendliche und 1 x 40,- DM (für die jüngste Tochter).

A.: Das Einkaufen mit den Gutscheinen ist schrecklich für mich. Obwohl ich der Frau an der Kasse meine Karte und die Gutscheine vorlege, ruft sie nach einer Kollegin und fragt, ob ich damit einkaufen darf. Das ist sehr schlimm für mich und die Leute in dem Geschäft gucken mich alle an, und die Leute hinter mir werden ungeduldig. Viele Waren kann ich mit den Gutscheinen gar nicht kaufen, z.B. wollte ich Haargel für meinen Sohn kaufen, aber die Kassiererin hat das abgelehnt, weil Gel mit Gutscheinen zu kaufen nicht erlaubt ist.

Große Probleme machen auch die Gutscheine selbst. Der kleinste Gutschein ist einer zu 5,- DM. Wenn ich für 7,- DM einkaufen will, muss ich entweder Waren im Wert von 2,- DM zurückgeben oder noch Waren für 3,- DM dazukaufen, weil kein Wechselgeld auf die Gutscheine herausgegeben wird (nur Kleinbeträge unter 1,- DM). Nie kann ich eine Kleinigkeit für die Kinder kaufen.

Wenn ich im Supermarkt einkaufe und

mit einem 50,- DM Gutschein bezahlen will, aber nur Waren für 45,- DM im Wagen habe, muss ich irgend etwas dazu kaufen für 5,- DM, was ich vielleicht gar nicht brauche. Aber oft weiß ich ja erst an der Kasse genau, wie hoch die Einkaufssumme ist. Das Verhalten der Kassiererinnen ist sehr schrecklich und entwürdigend, und immer diese Zuschauer um mich herum, das ist alles so erniedrigend. Jetzt schicke ich die Kinder gar nicht mehr einkaufen.

„mit diesem ‚Geld‘ kann ich nicht wirtschaften“

Es nehmen auch nicht alle Läden die Gutscheine. Z. B. Aldi nimmt Gutscheine, aber alles bekomme ich nicht bei Aldi, z.B. Make up oder Hygieneartikel. Die möchte ich bei Rossmann holen, aber Rossmann nimmt keine Gutscheine. Wir haben keine Informationen erhalten, welche Geschäfte die Gutscheine nehmen und welche nicht. Wir müssen immer fragen.

Einmal war ich z.B. krank und habe meinen Sohn zu LIDL geschickt, um Milch zu holen. Ich habe ihm meine Karte und den Gutschein gegeben und den Gutschein unterschrieben. Als mein Sohn an der Kasse war und die Milch mit dem Gutschein bezahlen wollte, hat die Kassiererin geschrien und ihm den Gutschein zurückgegeben mit den Worten „geht nicht“. Mein Sohn versuchte ihr zu erklären, dass ich krank sei und deshalb nicht kommen könne, aber es nützte nichts, sie hat den Gutschein nicht angenommen. (Hinweis: Gutscheine sind nicht übertragbar, sie können nur von der Gutschein- und KarteninhaberIn eingelöst werden und müssen an der Kasse unterschrieben werden) (Die Gutscheine

können beim Einkauf nur bei gleichzeitiger Vorlage der KundInnenkarte, die jede/r Flüchtling/sfrau hat, eingelöst werden. Die Nummern auf den Gutscheinen müssen mit der auf der Karte übereinstimmen, ebenso das Bild und die Unterschrift auf der Karte mit der einkaufenden Person. Jeder Gutschein muss an der Kasse persönlich unterschrieben werden.)

Bei Kaufhof wollte ich eine Schultasche für meine Tochter kaufen, aber die Kassiererin sagte, das ginge nicht und wollte meinen Ausweis sehen.

Ich bin für meine Familie verantwortlich und muss gut für sie wirtschaften. Aber mit diesem „Geld“ kann ich nicht wirtschaften. Ich kann z.B. nicht im Schlussverkauf günstige Klamotten für meine Kinder einkaufen, weil viele dieser Läden die Gutscheine nicht nehmen oder die Gutscheine nur für Lebensmittel ausgegeben werden dürfen.

In der Schule müssen meine Kinder auf vieles verzichten. Z.B. hat die Klasse meiner kleinsten Tochter einen Kiniausflug gemacht, aber sie konnte nicht mitfahren, weil alle Kinder 10,- DM mitbringen sollten. Weil wir nur so wenig Bargeld haben, hat sie verzichtet.

Wenn wir nach Hannover fahren, z.B. zum Sprachkurs, oder zur Beratung ins Flüchtlingsbüro oder zum Frauentreff La Rosa, müssen wir uns immer richtig organisieren. Von unserem Taschengeld habe ich eine übertragbare Üstra-Monatskarte (knapp die Hälfte des gesamten monatlichen Bargeldes) gekauft. Die Üstra nimmt auch keine Gutscheine. Wenn wir dann nach Hannover fahren, fahren und verabreden wir uns immer so, dass möglichst zwei auf einer Karte zusammen fahren können (nach 19.00).

Wenn ich kein Bargeld mehr habe, um z.B. Fahrkarten zu kaufen, muss ich Gutscheine verkaufen, um Bargeld zu bekommen. Für 120,- DM Gutscheine bekomme ich 100,- DM Bargeld. Die Zwischenhändler machen ein Geschäft mit meiner Not. Für meine Anwaltskosten

muss ich Gutscheine verkaufen. Unser ganzes Bargeld geben wir für Telefon und Fahrkarten aus.

Wenn meine Tochter manchmal 1,- DM braucht, oder sich etwas für ,50 DM am Kiosk kaufen möchte, geht das nicht.

Eine Umtauschaktion (1:1) von einer Hilfs- oder Unterstützungsgruppe würde mir sehr helfen, aber ich weiß nicht, ob es so etwas gibt. Ich weiß auch nicht, ob das überhaupt geht, ob ich mich damit nicht strafbar mache. Ich möchte lieber niemanden danach fragen, weil ich Angst habe, dass das dann vielleicht jemand beim Sozialamt meldet.

Manche Familien im Wohnheim haben Angehörige, die arbeiten. Die haben es etwas leichter und tauschen untereinander. Aber die alleinerziehenden Mütter haben keine Möglichkeiten.

Schlimm ist auch, dass die Iranischen Geschäfte keine Gutscheine nehmen und ich auch nicht auf dem Markt frisches Gemüse und Fisch kaufen kann. Ich kann immer nur von Plus und Aldi leben.

Frau B.: „Soll ich mich wie eine Gefangene in meinem Zimmer einsperren?“

Sie (B.) ist 39 Jahre alt, kommt aus dem Iran und lebt seit 2 ½ Jahren in Deutschland. Sie wohnt in einem Flüchtlingswohnheim in Hannover, in dem sie ein Zimmer mit einer Afghanin teilt.

Seit Oktober 1998 erhält sie Warengutscheine (mtl. 295,- DM Gutscheine, inkl. 30,- DM Kleidergeld, plus 80,- DM Taschengeld in bar).

B: Aber auch die 80,- DM Taschengeld im Monat habe ich nicht voll. Das Bargeld wird vom Sozialamt an die Stadtparkasse überwiesen (auf Anordnung des Sozialamtes keine Bargeldauszahlung im Sozialamt). Jeden 3. Monat erhalte ich real bloß 48,- DM, weil die Sparkasse 31,50 DM Gebühr abzieht (mtl. 10,50 DM). Also habe ich real jeden dritten Monat nur 48,- DM Taschengeld anstatt 80,- DM.

50,- DM monatlich zahle ich Raten an meinen Anwalt. Jeden dritten Monat muss ich mir irgendwo 2,- DM leihen, um die Rate überhaupt zahlen zu können. Bei der Stadtparkasse habe ich versucht eine Gebührenbefreiung zu beantragen, aber das wurde abgelehnt. Ich weiß von einer anderen Frau, dass sie versucht hat, das Geld jeden Monat bar

vom Sozialamt abzuholen, aber das wurde vom Sozialamt abgelehnt.

Die erste Veränderung, die es für mich gibt, seit ich die Gutscheine bekomme, ist das Verhalten der Kassiererinnen. Z.B. habe ich bei Real einen Einkauf von 30,- DM gemacht. Dabei war ein Haarfärbungsmittel. Hinter mir an der Kasse war eine lange Schlange. Die Kassiererin lehnte die Haarfarbe mit Gutschein zu bezahlen ab. Sie schlug vor, ich solle 10,- DM bar zahlen, doch die habe ich nicht. Die Leute hinter mir tuschelten und meckerten.

“Viele können die Erniedrigung beim Einkauf nicht aushalten, deshalb verkaufen sie ihre Gutscheine unter Wert.“

Ich frage mich, sind meine Bedürfnisse andere als ihre?

Ich verstehe das nicht. Was bringt das den Leuten, ob ich 300,- DM bar habe oder in Gutscheinen? Die Gewinner sind doch nur die, die die Gutscheine “illegal” tauschen und damit ein Geschäft machen. Manche Geschäfte machen mtl. bis zu 5.000,- DM Gewinn nur durch diese “Umtauschgeschäfte”. Ein Mann in der Straßenbahn hat mir erzählt, dass er für 100,- DM Gutschein, 80,- DM Bargeld bekommt. Ich hab ihm gesagt, das ist doch viel zu viel und hab gefragt, warum machst Du das? Er sagte: Ich wollte eine Flasche für mein Baby kaufen, aber die Kassiererin von Rossmann hat das abgelehnt.”

Das zweite Problem sind die Üstra-Fahrkarte, obwohl ich sogar das Glück habe, einen Hannover-Pass zu haben (mit dem Hannover-Pass dürfen die InhaberInnen zum Preis der Kinderkarten fahren, die Fahrzeiten sind allerdings beschränkt, zwischen 3⁰⁰-8⁰⁰ und zwischen 16⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr darf nicht gefahren werden.) Das macht große Schwierigkeiten, wenn ich Beratungstermine habe oder zum Arzt muss, die richten sich nicht danach, wann ich fahren darf. Wenn ich z.B. einen Sprachkurs besuche und sonst nirgends hingeh, muss ich trotzdem 50,- DM mtl. für Fahrkarten bezahlen. Ich bin fast verrückt geworden, aber wenn ich nicht mehr ins Kargah und in die Bibliothek gehen kann, werde ich total verrückt. Soll ich mich wie eine Gefangene in meinem Zimmer einsperren?

In den letzten 2 ½ Monaten bin ich nicht mehr im Kino gewesen. Auch als ich

noch Bargeld bekam, konnte ich nicht ins Kino gehen, weil ich Schulden habe, aber da haben mir Freundinnen geholfen.

Das genaue Rechnen der Einkaufssumme ist sehr schwer. Ich hatte Waren im Wert von 42,- DM an der Kasse, aber nur einen 50,- DM Gutschein (es darf kein Wechselgeld herausgegeben werden). Eine lange Schlange war hinter mir und ich musste mich beeilen und noch schnell etwas für 8,- DM kaufen. Da habe ich dann eben schnell 5 x Haribo für die Kinder meiner Freundin gekauft.

Ich habe einen Vorschlag: Anstatt dieser Karte und den Gutscheinen, mit denen nicht einmal eine Freundin einkaufen gehen darf, sondern immer nur ich persönlich, sollten lieber gleich alle Flüchtlinge einen Stempel auf die Stirn bekommen, das ist genauso erniedrigend.

Nur die Dealer und Zwischenhändler gewinnen in diesem Spiel. Viele können die Erniedrigung beim Einkauf nicht aushalten, deshalb verkaufen sie ihre Gutscheine unter Wert. Ich habe bisher meine Gutscheine nicht verkauft. Wenn ich 260,- DM für 210,- DM Bargeld verkaufe, kann ich nicht mehr leben. Vielleicht ist es für Familien einfacher, ich weiß es nicht.

Zwischenbemerkung: B: hatte uns einen Gutschein und ihre KundInnenkarte am Anfang des Interviews gezeigt und auf den Tisch gelegt. Eine andere Frau betrat während des Interviews den Raum. B. deckte wie selbstverständlich ihre KundInnenkarte mit ihren Handschuhen ab, als sich die Frau zu uns an den Tisch setzte.

Unter meinen iranischen Freundinnen kann ich manchmal Gutscheine umtauschen, aber auch das ist nicht leicht. Das ist nicht so einfach, die psychische Belastung bleibt. Die Atmosphäre bleibt schwierig, denn wir müssen zusammen einkaufen gehen. Dann ist die ganze Erniedrigung nicht nur für mich alleine da, sondern auch noch für meine Freundin, das ist wie eine doppelte Belastung für mich.

Eine organisierte Umtauschaktion (1:1) von Hilfs- oder Unterstützungsgruppen fände ich gut. Aber auch da bleibt die psychische Belastung und die Frage „warum“?

Frau C.: „...wie ein außerirdisches Wesen“

Sie (C.) ist 26. Jahre alt, kommt aus dem Iran und mit ihren beiden Kindern (der Sohn ist 5 und die Tochter 7 Jahre alt) seit Mai 98 bei ihrem Mann, der bereits 1996 nach Deutschland geflüchtet ist. Alle leben zusammen in einem Zimmer in einem Flüchtlingswohnheim in einer kleinen Stadt bei Hannover. Küche, Bad und Toiletten teilen sie mit anderen Flüchtlingen auf dem Flur des Wohnheimes. Sie bekommen mtl. Wertgutscheine und 2 x 80,- DM und 2 x 40,- DM Bargeld/ Taschengeld im Monat.

C: Ich habe selbst nie alleine mit Gutscheinen eingekauft und will das auch nicht. Mit Gutscheinen bist Du für die Menschen um die herum wie ein außerirdisches Wesen. Das Gefühl habe ich immer ganz doll, auch wenn ich meinen Mann beim Einkaufen begleite.

Einmal wollte ich eine Jacke im Sonderangebot für 200,- DM kaufen, aber für Kleidung dürfen höchstens 90,- DM Gutscheine ausgegeben werden. Mit diesen Gutscheinen kannst Du nur in großen Kaufhäusern einkaufen. Da wird nicht an der Kasse bezahlt. Eine Kassiererin begleitet die Leute mit den Waren bis zur Info-Stelle und da werden die Gutscheine angenommen. Du wirst ausgesondert.

Kosmetik kann ich mit Gutscheinen gar nicht kaufen. Bei Lebensmitteln ist es besser. Türkische Geschäfte nehmen auch Gutscheine an und sie geben auch 1,- bis 2,- DM Bargeld zurück.

„Du wirst ausgesondert.“

Wegen dieser 80,- DM Taschengeld bekommen wir ständig Briefe vom Sozialamt, dass wir arbeiten müssen für 2,- DM / Stunde. Seit 2 Monaten wurde uns das Bargeld gekürzt, jetzt bekommen wir gar kein Bargeld mehr, weil mein Mann diese Arbeit abgelehnt hat. Er hat zwei bis drei Arbeitsvorschläge für 2,-/Std. bekommen. Das war im Straßenbau und im Gebäudeabriss. Mein Mann kann diese Arbeiten nicht machen. Er hat vorher bei UPS gearbeitet. Aber da hat er Rückenprobleme bekommen und konnte da dann auch nicht mehr weiterarbeiten. Er wurde arbeitslos. Diese schweren Arbeiten kann er nun wirklich aus gesundheitlichen Gründen nicht machen.

Wir sind gezwungen Gutscheine zu verkaufen, damit wir unseren Kindern wenigstens ein bisschen von dem ermögli-

chen können, was die anderen Kinder auch haben.

Eine organisierte Umtauschaktion von Hilfsgruppen finde ich nicht schlecht. Aber ich würde lieber alles wie bisher machen, denn ich schäme mich, gerade auch vor den Leuten, die es "gut" meinen. Anderen Menschen eine Belastung zu sein ist für mich sehr schwer.

Frau D.: „Einkaufen ist eine Qual für mich geworden“

D. ist 47 Jahre alt, kommt aus dem Iran und ist seit 3 Jahren und 3 Monaten in Deutschland. Sie lebt in einem großen Wohnheim in Hannover mit einer Afghanin in einem Zimmer zusammen. Früher hat sie Sozialhilfe bekommen, die wurde mit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im ersten Schritt um 20% gekürzt, seit Oktober 19978 bekommt sie Warengutscheine

D: Die Gutscheine sind für mich alleine immer viel zu groß. 50,- DM, das ist eine Katastrophe. Jetzt gibt es auch 5,- und 10,- DM- Gutscheine, das ist etwas leichter. Z. B. habe ich einen 30,- DM Schein in der Hand. Dann gehe ich immer durch das Geschäft und spreche und addiere immer vor mich hin (10,-/10,-/20,-/20,-/20,-) bis ich bei 29,- DM angelangt bin. Das mache ich wegen der Peinlichkeit an der Kasse, damit ich dann nicht noch etwas holen muss und mich alle böse angucken. Aber es darf mich niemand unterbrechen, sonst muss ich immer wieder von vorne anfangen.

Auch die Kleiderpauschale ist blöd (in den mtl. Gutscheinen sind 30,- DM Kleiderpauschale enthalten). Früher konnten wir Geld sparen und Klamotten kaufen, aber wie soll ich Gutscheine sammeln. Ich muss kaufen, was ich nicht brauche und was ich brauche kann ich nicht kaufen.

Einmal habe ich einen 30,- DM Gutschein bei anderen Flüchtlingen gegen 5,- DM Gutscheine getauscht, aber das gab Probleme an der Kasse, weil die Nummer auf meiner Karte nicht mit der Nummer auf den Gutscheinen übereinstimmte.

Die Stadtparkasse nimmt immer noch 10,50 DM Kontogebühr, obwohl sich schon so viele beschwert haben.

In den Kaufhäusern werden wir hin und her geschickt. Ich habe bei Kaufhof Le-

bensmittel gekauft. Die Kassiererin schickt mich zu einer anderen Kasse, die Kassiererin dort schreit mich an, ich solle dort bezahlen, wo ich die Sachen geholt habe. Nur die Hähnchenverkäuferin dort in der Abteilung, die ist wirklich sehr nett, sie nimmt die Scheine sehr freundlich an. Jetzt kauf' ich jeden Samstag bei ihr ein Hähnchen. Dann koche ich nicht und esse dieses Hähnchen.

Ich unterschreibe meine Gutscheine meistens zu Hause, weil ich mich draußen schäme und den Betrieb an der Kasse nicht so lange aufhalten will. Aber manche Kassiererin verlangt dann auch von mir, dass ich die Scheine noch mal unterschreibe.

Mit meinem Freund (asylberechtigt) gehe ich nicht einkaufen, weil ich ihm diese ganzen Demütigungen ersparen möchte. Das wäre dann eine doppelte Belastung für mich, ich schäme mich vor ihm.

Jedesmal wenn ich einkaufen gehe muss ich irgendwie heulen, ich habe immer das Gefühl, ich wäre ein Dieb oder eine Verbrecherin.

Ich gehe nur noch zu Zeiten einkaufen, in denen es ruhig ist, z.B. bei Aldi so gegen 13⁰⁰ Uhr. Ich gucke immer erst, dass die Läden nicht so voll sind, erst dann gehe ich rein

Ich habe keine Liste von Läden, die Gutscheine nehmen, ein Mann hat gesagt, alle nehmen die Gutscheine, aber Penny nimmt sie nicht. Ein paar türkische und iranische Läden nehmen auch Gutscheine an (Clevortor und Super Watan)

Ich sage den anderen Frauen immer, wo die Gutscheine gut angenommen werden

Ich wäre auch bereit meine Gutscheine zu verkaufen, aber unter Wert kann ich das nicht, weil ich mit noch weniger nicht leben kann.

Meine Anwaltskosten habe ich nur durch die Unterstützung eines Bekannten bezahlen können.

Eine Umtauschbörse von Hilfsgruppen würde ich nicht in Anspruch nehmen, denn ich will nicht, dass Du oder jemand anderes unter solchen Umständen einkaufen muss wie ich. Das ist für mich wie eine Folter, die ich anderen bringe.

Als Widerstandsaktion mit vielen anderen würde ich eher mitmachen

Einkaufen ist eine Qual für mich geworden.

Sozialamt Hannover zur Gutschein-Praxis:

„Wir halten dieses Verfahren ... für nicht geeignet“

(Interview mit Radio Flora zur Gutschein-Praxis in Hannover, April 1999)

Radio Flora: Herr Sbresny, vor sechs Monaten wurden die Gutscheine für Asylbewerber eingeführt, welche Zwischenbilanz zieht denn das Sozialamt?

Herr Sbresny: Wir im Sozialamt haben insgesamt keine negativen Erfahrungen gemacht, die Akzeptanz bei den Betroffenen aus unserer Sicht ist da, jedenfalls wenn Kritik geäußert wird, richtet sich diese nicht gegen das Sozialamt, sondern in erster Linie in Hinblick auf Probleme mit den Akzeptanzstellen. Die Ausgabe der Wertgutscheine hat von Anfang an gut funktioniert und auch, ich möchte sagen wider Erwarten, bei der ersten Ausgabe im letzten Jahr, gab es keine Probleme, es gab keine Beschwerden. Das mag damit zusammenhängen, daß den Betroffenen klar ist, daß an dem Verfahren nichts zu ändern ist. Insgesamt hat sich das Verfahren vom Ablauf her bei uns bewährt, obwohl ich persönlich das Verfahren nicht für glücklich halte.

Radio Flora: Was hat denn jetzt die Umstellung tatsächlich gekostet?

Herr Sbresny: Wir gehen davon aus, daß uns jährlich Kosten von insgesamt etwa 400.000 DM entstehen, und zwar ist zum einen ein großer Kostenblock dabei, den Betrag, den wir an die Firma zahlen müssen, die die Wertgutscheine bezahlt. Dann haben wir natürlich insbesondere dann, wenn die Wertgutscheine ausgegeben werden, das geschieht ja immer zum Monatsende und Monatsanfang hin, einen erhöhten Personalbedarf, der auch Kosten verursacht. Während der Ausgabe ist auch ein Sicherheitsdienst eingesetzt und schließlich ist es auch so, daß wir noch einige sonstige Kosten gehabt haben, das sind insgesamt, wie gesagt, 400 000 DM etwa.

Radio Flora: Sie haben eben angesprochen es gibt auch einen Sicherheitsdienst. Warum ist der notwendig?

Herr Sbresny: Wir haben den Sicherheitsdienst am Anfang deswegen eingesetzt, weil wir nicht abschätzen konnten, wie die Betroffenen reagieren. Die Akzeptanz war groß, so daß wir den Sicherheitsdienst zwischenzeitlich weitgehend abgebaut haben.

Radio Flora: Nun hat sich ja der Rat der Stadt Hannover lange dagegen gewehrt, dieses Verfahren einzuführen. Wenn Sie jetzt nicht gezwungen gewesen wären als Verwaltung, hätten sie es dann trotzdem gemacht?

Herr Sbresny: Wir hätten das mit Sicherheit nicht gemacht. Wir haben uns ja in zähen Verhandlungen mit der Bezirksregierung fast anderthalb Jahre lang vehement gewehrt. An unserer Auffassung hat sich nichts geändert. Wir halten dieses Verfahren jedenfalls im Hinblick auf das Ziel, was damit verfolgt wird, für nicht geeignet. Das Land meint, dadurch ja erreichen zu können, daß die Zahl der Leistungsberechtigten sinkt oder die Asylsuchenden erst gar nicht hierher kommen. Wir haben beides nicht feststellen können, insbesondere, und das ist denke ich

ganz aufschlußreich, hat die Zahl der Leistungsberechtigten aufgrund des Wertgutscheinverfahrens nicht abgenommen.

Radio Flora: Wie läuft es denn in der Praxis in der Zusammenarbeit gerade mit den Kaufhäusern oder mit den Supermärkten, die diese Gutscheine ja annehmen sollen. Da gibt es ja eine lange Liste. Wie läuft das in der Praxis, hat das funktioniert?

Herr Sbresny: Schwerwiegende Probleme sind uns nicht bekannt geworden. Es wird gelegentlich Klage darüber geführt, daß bei den Akzeptanzstellen, so heißen die Stellen, die diese Gutscheine annehmen, daß Rückgeld nicht in der Höhe ausbezahlt wird, wie das vereinbart worden ist. Das hängt nach meiner Einschätzung in erster Linie damit zusammen, daß es Informationsprobleme bei den großen Warenhäusern zum Beispiel gibt. Wir gehen jeder Beschwerde nach, wir informieren auch die Firma Sodexho, die dann ihrerseits mit den Akzeptanzstellen verhandelt und Verbindung aufnimmt und ich weiß, daß die Firma Sodexho auch keine Probleme damit hat, in den Fällen in denen auf Dauer keine Abhilfe geschaffen wird, dann ihren Vertrag mit der Akzeptanzstelle auch aufkündigt.

Radio Flora: Wie ist denn ihre Einschätzung? Also, sie haben gesagt, es hat den Zweck nicht erreicht. Was glauben Sie denn, warum hält man dann an solch einem System fest, wenn es das Ziel nicht erreicht? Glauben Sie, daß sie da politisch noch was ändern könnte in der nächsten Zeit?

Herr Sbresny: Das ist eine schwierige Frage. Ich persönlich glaube nicht, daß sich was ändern wird. Insgesamt ist die Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Hannover nicht angestiegen. Ich führe dieses allerdings nicht auf das Wertgutscheinverfahren zurück, sondern auf die verschärften sonstigen Bestimmungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Ich glaube nach den Verhandlungen mit der Bezirksregierung nicht, daß sich was ändern wird, weil das Land Niedersachsen sich offenbar in der Verpflichtung sieht, eine bundesweite Solidarität mit anderen Bundesländern zu zeigen. Und deswegen glaube ich, daß uns dieses Verfahren auf Dauer erhalten bleiben wird.



Stadt Hildesheim

Der Oberstadtdirektor

Städt. Jugendamt, Postfach 10 15 20, 31115 Hildesheim

Asyle V
Lessingstr. 7

31135 Hildesheim

StB

Postfach 10 15 20

31115 Hildesheim

Asyle V

Lessingstr.

7, 31135 Hildesheim

Telefon (05131) 222-110

Telefax (05131) 222-111

Telegraph

19 03

31115 Hildesheim

Internet: www.stadthildesheim.de

FB Soziales Jugend&Wohnen
Hannoversche Str. 6

19.03.1999

Telefon (05131) 222-110

Telefax (05131) 222-111

„Umtauschaktion“ für Wertgutscheine

Sehr geehrte Damen und Herren!

wie ich dem Artikel in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 04. März 1999 entnehmen konnte, haben Sie meine „Umtauschaktion“ organisiert, bei der die Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen als Familie zwei 50,- DM Wertgutscheine bzw. als Einzelperson einen 50,- DM-Wertgutschein in Bargeld umtauschen können. Gleichzeitig wurde eine Vollmacht ausgestellt, welche mit der jemand für den oder die Asylbewerber/-innen einkaufen sollte, da die Wertgutscheine nicht übertragbar sind:

Ich benötige nun von Ihnen die Auskunft, ob es sich bei dieser Bargeldleistung um eine Art Sicherheitsleistung handelt, die nach getriggertem Einkauf an den Bevollmächtigten wieder zurückgegeben wird, oder ob dieses Bargeld Eigentum des Hilfeempfängers / der Hilfeempfängerin wird.

Falls der Einkauf gar nicht dem oder der Hilfeempfänger/-in zugute kommt, muss ich die erteilte Vollmacht im Sinne des § 117 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als nichtig ansehen. Dann wäre aus dem Umtausch eine Übertragung geworden und hiernit gegen geltendes Recht und Gesetz verstoßen.

Sollte das Bargeld in das Eigentum des Hilfeempfängers / der Hilfeempfängerin übergehen, muss ich darauf hinweisen, dass dieses Geld als Einkommen im Sinne des § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzusehen und somit anzurechnen ist.

Das Verschweigen dieser Ausnahme stellt einen Straftatbestand (Untersatzungsbeitrag), d.h. den strafrechtliche Konsequenzen für Sie (Beihilfer) und den/die Hilfeempfänger/-in nach sich ziehen kann.

Um im Einzelfall prüfen zu können, ob Einkommen anzurechnen ist, weisen Sie mich bitte alle an der Umtauschaktion Beteiligten innerhalb der nächsten zehn Tage namentlich nach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

StB
Postfach 10 15 20
31115 Hildesheim
Telefon (05131) 222-110
Telefax (05131) 222-111

StB
Postfach 10 15 20
31115 Hildesheim
Telefon (05131) 222-110
Telefax (05131) 222-111

Es hat bereits Versuche von Stadtverwaltungen gegeben, die Gültigkeit von Vollmachten in Verbindung mit Gutscheinen in Frage zu stellen. Wir haben deshalb einen Anwalt um eine rechtliche Beurteilung dieser Frage gebeten. Das Ergebnis ist eindeutig: ein neues Sonderrecht für Flüchtlinge gibt es in diesem Bereich (noch) nicht. Das dürfte insbesondere für Gutschein-Umtausch-Initiativen interessant sein. (Red.)

Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit Wertgutscheinen für Flüchtlinge - Rechtliche Beurteilung -

Der Einkauf von Waren – mit oder ohne Gutschein – ist ein Rechtsgeschäft, das sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) richtet.

In den §§ 164 ff. BGB ist die Möglichkeit geregelt, sich bei der Vornahme von Rechtsgeschäften durch andere vertreten zu lassen. Das bedeutet, daß der Vertreter / die Vertreterin – gedeckt durch eine entsprechende Vollmacht – im Namen des / der Vertretenen (hier: Flüchtling) ein Geschäft tätigt. Das Geschäft kommt auf diese Weise zwischen dem / der Vertretenen und dem Ladeninhaber zustande.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist nicht möglich bei sogenannten "höchstpersönlichen Rechtsgeschäften" wie Eheschließung, Testament etc. In diesen Fällen existieren spezielle gesetzliche Regelungen. Der Einkauf in einem Supermarkt ist offensichtlich kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Zudem fehlt es an einer gesetzlichen Sonderregelung (z.B. im Asylbewerberleistungsgesetz). Selbst eine gesetzliche Regelung wäre aber verfassungsrechtlich kaum haltbar (s.u.).

Der Verweis darauf, die Gutscheine seien "nicht übertragbar", ist verfehlt und irreführend. Übertragung bedeutet, daß Gutscheine an Dritte zu deren Verfügung weitergegeben werden. Im Falle der Vollmachterteilung liegen die Dinge hingegen völlig anders, weil der / die Vertretene sein eigenes Rechtsgeschäft nur durch einen anderen ausführen läßt. Praktisch ausgedrückt gibt der Flüchtling den Gutschein durch die Hände einer anderen Person z.B. an den Supermarkt und erhält anschließend wiederum durch die Hände der anderen seine Ware.

Eine Einschränkung des Rechtes, sich rechtsgeschäftlich vertreten zu lassen, kann keinesfalls durch bloßen Ratsbeschluß oder eine "Erklärung der Stadtverwaltung" vorgenommen werden. Es fehlt insoweit an einer gesetzlichen Zuständigkeit.

Damit überschreitet der Stadtrat / die Stadtverwaltung in eklatanter Weise seine / ihre Befugnisse und handelt rechtswidrig.

Das rechtswidrige Verhalten verletzt die betroffenen Flüchtlinge in ihren Grundrechten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besitzt "jeder Bürger" einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, welcher der Einwirkung öffentlicher Gewalt entzogen ist. Dieses "Allgemeine Persönlichkeitsrecht" ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Hierunter fällt auch das Recht, Rechtsgeschäfte abzuschließen und sich rechtsgeschäftlich vertreten zu lassen. Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einer Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung) festgelegt und ihrerseits verfassungsgemäß sein. Entscheidend kommt es dabei auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an.

Eine einschränkende Rechtsnorm gibt es im Fall der Wertgutscheine nicht. Gäbe es sie, dürfte sie einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten. In Betracht kommt außerdem eine Verletzung des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 3 GG.

Da das Verbot, Vollmachten zu erteilen, nur für bestimmte Personengruppen gilt, liegt eine Benachteiligung aufgrund von Abstammung, Rasse, Heimat bzw. Herkunft vor. Diese Benachteiligung ist offensichtlich willkürlich, da kein sachlicher Grund für die Regelung ersichtlich ist und es an der Verhältnismäßigkeit fehlt. Damit ist auch Art. 3 Abs. 3 GG verletzt.

Rechtsanwalt Fritz Maderholz

Leistungskürzungen



**Stadt
Hildesheim**
Der Oberstadtdirektor

Stadt Hildesheim · Postfach 101255 · 31112 Hildesheim

Amt

FB Soziales, Jugend & Wohnen
Hannoversche Str. 6

Verwaltungsgebäude

31134 Hildesheim

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl (0 51 21) 3 01 -

Telefax (0 51 21) 3 01 -

Ihre Nachricht vom, Az

50.27 - 131490082

Mein Zeichen

07.10.1999

Datum

Vermittlung (0 51 21) 3 01 - 0 Telex 9 27 135 sthil d

Herrn

31135 Hildesheim

freiwillige Rückkehr nach Jugoslawien
hier: finanzielle Förderung durch IOM (Internationale Organisation für Migration)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wie Ihnen vielleicht bekannt ist, wird derzeit die freiwillige Ausreise nach Jugoslawien mit Mitteln der IOM noch gefördert. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Ich bitte mir daher mitzuteilen, ob Sie bereits einen Antrag auf freiwillige Ausreise gestellt haben. Dann teilen Sie bitte das Datum Ihrer Ausreise mit und legen den Bewilligungsbescheid der IOM vor.

Sollten Sie bislang noch keine Anstrengungen unternommen haben, Ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen, weise ich darauf hin, dass dann auf Sie der § 1 a Ziffer 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zutrifft. Ich beabsichtige daher, Ihre Leistungen ab 01. November 1999 um den Barbetrag zu kürzen.

Bevor ich einen entsprechenden Kürzungsbescheid erlasse, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme. Sollte ich **bis zum 20. Oktober 1999** von Ihnen nichts hören, wird die oben dargelegte Barbetragskürzung zum 01. November 1999 von mir vorgenommen werden.

Dieses Schreiben stellt noch keinen Verwaltungsakt dar, so dass hiergegen kein Widerspruch möglich ist, sondern dient dazu, einen Verwaltungsakt vorzubereiten.

Anlage



Stadt Wolfsburg
Der Oberstadtdirektor

Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit
Asylbewerberangelegenheiten
Rathaus A
Porschestr. 49

Stadt Wolfsburg - Postfach 10 09 44 - 38409 Wolfsburg

Familie

38444 Wolfsburg

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

e-mail:

Internet:

T-Online:

Sprechzeiten

Nur nach vorheriger
telefonischer
Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
03/50 60 40

Datum
21.06.99

Leistungen nach den Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 31.08.1998 (BGBl. I, S. 2505)

Sehr geehrte Familie

ab 01.07.1999 erhalten Sie Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend dem beigefügten Berechnungsblatt.

Begründung:

Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und ihre Familienangehörigen, bei denen aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach dem AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Seit dem 01.09.98 erhalten Sie lediglich Leistungen in gekürzter Form, da aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Mit Bescheid vom 18.12.98 wurde Ihnen mitgeteilt, daß die Leistungskürzung zunächst bis 30.06.99 gilt. Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten zur Beschaffung eines Passes oder Paßersatzpapiers bis dahin nicht nachgekommen sein sollten, würden die Leistungen in größerem Umfang gekürzt werden.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde können bei Ihnen aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin nicht vollzogen werden, da Sie sich bisher nicht um die Beschaffung von Originaldokumenten bemüht haben.

Die bisher gewährten Leistungen werden daher um weitere 20,00 DM pro Person (Anteil an Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts bzw. an Körperpflege/Reinigung) monatlich gekürzt. Die genaue Leistungshöhe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsblatt.

Von den danach zu gewährenden Leistungen erhalten Sie einen Betrag in Höhe eines Viertels des Taschengeldbetrages nach § 3 AsylbLG in bar, den Rest in Form von Wertgutscheinen.

Die Leistungskürzung gilt zunächst für drei Monate. Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten zur Beschaffung eines Passes oder eines Passersatzpapiers bis dahin nicht nachkommen, werden die Leistungen in größerem Umfang gekürzt werden.

Sofern Sie jedoch Ihren Mitwirkungspflichten nachkommen und dies glaubhaft nachweisen, wird die Kürzung vom nächsten Monatsersten an aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dazu schreibt der Caritasverband der LK Uelzen/Lüchow-Dannenberg:

„In der Stadt Uelzen und im Landkreis Uelzen arbeiten alle Asylbewerber soweit dies möglich ist und erhalten wöchentlich den Lohn von 2,50 DM/Stunde.

Ein Klient, dem die Geldleistungen gestrichen wurden, kam ins Büro und berichtete, daß er sein wöchentliches Geld nicht erhalte, sondern auf den ersten des Monats vertröstet wurde. Ich erfuhr, daß es im Landkreis und in Abstimmung mit der Bez.Reg. Lüneburg vereinbart worden sei, daß dem o.g. Personenkreis lediglich die vorhandenen Leistungen in Gutscheinen durch Arbeit in Geld umgewandelt würden.!!!

Daher wird bei einer Stunde Arbeit aus zwei Mark fünfzig in Gutscheinen = gleich zweikommafünfzig Westmark.“

Gemeinnützige Arbeit

Sehr geehrter Herr

nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind Sie als Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Wir bitten Sie daher, sich zum Arbeitsantritt zu melden:

Am : 03.05.1999 um 7.15 Uhr
Treffpunkt: Stadforst im Fachbereich Forsten,
Buchenberg 29, 29 525 Uelzen
Art der Arbeit: Wegearbeiten und ähnliches

Die Arbeit findet jeweils am Montag, Dienstag und Mittwoch mit täglich 5 Stunden statt. 10 Stunden pro Woche sind Pflicht. Um regelmäßige Teilnahme wird gebeten. Sofern Sie der Arbeit unentschuldig fernblieben oder sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten, kann ihre Leistung gekürzt oder eingestellt werden.

Im Falle einer Erkrankung bitten wir um Vorlage eines ärztlichen Attestes vom ersten Tage der Erkrankung an. Dieses Attest bitten wir spätestens bis Mittwoch, 12.00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche hier vorzulegen. Verspätet eingehende Atteste werden wir wie ein unentschuldigtes Fehlen werten.

Für die Arbeitsleistung werden eine Mehraufwandsentschädigung von 2,50 DM pro Stunde und Fahrtkosten in Höhe von 2,50 DM pro Tag in bar gewährt. Diese Barbeträge werden auf die Grundleistungen angerechnet. Das bedeutet, dass sich der Gesamtbetrag, der Ihnen monatlich gewährt wird, durch die gemeinnützige Arbeit nicht verändert. Durch die Teilnahme an der gemeinnützigen Arbeit eröffnet sich für Sie jedoch die Möglichkeit, neben den Wertgutscheinen auch Grundleistungen in Form von Bargeld zu erhalten.

Zur Anrechnung:

Der erarbeitete Barbetrag wird im Folgemonat jeweils für die Kalenderwochen ausgezahlt, die komplett von Montag bis Sonntag zu ein und dem selben Monat gehören. Die übrigen Kalenderwochen werden erst im übernächsten Monat in bar ausgezahlt.

Beispiel: Die 13. Kalenderwoche im Jahr 1999 dauerte vom 29.3. bis zum 4.4.1999 und war somit zweigeteilt zwischen März und April. Für die Berechnung des Barbetrages für den Monat April wird nach der oben dargestellten Regelung deshalb nur die gemeinnützige Arbeit bis zur 12. Kalenderwoche berücksichtigt. Die in der 13. Kalenderwoche erarbeiteten Barbeträge kämen erst im Mai zur Auszahlung.

Sollten Sie unentschuldig fehlen oder zum Arbeitsende nicht mehr anwesend sein, wird - abgesehen von den sonstigen Konsequenzen - kein Bargeld gezahlt. Das Gleiche gilt für zwischenzeitlich eigenmächtiges Verlassen des Einsatzortes.

Es gilt ein absolutes Alkoholverbot. Alkohol am Arbeitsplatz oder alkoholisiertes Erscheinen am Arbeitsplatz gilt als Arbeitsverweigerung mit allen Konsequenzen (Kürzung Ihrer Leistungen bis hin zur Einstellung).

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir auch darauf hin, dass bloße Anwesenheit allein nicht zur

Auszahlung von Bargeld führt. Sollten Sie zwar am Arbeitsplatz erscheinen, sich dann aber nicht oder nicht ausreichend am Arbeitsgeschehen beteiligen, wird dieses Verhalten wie Arbeitsverweigerung gewertet (siehe oben!).

Zuletzt nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Abwesenheit von Ihrem Arbeitsplatz nicht durch die Erledigung Ihrer privaten Angelegenheiten entschuldigt werden kann. Abwesenheitszeiten dieser Art gelten grundsätzlich als unentschuldigtes Fehlen. Sollten Sie sich zu einer Behörde, Ihrem Rechtsanwalt oder einer ähnlichen Stelle begeben wollen, nehmen diese Termine bitte in Ihrer Freizeit wahr. Ausnahmen sind nur möglich bei akuter Erkrankung unter anschließender Vorlage eines ärztlichen Attests.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

BITTE NEHMEN SIE DIESEN BESCHEID ZU
IHREM ERSTEN ARBEITSEINSATZ MIT:

Der Landkreis Verden hat einer älteren Frau aus dem Kosovo, die im Oktober 1998 zu ihrem Sohn nach Deutschland geflohen war, alle Ansprüche auf Leistungen bis auf Krankenhilfe verweigert. Ab Februar 1999 gewährte der Landkreis dann Ansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungen für die ersten Monate wurden jedoch weiter verweigert. Das OVG Lüneburg bestätigte das mit Verweis auf § 1 a AsylbLG. Uwe Wedekind, Asyl e.V. Hildesheim, fasst das Urteil zusammen:

§ 1 a AsylbLG: Streichung auf Null für Kosovo-Flüchtling! OVG Lüneburg 12 L 2625/99 vom 27.05.1999; Einreise 10/98, krank, pflegebedürftig. Einreiseentschluß der Klägerin sei davon geprägt worden, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten zu können. Dies ergäbe sich aufgrund ihrer Angaben bei der Asylanhörung und ihrer Kenntnisse der Verhältnisse in der BR Deutschland aufgrund früherer Aufenthalte.

Kommentar:

Wie zu erwarten, schlägt sich die Absicht des Gesetzgebers, mit der Einführung des § 1 a AsylbLG Leistungen verweigern zu können, nun auch in entsprechender Weise in der Rechtsprechung nieder. Bei der Prüfung über die Anspruchsberechtigung von Leistungen nach diesem Gesetz werden die Einreisegründe genau betrachtet. Wer aufgrund seiner Angaben nicht eindeutig glaubhaft machen kann, das die Flucht vor Verfolgung, Repressalien pp. auslösender Grund für die Einreise war, muß künftig mit der Reduzierung der Leistungen auf Null rechnen. Indessen macht das OVG aber auch deutlich deutlich, dass andernfalls natürlich ein Anspruch auf Leistungen bestehe, indem es weiter ausführt: „ ... indessen sei der Einreiseentschluß nicht vom Zweck der Inanspruchnahme von Sozialleistungen geprägt, wenn ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel eingereist sei, mit dem Bezug von Leistungen rechne oder eine etwaige Abhängigkeit von Leistungen als „notgedrungene Konsequenz“ seiner Flucht in Kauf nehme. ...“.

Eine andere Konsequenz ergibt sich dadurch, dass die Leistungsreduzierung, die unmittelbar nach der Einreise ausgesprochen wurde, auch nur für diesen unmittelbaren Einreisehorizont gilt. Zu einen unbestimmten späteren Zeitpunkt, es könnten wenige Wochen oder Monate sein, muß auch weiterhin geprüft werden: Zumutbarkeit der Rückkehr, eine Prüfung der gesundheitlichen Situation oder die Frage was „unabweisbar geboten“ ist. In diesem Fall bekam die Antragstellerin nach 4 ½ Monaten Aufenthalt ihre beantragten Leistungen in voller Höhe - aufgrund eingetretener geänderter Sachlage - gewährt.

STADT RINTELN

Der Bürgermeister



Hausanschrift:
Klosterstraße 19
31737 Rinteln
☎ 05751/403-0
Rinteln im Internet:
"www.rinteln.de"

Stadt Rinteln - Postfach 14 60 - 31724 Rinteln

Dienstgebäude:	Klosterstr. 20
Amt:	Amt für Jugend und Soziales
Zimmer:	227
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	50-I-P 207
Sachbearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
Datum:	28.06.99

Anhörung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrter

Sie erhalten seit dem 20.05.1997 für sich Grundleistungen nach dem AsylbLG einschließlich 80,- DM Taschengeld mtl. In Ihrem Antrag auf Leistungsgewährung nach dem AsylbLG haben Sie angegeben, ohne Vermögen und Barmittel zu sein. In allen Bewilligungsbescheiden wurden Sie darauf hingewiesen, daß Sie unverzüglich Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die die Leistung nach dem AsylbLG betreffen, dem Sozialamt mitzuteilen haben.

Gemäß § 7 AsylbLG haben alle Leistungsempfänger vor Bewilligung von Leistungen und während des Leistungsbezuges ihr Einkommen und Vermögen ausnahmslos einzusetzen.

Seit dem 01.03.1999 wurden die verbliebenen Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG eingestellt, da Sie den mehrfachen Aufforderungen zur gemeinnützigen Arbeit ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen sind. Auch hier wurden Sie auf Ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen.

Es wurde Ihnen weiterhin die Unterkunft und Krankenhilfe als Sachleistung gewährt.

Fraglich ist nun, aus welchen Mitteln Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten und seit welchem Zeitpunkt Ihnen diese Mittel zur Verfügung stehen.

Um prüfen zu können, ob Sie in betrügerischer Absicht zu Lasten des Landes Niedersachsen und des örtlichen Sozialhilfeträgers sich Leistungen nach dem AsylbLG erschlichen haben, fordere ich Sie hiermit auf, sich bis zum **14.07.1999** darüber zu äußern, woher Sie die nicht unerheblichen Mittel zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes haben und seit welchem Zeitpunkt Ihnen diese Mittel zur Verfügung stehen.

Sollten Sie bis zum vorgenannten Termin von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen, ziehe ich eine Strafanzeige wegen Betruges bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen Sie in Erwägung.

Mit freundlichen Grüßen

U n t e r b r i n g u n g

Foto: Massenquartier in Osnabrück



E I N F Ü H R U N G

Norbert Grehl-Schmidt, Caritasverband für die Diözese Osnabrück, Referat Migration

Begriffsklärung „Menschenwürdiges Wohnen“

Wenn hier die Frage nach Qualität und Standard der Unterbringung von Flüchtlingen gestellt wird, ist zunächst eine Unterscheidung von grundsätzlicher Bedeutung zu benennen:

Während im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zur Sicherung des notwendigen Unterkunftsbedarfs eine Reihe von Kriterien für ein menschenwürdiges Wohnen, wie etwa Mindestraumgrößen, Bad oder Dusche, Schall- und Feuchtigkeitsschutz, usw., zugrunde gelegt werden, sowie Anforderungen für ein familiengerechtes (§ 7 BSHG) und kindgerechtes (§12 Abs. 2 BSHG) Wohnen Beachtung finden müssen, so ist in der Praxis der vergangenen Jahre die Unterbringung von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen stets an den Rahmenbedingungen von Notunterkünften orientiert gewesen. So wird z.B. in Niedersachsen eine Wohnungsgröße von 85qm für vier Personen als angemessen betrachtet, wo sich hingegen in einer Vielzahl von Fällen eine Flüchtlingsfamilie mit gerade einmal 20qm abfinden muß.

Die Durchsetzung von BSHG-orientierten Unterbringungsansprüchen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge führte in Niedersachsen vor einigen Jahren zu heftigen Protesten seitens des damaligen niedersächsischen Innenministers Glogo-

wski und einem vehementen Einfordern gesetzlicher Beschränkungen zur Verhinderung einer derartigen Praxis. Die Lebensform der Flüchtlinge und AsylbewerberInnen musste und sollte nach dieser Forderung und der Gestaltung des AsylbLG den Grundsätzen zur Beseitigung von Obdachlosigkeit Genüge tun, und das heißt: Sammelunterkünfte oder bestenfalls Schlichtwohnungen nach dem Prinzip Bett/Tisch/Stuhl, gemeinsame Küchen- und Badbenutzung mit vielen anderen, Mehrfachbelegung von Zimmern mit maximal 5 qm pro Person; oftmals Gettoisierung in Industrievierteln oder am Stadtrand ohne angemessene Busverbindung u.v.m.

Eine solche Unterbringung findet ihren klassischen Ausdruck am ehesten in den Zentralen Anlaufstellen in Braunschweig und Oldenburg, sowie in den sogenannten Gemeinschaftsunterkünften (GU) der niedersächsischen Kommunen. Minimalstandards - die es tatsächlich einmal gegeben hat - waren und sind Regelversorgung und bedeuten oftmals:

- feuchte und schimmelige Wände und Decken
- billigste Ausstattung der Räume mit bspw. Restbeständen der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee, sowie ungenügende Sanitär- und Küchenausstattung,
- fehlende Intimsphäre und hohe stres-

sbelastete Erwartung an das Konfliktverhalten des Einzelnen

- Unruhe und Unsicherheiten durch hohe Fluktuation der Haus- oder Heimbewohner
- das Fehlen jedweder Lebensräume für ein kind- und familiengerechtes Wohnen.

Menschenwürdiges und gesundes Wohnen ist somit für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen kein Standard, sondern eher ein Glücksfall. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht die Unterbringung in einem der o.g. Unterbringungsform ähnelnden Obdachlosenheim als nicht ausreichend und damit als keine geeignete Maßnahme zur Sicherung des notwendigen Unterkunftsbedarfs bezeichnet hat (BVerfG info also 1993, 196), so dürfte diese am BSHG orientierte Entscheidung kaum auf das AsylbLG und dessen Systematik zu übertragen sein.

Kostenübernahme und gesetzliche Vorgaben

Die Kostenübernahme für die Unterbringung erfolgt nach § 3AsylbLG. Die Leistungen sind dabei einschließlich der Kosten für Heizung und Hausrat zu gewähren. Es gilt das Sachleistungsprinzip, d.h. in der Regel werden Unterkünfte für die Kommunen bereitgehalten, die dann dem Betreiber gegenüber vergütet werden. In der Regel wird von den Bewoh-

nern dieser Unterkünfte ein Energiekostenabzug von 5- 10% des Regelsatzes einbehalten. Kosten für auf dem freien Wohnungsmarkt neu angemieteten Wohnraum sind dann durchsetzbar, „so weit es nach den Umständen erforderlich ist“ (im Unterschied dazu vgl. § 7 BSHG). Die Aufforderung zur Kündigung bestehender Mietverträge mit Verweis auf das Sachleistungsprinzip erscheint jedoch zumindest für geduldete AusländerInnen rechtswidrig, da eine Zwangseinweisung in eine Obdachloseneinrichtung (wie z.B. eine GU) ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage einen Eingriff in die Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentwicklung bedeuten würde. Voraussetzung ist aber auch hier die Angemessenheit der Kosten in der Analogie des BSHG.

Grundsätzlich kann eine Kommune in Übereinstimmung mit dem AsylbLG aber auch die Versorgung mit Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt, ob als Barleistung (Miete an Vermieter) oder als Sachleistung (Anmietung des Wohnraums durch bspw. einen Wohlfahrtsverband) zur Regelversorgung machen. Die Argumentationslinien, Gemeinshaftsunterkünfte seien zu teuer, individuelle Problemlagen, wie z.B. Erkrankungen oder kindgerechtes Wohnen, soziale Konflikte und deren Folgekosten usw. sind durchaus Bewilligungskriterien des AsylbLG. Dies muß jedoch ausdrücklich gewollt sein; und leider: es fehlt dazu in vielen Kommunen der politische Wille.

Kommunen haben vielfach ausgelaufene Betreiberverträge von Gemeinschaftsunterkünften verlängert und somit maximal Mindeststandards über Jahre festgeschrieben. Trotz heftiger Proteste gegen die Kostenerstattungspauschale des Landes an die Kommunen in Höhe von insgesamt und alles einschließender DM 600 pro Monat und aufgenommenen Flüchtling leisten sich die Kommunen den Luxus, den Betreibern für die oben beschriebene Minimalversion der Unterbringung 10 bis 12 DM pro Tag und Bett zur Verfügung zu stellen.

Dies entspricht 300 bis 360 DM pro Person - bei dem zur Verfügung stehenden „Wohnraum“ von 5qm eine qm-Miete von weit über 60 DM, dafür wäre es wahrscheinlich möglich, hier in der Innenstadt eine Penthouse-Wohnung zu bekommen. Oder auch andersherum: für eine fünfköpfige Familie werden dem Betreiber monatlich über 1500 DM ausschließlich dafür gezahlt, dass er dieser Familie ein Zimmer von 25qm (oder zwei von 12qm) zur Verfügung stellt und sie die allgemeinen und zumeist völlig unzulänglichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen benutzen lässt. Das jeder dieser Betreiber Anfang der 90er-Jahre unter Rotgrün und Minister Trittin bereits 3000 DM pro Platz als Herrichtungskosten für diese Unterkünfte erhalten hat, lasse ich einmal beiseite. Es macht aber deutlich, warum auch Landesbedienstete den Beamtenstuhl mit dem Unternehmersessel getauscht haben, um die horrenden Gewinne abkassieren zu können.

Weitere Aussichten

Der niedersächsischen Landesregierung scheint an einer Beseitigung der menschenunwürdigen und oftmals krankmachenden Unterbringungsform kaum oder gar kein Interesse zu haben. Mit der Kostenerstattungspauschale ist es den Kommunen ohne konkrete Ausgestaltungsvorgaben durch das Land allein überlassen, wie sie es mit der Unterbringung hält. Stattdessen und ganz im Gegenteil setzt das niedersächsische Innenministerium in seinen Planungen offenbar auf eine primär zentrale Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge in Niedersachsen. Mit der in dieser Sammelagerartigen Unterbringung vorhandenen Möglichkeit der konsequenten Umsetzung des Sachleistungsprinzips und der Anwendung des § 1a AsylbLG umfaßt dieses auf Überwachung, Schikane und Zermürbung ausgerichtete Konzept zur Zeit vier Komponenten:

- ca. 1700 Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen (ZASTen) Braun-

- schweig und Oldenburg
- 300 bis 350 Plätze für nicht abschließbare Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge im ehemaligen Grenzdurchgangslager und zukünftiger Außenstelle der ZAST Oldenburg in Bramsche/Hesepe
- 100 Plätze für sogenannte Identitätsverschleiener in den ZASTen Oldenburg und Braunschweig
- 250 Plätze in der nach der EXPO zur Abschiebehafenanstalt umgerüsteten und vermutlich als Vorzeigebjekt gestalteten ehemaligen ZAST Langenhagen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte hier, daß in Bramsche/Hesepe weitere 1500 Betten durch das Bundesinnenministerium für unerwartete Flüchtlings- und Aussiedlerströme bereitgehalten werden. Ob diese Bereithaltung tatsächlich nur für Zugänge erfolgt, wird die Zukunft zeigen.

Das niedersächsische Konzept wird vermutlich viele Flüchtlinge treffen, die schon jahrelang in einer niedersächsischen Kommune leben und sich dort auf ein annähernd funktionierendes soziales Netz stützen können. Durch ihre „Umverteilung“ in die Sammelager wird die Landesregierung die Kommunen entlasten wollen. Noch stehen diesem Vorhaben - wenn es denn umgesetzt werden soll - rechtliche Hindernisse entgegen. Fehlende rechtliche Grundlagen können aber schnell geschaffen werden, die Auseinandersetzung um den § 2 AsylbLG verdeutlicht dies.

Unabhängig davon ist das o.g. Konzept für all die, die es betreffen wird, ein maßgeschneidertes Konzept zur Umsetzung all der Boshaftheiten, die das AsylbLG in sich birgt: Ghettoisierung im Niemandsland, umgeben von Schranke und Schlagbaum, Versorgung über Großküche, Ambulanz und Kleiderkammer und für den Fall des Ungehorsams Leistungsverweigerung „bis es wieder gut ist“.

Die Aussichten sind trübe!



S T A T E M E N T S

Leben in einem Containerwohnheim

Madame Rosada, Kongo/Hannover/ Übersetzung: S. Lüchtkapp, Asyl e.V. Hannover

Ich lebe seit fünf Jahren in einem Flüchtlingswohnheim in Hannover/Lahe, die Wohnsituation in unserem Heim ist so: Es ist ein kleines Zimmer von ungefähr vier Metern mal eineinhalb Metern. Und ein Zimmer mit ungefähr 4 mal zwei Metern, für vier Personen. Die Wohnungen werden zusammen belegt, wenn es Einzelreisende sind, kommen sie dann zusammen in so eine Wohnung hinein. Das ist sehr beengt. Dann gibt es Probleme des Zusammenlebens: Die einen putzen sich die Zähne im Spülbecken und die anderen wollen das nicht. Küche und Toilette müssen gemeinsam benutzt werden. Es ist ein Containerwohnheim, sehr schlecht isoliert - wenn es draußen kalt ist, ist es drinnen kalt, wenn es draußen warm ist, ist es drinnen extrem heiß. Drei Jahre lang hatten wir Probleme damit, dass im Winter - ausgerechnet - die Elektrizität ausgefallen ist. Aber die Heizung läuft über Strom, so dass wir dann noch nicht mal Heizung hatten. Oder die Leitungen sind eingefroren, dann hat das Heizungssystem nicht funktioniert. Weil sehr viele Kinder in dieser Container-An-

lage wohnen, ist die Ansteckungsgefahr sehr groß. Es passiert oft, dass ein Kind krank ist, wegen der beengten Wohnverhältnisse werden dann auch sofort alle anderen krank.

Die größeren Kinder, die schon zur Schule gehen, haben das Problem, dass sie andere Kinder besuchen können, aber die anderen nicht zu ihnen kommen. Die Grundschullehrerin will das nicht, weil die anderen Kinder über die Heimkinder lachen und sich über sie lustig machen.

Das Heim ist sehr schlecht schallisoliert, es gibt Lärmprobleme, weil die BewohnerInnen nicht alle den gleichen Lebensrhythmus haben. Es gibt beispielsweise Leute, denen es einfällt, nachts Gitarre zu spielen, und nebenan schläft jemand, der morgens früh aufstehen muss. Es gibt nur drei Waschmaschinen - von denen oft eine kaputt ist - im Haus, für 100 Zimmer mit ca. je 4 Leuten. Es gab jahrelang große Probleme mit Kakerlaken, die immer wieder mit chemischen Produkten besprüht wurden, aber sie waren lange

nicht auszurotten - im Moment gibt es keine, aber wer weiß, wann sie wieder kommen.

Wir haben Angst vor einem Brandanschlag im Heim. Das ist jetzt besonders schlimm geworden, weil man auf einem Platz neben dem Heim, wo bisher die Kinder Fußball gespielt haben, die Tankstelle ausgeweitet und Tankzisternen eingebaut hat. Wir haben jetzt große Angst, dass es eine richtige Katastrophe gibt, wenn es zu einem Feuer kommt.

Ich empfinde das Leben hier als eine moralische Folter. Der Umgang der Menschen mit uns hier ist von einem großen Misstrauen geprägt. Egal, welche Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit ein Mensch hat, die Haltung des Misstrauens sollte durch Vertrauen und Respekt ersetzt werden.

Wir sind heute hierher gekommen, um über die Lebensbedingungen afrikanischer Flüchtlinge in Bad Grund im Landkreis Osterode, Niedersachsen, zu berichten.

Vor ungefähr zwei Monaten sind wir in unserem Wohnheim in Bad Grund, das den Namen „Schönhofsblick“ trägt, überfallen worden. 6 bis 10 maskierte Personen verschafften sich nachts um 2 Uhr Zugang ins Haus und knüppelten uns, bewaffnet mit Baseballschlägern, aus dem Schlaf.

Zwei von uns wurden ernsthaft verletzt, einer davon lebensgefährlich. Einem weiteren von uns gelang es zu fliehen, die anderen waren glücklicherweise zum Zeitpunkt des Angriffs nicht im Heim anwesend.

Völlig abgelegen im Wald, Angriffen ausgeliefert

Flüchtlinge aus Bad Grund

Die Angreifer konnten in das Haus und in unsere Zimmer gelangen, ohne irgendwelchen Lärm zu verursachen. Niemand hat den Überfall bemerkt. Dieses war möglich, weil das Haus „Schönhofsblick“ völlig abgelegen im Wald liegt. Und die Haustür war nicht abschließbar. Bei jedem Versuch, von der Samtgemeinde ein funktionierendes Türschloss zu erhalten, bekamen wir zur Antwort: „zu teuer“. Wie kann so etwas „zu teuer“ sein? Soll das bedeuten, dass unsere Leben „billig“ sind?

Bei dem Heim handelt es sich um ein heruntergekommenes Haus, welches die Samtgemeinde als Wohnheim für afrika-

nische Flüchtlinge gemietet hat. Es hat zehn Zimmer. Für zehn Personen hat die Samtgemeinde über 3.000 DM Miete im Monat berechnet. Zusätzlich musste jeder von uns (und muss es bis heute) 50 DM Stromgeld bezahlen. 10 DM davon werden uns einfach von unseren 80 DM Bargeld abgezogen. Wir erhalten keine Reinigungsmittel, Glühbirnen oder andere notwendige Hausartikel. Wir müssen das alles von den 270 DM in Gutscheinen und 70 DM Bargeld kaufen, die wir monatlich bekommen.

Die Kosten für notwendige Reparaturen werden uns zusätzlich von den Gutscheinen abgezogen. So wurde Anfang des

Jahres das Haus von innen gestrichen. Wir mussten dafür jeder 20 DM aus unserem Gutscheinebudget extra bezahlen, für eine armselige Renovierungsarbeit in diesem heruntergekommenen Haus. Doch die meisten notwendigen Reparaturen werden gar nicht oder nur mit wochenlanger Verspätung durchgeführt. Seit wir im Haus „Schönhofsblick“ wohnen, gab es nur eine einzige Toilette für zehn Personen, da bei der anderen Toilette die Wasserspülung nicht funktionierte. Auf unsere Beschwerde beim Hausmeister bekamen wir lediglich zur Antwort, „es ist egal“, und er reparierte die Toilette nicht. Bei dem Hausmeister handelt es sich um denjenigen, der zu einem von uns sagte: „Deutschland ist nur für Deutsche“ und der immer wieder unsere Zimmer in unserer Abwesenheit durchsuchte. Insofern ist der Zustand des Hauses für uns keine Überraschung: schimmelige Wände, eine defekte Toilette und ein kaputter Ablauf in der Dusche, aus der wir das Wasser immer mit einem Eimer ausschöpfen mussten.

Wir wohnen inzwischen nicht mehr im „Schönhofsblick“. Wie wir später erfahren, sollte das Heim schon vor dem Angriff geschlossen werden. Es hat sich ein Investor für das verlassene Nachbar-Gebäude gefunden, der es nicht kaufen wollte, solange sich Flüchtlinge in dem Haus befinden.

„Schönhofsblick“ ist schon ein außerordentlich ironischer Name für dieses heruntergekommene Flüchtlingswohnheim mitten in der Einöde. Das Haus liegt sehr isoliert im Wald, oberhalb der Ortschaft Bad Grund, 30 Minuten vom Ort entfernt. In der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es lediglich einen Hotelbesitzer, der am anderen Ende der Straße wohnt und der seinen Hund auf uns hetzte, wenn wir auf dem Weg ins Dorf an seinem Grundstück vorbeigingen. Da dies der einzige Weg ins Dorf war, haben wir einen direkten Trampelpfad durch den Wald angelegt. Dieser wurde von den Behörden dann gesperrt - mit der Begründung, er sei eine Gefahr für die Touristen.

„Schönhofsblick“ ist unbewohnbar. Wir sagen das nicht nur, weil wir selber in diese Einöde von den Behörden abgeschoben und deswegen diesem furchtbaren Gewaltverbrechen ausgesetzt waren. Schon 1994 haben sich andere afrikanische Flüchtlinge über die Wohnbedingungen in diesem Heim beschwert. In einem Brief an die Samtgemeinde benannten sie schon damals die gleichen Mängel, die auch wir vorfanden: „Dieses Haus ist ungeeignet, darin zu wohnen“. Und sie schrieben der Samtgemeinde, was auch heute noch gilt: „Wir sind hier in Bad Grund als Asylsuchende und nicht als SKLAVEN, GEFANGENE und auch nicht als TIERE.“

Nach dem Angriff auf uns wurden wir in



Küche im „Schönhofsblick“, Bad Grund: Schimmel an den Wänden

eine kleine 3-Zimmer-Wohnung in einen Ort nahe Bad Grund verlegt. Seit unser schwerverletzter Mitbewohner aus dem Krankenhaus entlassen ist, wohnen wir in dieser Wohnung mit vier Betten zu fünf. Jetzt zahlt die Samtgemeinde nur noch 1.300 DM an Miete, wir zahlen jedoch weiterhin 50 DM Stromgeld im Monat, zusammen also 250 DM. In den Schlafzimmern gibt es keine Heizmöglichkeit und wir haben kein Telefon.

Unsere Lebensbedingungen haben sich in dem Hauptpunkt nicht verbessert. Zwar befinden wir uns nicht mehr abgeschieden im Wald, die ständige Angst vor weiteren Angriffen ist aber geblieben. Es fällt uns schwer, aus dem Haus zu gehen, denn häufig sind wir rassistischen Angriffen ausgesetzt. Als sich unser verletzter Mitbewohner wegen seiner sehr schweren Verletzungen noch in der Reha-Klinik befand, wollte einer von uns in der nächstgelegenen Telefonzelle, die im-

merhin noch 20 Minuten von unserer Wohnung entfernt liegt, telefonieren. Da stürmten drei Personen auf die Zelle zu, rissen die Tür auf und schrien: „Dieses Telefon ist nicht für dich, raus!“ Zu seinem Glück entfernten sie sich danach. Und wenn wir im örtlichen Aldi einkaufen gehen, werden wir immer wieder durch das Personal kontrolliert. Wir müssen unsere Hemden hochheben und unsere Taschen ausleeren, als ob wir Kriminelle wären.

Wir fühlen uns nicht sicher im Landkreis Osterode. Wir sind zur Zeit die einzigen Schwarzen hier. Egal, wo wir uns aufhalten, wir werden von allen angestarrt. Niemand spricht mit uns. Vor kurzem waren wir zu einem Gespräch mit dem

Gaemtgemeindedirektor Herrn Boysen eingeladen. Wir schilderten ihm unsere Probleme und berichteten von der permanenten Bedrohung, die wir im Landkreis Osterode empfinden. Daraufhin antwortete er: „Geht doch zurück nach Afrika“!

Wir wollen raus aus diesem Landkreis und nach Göttingen umverteilt werden. Dort müssen wir nicht

solche Ängste ausstehen. Wir haben dort die Unterstützung durch Flüchtlingsorganisationen. Außerdem gibt es dort viele andere Schwarzafrikaner. Dort wären wir nicht permanent in der Öffentlichkeit exponiert, wie es zur Zeit der Fall ist.

Dieser von den betroffenen Flüchtlingen aus Bad Grund verfasste Beitrag wurde aus dem Englischen übersetzt von Britta Marquardt.

Modellprojekt zur Identitätsfeststellung

Haus 16, Blankenburg/Oldenburg
Unterstützerin/Flüchtling

Der Liberianer, der heute hier den Bericht über die Unterbringung von Flüchtlingen im Haus 16 in der Zentralen Anlaufstelle in Blankenburg abgeben wollte, dem Modellprojekt für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, ist heute nicht anwesend, weil er heute einmal mehr der Botschaft vorgeführt wird zur Feststellung der Identität bzw. zur Beschaffung der Passersatzpapiere.

Deswegen muss der Bericht verlesen werden.

Herr Gutzmer, zuständiger Leiter für Asyl- und Ausländerangelegenheiten, äußert sich zu dem Projekt in der Frankfurter Rundschau v. 22.10.99 wie folgt: „Ziel des Projektes ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Viele Flüchtlinge wüssten, dass sie trotz abgelehnten Asylantrages ohne Papiere den Aufenthalt in Deutschland erzwingen können. Deswegen würden sie auf unbestimmte Zeit in den Aufnahmestellen gebracht, in denen „gut geschultes Personal auf sie einwirkt, damit sie ihren Widerstand aufgeben und vor der Botschaft ihres Herkunftslandes Erklärungen abgeben und Anträge unterschreiben.“

Die Flüchtlinge erhalten ein Schreiben, erstellt von der jeweilig zuständigen Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung:

„Sie haben zum (Datum) Ihren Wohnsitz in folgender Gemeinschaftsunterkunft zu nehmen. Sie sind nicht im Besitz von Passpapieren und daher kann der zu ih-

rer Aufnahme verpflichtete Staat nicht festgestellt werden. ... Dieses Ereignis erfordert intensive behördliche Maßnahmen zur Beschaffung der zu ihrer Ausreise erforderlichen Unterlagen. Die nunmehr in der o.g. Einrichtung durchgeführten Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung dulden keinen Aufschub, da Sie kein Recht mehr haben, sich in

nicht absehbaren Zeitraum dort zu bleiben.

Die Leistungen werden auf das „Unerlässliche“ reduziert. Taschengeld und Bekleidungsgeld sind gestrichen. Was bleibt, sind drei Mahlzeiten am Tag und ein Bett.

Den Modellprojekt-Versuch stuft Herr Gutzmer als so erfolgreich ein, dass er als feste Institution weitergeführt werden soll:

Von 137 Flüchtlingen, die von ihren Wohnorten nach Oldenburg und Braunschweig zurückverteilt wurden, habe sich bei 88 „das Problem erledigt“, entweder die Identität hatte festgestellt werden können oder sie sind untergetaucht.

Natürlich geht es in diesem Modellprojekt um Einsparungen. Egal was mit den Leuten passiert: Ob sie physisch oder psychisch krank werden, sie in die Illegalität getrieben werden - „der positive Ansatz besteht darin, dass zumindest keine Leistungen beim Sozialamt beantragt werden“. (Zitat Zwischenbericht)

Außerdem werde Abschiebungshaft vermeiden, die von den Kosten her weitaus höher liegt, als eine Unterbringung in einem Lager.

Das Modellprojekt mit Vorreiterfunktion für andere Bundesländer ist ein Versuch, bestimmte Menschen in einer totalen Institution ZAST gefangen zu halten. „Eine Möglichkeit bietet eine Änderung der Kriterien für die Verteilung der Asylbewerber in die Gemeinden.“ (Zwischenbericht)

D.h. es wird angestrebt, dass ein bestimmter Personenkreis (z. Zt. alleinstehende Schwarzafrikaner) erst gar nicht mehr auf Gemeinden verteilt, sondern in Lagern bleiben, um von dort aus direkt abgeschoben werden zu können.



Deutschland aufzuhalten und sie darüber hinaus ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestreiten und dadurch über ihren unrechtmäßigen Aufenthalt hinaus eine besondere Belastung für das Land darstellen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse, unverzügliche Maßnahmen zur Beendigung ihres Aufenthaltes durchzuführen.“

So das Standardschreiben an die Flüchtlinge. Nachdem diese dann in der ZAST eingewiesen wurden, haben sie für einen

Bericht des Flüchtlings:

Die Leute, die nach Haus 16 Blankenburg zurückverteilt werden, sind gezwungen, jede Woche ein Interview durchzuführen: zum Teil sind sie offiziell schon über 1 Jahr und 8 Monate dort untergebracht. Das Ende ist nicht abzusehen.

Sie sagen uns, wir müssen solange dort bleiben, bis sie Informationen über unsere Identität haben, um uns zurück in unser Herkunftsland schicken zu können.

Die Leute, die dort leben, sind in einer sehr schweren Situation.

Die Lage ist sehr schwer. Weil ihnen nicht geglaubt wird heißt es, dass sie nicht bereit sind ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen, und wenn sie das Interview verweigern, weil es ihnen zu blöde ist, immer wieder das gleiche zu sagen, be-

kommen sie keine Duldungen mehr ausgestellt. Keine Papiere. Ohne Papiere kein Schutz vor der Polizei: Sie können dich direkt verhaften, um dich dann wieder freilassen zu müssen.

Das Leben im Lager:

Wenn man permanent im Lager lebt, ist die Gefahr krank zu werden sehr groß: Das Essen ist schlecht, wir sind es nicht gewohnt, solches Essen essen zu müssen. Die Qualität ist so schlecht!!! Und werden krank davon. Viele leiden unter Magenbeschwerden oder verweigern das Essen, und kochen sich selbst mit dem wenigen Taschengeld, das sie haben.

Das kreiert neue Probleme:

Wenn man krank ist, gibt es kaum einen Arzt. Man riskiert zu sterben. Die Leute dürfen sich nicht selbst einen Arzt suchen.

Sie dürfen sich überhaupt nur bis Oldenburg bewegen. Alles andere ist nicht erlaubt, d.h. es gibt keine Genehmigungen, Oldenburg zu verlassen. (Wenn, dann in Ausnahmefällen, und das müsstest offiziell bezahlt werden.)

Im Lager gibt es nichts, was wir tun dürfen: Sogar die gemeinnützige/zusätzliche Arbeit für zwei DM die Stunde ist verboten. Arbeit außerhalb sowieso. D.h., wir dürfen nichts machen.

Mein Vorschlag ist: freiwillige Organisationen sollen dort hingehen und was machen. Das wäre gut.

Es geht aber darum, nicht nur zu berichten, sondern auch etwas zu verändern, dieses Projekt muss abgeschafft werden, es ist für alle gefährlich, dorthin geschickt zu werden.

Die unüberbrückbaren 5 km

Assana Ströhen, 17 Jahre, Togo

Ich bin 17 Jahre alt und mit meinem Zwillingbruder im Sommer diesen Jahres nach Deutschland gekommen. Ich wurde zuerst in Cornau in der Samtgemeinde Barnstorf untergebracht. Nach der Wohnheimschließung wurden wir in ein anderes Wohnheim umverteilt.

Dieses Wohnheim ist am Rande des Landkreises Diepholz, in Ströhen. Das heißt 5 km von Ströhen entfernt. Das Wohnheim ist ein Aussiedlerhof. Es gibt keine Häuser in der Umgebung und keine Nachbarn. Es ist beängstigend einsam. Es gibt auch keine Busse zum Dorf. Das heißt: wir müssen mit dem Fahrrad zum Dorf, um dann mit dem Bus weiterfahren zu können, um z.B. zu einem Supermarkt zu kommen zum Einkaufen. Und jetzt ist es sehr kalt, und weil es so einsam ist und so schnell dunkel wird, auch gefährlich, ich fürchte mich. In Ströhen gibt es keinen Supermarkt, es ist ein ganz kleines Dorf, da gibt es mehr Kühe als Menschen, Zum Amt, zum Arzt, um irgendwelche Erledigungen zu machen, müssen wir erst mit dem Fahrrad und dann mit dem Bus fahren. Das braucht viel Zeit und ganz viel Geld. Dabei haben wir ja fast kein Geld.

Gutschein und Bus: das geht nicht.

So sind wir absolut isoliert.

In unserem Wohnheim gibt es kein Telefon, kein Fernseher, d.h. ein iranischer Flüchtling hat ein Handy, und für Notfälle dürfen wir das benutzen, z.B. um die Polizei anzurufen. Was, wenn die Nazis kommen? Die können alles mit uns machen, das kriegt keiner mit. Die Zimmer sind in sehr schlechtem Zustand. Ich teile ein Zimmer mit meinem Bruder, da gibt es einfach nur zwei Betten. Keine Bücher, nichts zum lernen, einfach nichts zu tun, geschweige denn, zu arbeiten. Aber das dürfen wir ja eh' nicht. Ich denke ganz viel nach und werde fast krank davon.

Ich kann das nicht verstehen, warum wir so behandelt werden. Wir sind doch auch Menschen. Wir sind nicht freiwillig hier. Wir sind hergekommen, weil es in unserem Land (Togo) ganz viele Probleme gibt. Wir mussten alles verlassen. Aber ich spüre, dass wir nicht gewollt sind. Ja, ich will auch nicht hier leben, wenn ich hier nicht sein soll, nicht willkommen bin. Wenn die Probleme in un-

serem Land gelöst sind, werden wir zurückgehen. In unserer Heimat gibt es auch viele Ausländer. Die dürfen sich frei bewegen, niemand stört sie.



Schimmelwohnung im Landkreis Nienburg

*Regina Andreesen, Verein Menschlichkeit Nienburg/Weser
Salah Amo, Kurde aus Syrien*

Frau Andreesen:

Was ich hier vor allem deutlich machen möchte, ist: Wie fühlen sich Menschen, die hier alles noch mal serviert kriegen, wo sie die Betroffenen sind. Und deshalb ist es mir auch so wichtig, dass Herr Amo selber seine Situation erzählt, auch wenn er sich jetzt nicht so schnell ausdrücken kann. Mich betrifft es auch, was wir hier erleben und ich habe viel zu sagen. Denn seit 1994 bin ich dabei, Menschen in unterschiedlichen Bundesländern zu unterstützen und ich habe viel gesehen. Erst einmal danke ich dafür, daß wir hier sprechen dürfen. Und das ist eines der wichtigsten Dinge, was mich anbelangt: den Menschen die Stimme zu geben.

Herr Amo:

Meine Familie und ich, wir haben mehr als ein Jahr in einer Wohnung gelebt, die war ganz nass. Das Wasser kam von oben die Decke herabgelaufen. Wir sind 6 Personen, die Wohnung ist sehr klein - nur 52 Quadratmeter. Ich bin sehr viel Male zum Sozialamt gefahren und habe gesagt, daß meine Wohnung ganz schlimm ist. Der Mann auf dem Sozialamt hat mir gesagt, du kannst zur Samtgemeinde fahren. Ich bin zur Samtgemeinde gefahren; die haben mich zum Sozialamt geschickt. Und so lief das schon ein Jahr, ich bin zur Samtgemeinde gefahren und dann zum Sozialamt zurück und so weiter. Und ich habe auch eine andere Wohnung gefunden, die auch im Landkreis Nienburg liegt, aber das Sozialamt hat mir gesagt, wir geben einem Umzug dorthin nicht statt. Weil die Wohnung in einer anderen Samtgemeinde liegt.

Frau Andreesen :

Ich möchte ganz kurz zusammenfassen. Hr. Amo kam zu uns ins Vereins-Büro. Er hat uns das Problem geschildert. Wir sind hingefahren. Wir haben uns die Wohnung angesehen. Die Wohnung war voller Schimmelpilz. Ich kann das nicht mit meinen Worten ausdrücken. Wir haben einen Brief an die Bundesgesundheitsministerin geschrieben, die hat es natürlich abgegeben. Dann hab ich den Ausländerbeauftragten der Bundesregierung am Telefon gehabt, mit Verschwendung von Super-Telefon-Kosten hat er mir erklärt, daß er mit diesem Problem immer häufiger konfrontiert wird. Aber er hat es

weitergegeben an das Land Niedersachsen. Sodann habe ich mit dem hier Zuständigen sehr lange telefoniert. Auch wieder Telefonkosten! Und der hat mir gesagt: „Ja ja, er setzt sich mit der Gemeinde Hasbergen auseinander, die müßte doch sehen, daß sich da was verändern muß“. Dann haben wir ein Schreiben vom Gesundheitsamt bekommen, wonach seit 1995 diese Wohnung nicht mehr vermietet werden darf, wegen des Schimmelpilzes und weil die Bausubstanz schlecht ist. Die Wohnung birgt gesundheitliche Gefahren. Zusammen mit der zweiten kurdischen Familie, die in dem Haus lebt, hat Herr Amo dann öffentlich protestiert. Ich wurde be-



schimpft – wir wurden beschimpft - bei den Besichtigungen mit den Behördenvertretern. Wir wurden niedergemacht. Herrn Amo wurde unterstellt, er klaue Öfen, er hätte die Öfen, die es in der Wohnung nicht gab, selbst entfernt. Denn in der Wohnung war nur ein einziger Kohleofen im Wohnzimmer vorhanden. Es war eine Katastrophe.

Wir haben aber – in Anführungsstrichen – gewonnen. Aber was heißt das denn – gewonnen? Wenn Herr Amo bzw. wenn seine Familie ein besseres Zuhause hat, bessere Lebensbedingungen. Was heißt das für uns? Warum gratuliert man mir: Ist aber toll, was du gemacht hast. Warum, frag ich mich?

Wir haben eine Dokumentation der Ge-

schichte erstellt, wir haben auch eine Zusammenstellung gemacht, was das alles gekostet hat. Herr Amo hatte Telefonkosten, Fahrtkosten, Faxkosten, Portokosten. Wir haben über 500 DM ausgegeben, und das ist noch wenig an Unkosten. Ich arbeite ehrenamtlich. Ganz zu schweigen vom Zeitaufwand. Wir haben eine Analyse zusammengestellt von dem, was wir alles gemacht haben in dieser Zeit seit Oktober. Wir haben soviel getan. Und der Einzelfall ist gewonnen.

Wie lange noch? Und wieder kommt ein Einzelfall auf uns zu, für den es sich lohnt, sich einzusetzen. Und es verändert sich nichts.

Und wieder kommt ein Einzelfall auf uns zu, für den es sich lohnt sich einzusetzen, und nichts verändert sich. Und wieder kommt ein Einzelfall auf uns zu... Wann verändert es sich?

Es ist eine Warnung, die ich hier ausspreche. Es verändert sich nichts. Im Gegenteil. Seit 1994 bin ich dabei. Es wird immer noch schlimmer. Die einen setzen sich gegen die Ungerechtigkeit ein, die anderen wehren sich gegen das Unrecht. Für uns heißt das, daß es notwendig bleibt, daß sich viele einsetzen bevor es noch schlimmer wird und – ihr seht es ja hier – es ist gut, den Betroffenen hier in Deutschland Mut zu machen, sich selbst zu äußern, damit wir gemeinsam gegen das Unrecht und gegen die Ungerechtigkeit – hier und anderswo – kämpfen können. Wir geben nicht auf - und wir verlieren nichts, wir gewinnen nur hinzu, wenn es nicht mehr so bleibt.

Ich danke Ihnen und ich glaube, Sie haben es verstanden.



Siehe auch unter
„Dokumente“

Eine Kopie der
Dokumentation
kann bei der Re-
daktion angefor-
dert werden.



„Herr Amo macht für die Samtgemeinde „gemein“nützige Arbeit. Täglich 8 Stunden für 2 DM/Stunde. Das Wort „gemein“ steckt da schon drin. Der Landkreis ist gebeten worden, die Abrechnung zu überprüfen. Uns liegt diese Abrechnung vor, wir steigen da selber nicht durch. Mehr Durcheinander haben wir in einer Abrechnung noch nie gesehen. Wenn wir es richtig sehen, wird ihm sogar noch das Geld (2 DM/Stunde) abgezogen. Sein Arbeitgeber, der größte Bauer in Haßbergen, teilt die Leute zur gemeinnützigen Arbeit ein. Ein Jugoslawe hatte 2 Jahre täglich 8 Stunden für ihn gearbeitet - wie ein Vorarbeiter.“

(Auszug aus der Dokumentation)

Zwangsunterbringung im Landkreis Goslar

Susanne Ohse, Leben in der Fremde e.V.

Die Eheleute Cheikmous Sado und Rima Abdul Ghani aus dem Libanon leben seit ca. 5 Jahren und 8 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Kinder Suleima und Omar sind hier geboren. Frau Ghani ist derzeit schwanger. Sie haben ihren Wohnsitz in Liebenburg, Landkreis Goslar. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Die Rückreise in den Libanon ist jedoch unmöglich, weil ihnen dazu die nötigen Papiere fehlen. Dieses ist keine so ungewöhnliche Angelegenheit, da dort z.B. alleinstehende Frauen ihre Kinder nicht bei den Behörden anmelden können. Oder wenn z. B. die Eltern nicht registriert sind, können sie auch ihre Kinder nicht anmelden. Schon Ende 1998 hatte die deutsche Botschaft in Beirut den Goslarer Behörden mitgeteilt, dass es sich bei der Familie vermutlich um nicht in den Libanon rückkehrberechtigte Kurden handeln müsse.

Niemals hat sich die Familie geweigert bei der Aufklärung ihrer Identität mitzuwirken. In einem Brief der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar vom 21.4.99 wurde dem Ehepaar mitgeteilt, dass es ab 3.5.99 seinen Wohnsitz in Bad Harzburg, Lutherstraße 10 zu nehmen habe. Dieses wurde verbunden mit einer Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Goslar (vorher Niedersachsen). Zitat aus dem Brief: „Obwohl Sie seit längerer Zeit zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind, sind sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Des Weiteren sind Sie Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwir-

kungspflicht zur Beschaffung von Ausreisepapieren nicht nachgekommen. Die nun in der o.a. Einrichtung durchzuführenden Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung dulden keinen Aufschub, da sie kein Aufenthaltsrecht haben. Darüber hinaus bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend oder ganz aus öffentlichen Mitteln und stellen durch Ihren unrechtmäßigen Aufenthalt (hinaus) eine besondere Belastung für die Bundesrepublik Deutschland dar.“ Auf eine Anhörung hierzu wurde von Seiten des Landkreises aus verzichtet, da eine „sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse“ sei. Auch ein Widerspruch, der immerhin noch zugestanden wurde, habe keine aufschiebende Wirkung.

Die Familie legte Widerspruch und Eilantrag gegen die Verlegung ein und das Verwaltungsgericht Braunschweig gab ihr Recht, weil es nicht ersichtlich sei, warum eine Zwangseinweisung die Beschaffung von Reisepapieren beschleunigen sollte.

Die Rache der Ausländerbehörde folgte auf dem Fuße: Am 30.9.99 um 14.10 Uhr fand bei der Familie Sado/Ghani auf Antrag der Staatsanwaltschaft Braunschweig eine Hausdurchsuchung statt, „wegen des Verdachts des Betrug zum Nachteil Landkreis Goslar“. Angeordnet, weil „aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln (Personaldokumente) führen wird“. Beschlagnahmt wurden 2 Videokassetten mit arab. Be-

schriftung, 37 Einzelblätter mit arabischen Schriften und 2 Briefumschläge mit div. Zetteln auch in arab. Schrift. All diese Sachen wurden nach Prüfung durch den Landkreis zurückgegeben. Anwesend bei der Durchsuchung waren der Leiter der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar, Rowold, ein Mitarbeiter der Gemeinde Liebenburg sowie ein Kommissar aus Liebenburg.

Die Aussage des Ausländeramtes, dass die Familie ihren Lebensunterhalt überwiegend oder ganz aus öffentlichen Mitteln bestreitet, ist perfide, da Herr Sado schon drei Firmen gefunden hatte, die ihn einstellen wollten. Er bekam die Arbeitserlaubnis jedoch deshalb nicht, weil es deutsche Bewerber dafür gab, sondern weil der Verdienst nicht ausreichen würde, um die vierköpfige Familie zu ernähren.

Wahrscheinlich wird die Familie Sado/Ghani den Status staatenlos erhalten.

D O K U M E N T E

„Früher gab es für die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnheimen sog. Grundsätze, die landesweit galten. Nachdem das auf die Kommunen übertragen wurde, haben jetzt auch diese Grundsätze keine Bedeutung mehr und das hat zur Folge, dass Kommunen die Flüchtlinge ganz unterschiedlich unterbringen, ohne sozialarbeiterische Betreuung oder mit einer sehr minimierten. In Hannover hat der Runde Tisch gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zusammen mit der Kommune Grundsätze erarbeitet, die aktualisierbar sind. Diese Grundsätze sind natürlich getragen von der finanziellen Minimierung. Dennoch ist es gelungen, einigermaßen akzeptable Grundsätze mit der Stadt Hannover abzusprechen, die sogar von einem Kreis, der dafür bestimmt worden ist (Runder Tisch und Amt für Wohnungswesen), kontrolliert bzw. angemahnt und nach regelmäßigen Besuchen in den einzelnen Wohnheimen sogar eingeklagt werden.“ (Publikumsstatement auf der Anhörung zum AsylbLG)

Anlage zur Drucksache Nr. 2563 / 98

Landeshauptstadt Hannover
Amt für Wohnungswesen und Sozialamt

Runder Tisch gegen Rassismus
Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit

**Grundsätze
über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen
in der Landeshauptstadt Hannover**
(Juli 1998)

I. Allgemeine Regelungen

1. Der Betreiber hat ein Kontrollbuch über alle von der Feuerwehr benannten brandtechnischen Einrichtungen zu führen. Hier sind je nach Anlage monatlich oder vierteljährlich Prüfprotokolle anzufertigen.
2. Der Betreiber hat für das Wohnheim eine Hausordnung zu fertigen, in der allgemeine Regelungen über den Betrieb des Wohnheims und über den Tagesablauf in dem Wohnheim getroffen werden. In der Hausordnung sind insbesondere Öffnungszeiten der gemeinschaftlich zu nutzenden Wasch-, Koch- und Sanitäreinrichtungen sowie der Besuchszeiten zu regeln. Ein Kompromiß zwischen den individuellen Bedürfnissen Einzelner und dem Interesse aller Bewohner soll durch die Beteiligung der Bewohner sichergestellt werden. Die Hausordnung ist in Deutsch, Englisch und in einer weiteren, von den Bewohnern überwiegend gesprochenen, Sprache anzufertigen; sie ist mit dem AfW abzustimmen.
3. Die Wohnfläche pro Person soll mindestens 5 qm betragen; Ausnahmen sind nur auf besondere Anweisung des AfW zulässig. Für jeden Bewohner muß eine eigene Bettstelle vorhanden sein, bei Kleinkindern sind Kinderbetten zur Verfügung zu stellen. Zur Grundausrüstung der Räume gehören ferner ein Stuhl und ein Schrank pro Bewohner, sowie ein Tisch und ein Kühlschrank pro Zimmer. Bei einer Unterbringung von mehr als fünf Personen in einem Zimmer sind zwei Kühlschränke zur Verfügung zu stellen.
4. Das Wohnheim muß mindestens einen für die Bewohner nutzbaren Gemeinschaftsraum / Aufenthaltsraum und bei der Unterbringung von Familien zusätzlich einen Kinderspielraum sowie Spielflächen im Freien haben.
5. Alle Gemeinschafts-, Büro-, und Lagerräume sind regelmäßig zu reinigen. Weitere Vorgaben zur Reinigung sind der Anlage 2 zu entnehmen.
6. Der Betreiber hat mindestens 14-tägig oder bei akutem Bedarf die Bettwäsche zu wechseln.
7. Bewohner dürfen grundsätzlich gegen Entgelt im Wohnheim beschäftigt werden. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Rahmen der sozialen Beratung, der Heimleitung und des Wachdienstes; hierauf ist auch bei der Vergabe von Leistungen an Dritte zu achten.
8. Bei dem Auszug von Bewohnern sind evtl. zurückgelassene Gegenstände zu inventarisieren und mindestens einen Monat in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Der Betreiber haftet für die Zeit der Einlagerung dieser Gegenstände im Wohnheim. Danach sind die Gegenstände, soweit das AfW nicht einer Vernichtung zustimmt, an einen vom AfW bestimmten Ort in Hannover.

9. Die Belegung des Wohnheims erfolgt ausschließlich durch das AfW, wobei die Kenntnisse der Betreiber (Heimleitung/Sozialarbeiter) über die Verhältnisse vor Ort bei jeder Belegung berücksichtigt werden sollen. Der Betreiber hat im Rahmen des Hausrechts (Hausordnung) dafür zu Sorge zu tragen, daß keine unberechtigten Personen im Wohnheim wohnen bzw. übernachten.
10. Der Betreiber trägt dafür Sorge, daß eine den Zimmergrößen entsprechende Belegung vorgenommen wird. Bei freien Plätzen soll der Betreiber - auch durch Zimmerwechsel - darauf hinwirken, daß möglichst viele Plätze in ganz freien Zimmern zur Verfügung gestellt werden können. Notwendige Renovierungsmaßnahmen sind umgehend durchzuführen, damit die dadurch blockierten Plätze wieder für eine Belegung zur Verfügung stehen.
11. Während der folgenden Zeiten muß eine für die Belegung verantwortliche Person (Heimleitung bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) telefonisch im Heim erreichbar sein. Änderungen dieser Zeiten bleiben vorbehalten.

Montag	8:30 - 15:00 Uhr
Dienstags	8:30 - 18:00 Uhr
Mittwochs	8:30 - 14:00 Uhr
Donnerstags	8:30 - 15:00 Uhr
Freitags	8:30 - 13:00 Uhr

Das Wohnheim muß 24 Stunden am Tag besetzt und erreichbar sein. Eine kurzfristige Unterbringung von neuen Bewohnern muß auch nachts gewährleistet sein.
12. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind sämtliche Flure und Gemeinschaftseinrichtungen mehrfach zu kontrollieren.
13. Für die Zeiten, in denen sich keine für die Belegung verantwortliche Person (Heimleitung/Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) im Heim befindet, ist ein Wachbuch zu führen, in dem sämtliche Kontrollgänge und außergewöhnlichen Vorkommnisse aufgezeichnet werden. Das Wachbuch ist auf Verlangen, ansonsten einmal monatlich dem AfW vorzulegen.
14. Der Betreiber hat für die Kontinuität des Personals in den einzelnen Unterkünften zu sorgen.

II. Heimleitung / Verwaltung

1. Jedes Wohnheim muß über eine Heimleitung verfügen. Die Heimleitung beinhaltet neben den Koordinierungs-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben vor allem auch die Zuständigkeit und Beratung in Konflikt- und Krisensituationen zwischen Bewohnerinnen und anderen Beteiligten.
2. Neben der Organisation des Heimbetriebes nimmt die Heimleitung die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen im Wohnheim wahr und trägt die Verantwortung für den laufenden Heimbetrieb.
3. Die positive Atmosphäre im Wohnheim und die Wirkung nach außen sind wesentliche Elemente im Zuständigkeitsbereich der Heimleitung. Es sind somit für die Heimleitung nicht nur die organisatorischen und wirtschaftlichen Belange von Bedeutung. Die Entwicklung und Umsetzung von sozialpädagogischen Konzepten stellt einen weiteren Aufgabenschwerpunkt dar. Die Heimleitung soll auch diese Grundsätze über den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen, bezogen auf das Wohnheim, konzeptionell umsetzen. Fähigkeiten im Bereich der Personalführung werden vorausgesetzt. Darüber hinaus hat die Heimleitung die in diesen Grundsätzen beschriebenen Aufgaben der Heimleitung zu erfüllen.
4. Aufgrund der umfassenden Tätigkeitsbereiche ist es notwendig, daß der Einsatzort der Heimleitung im Wohnheim ist.
5. Die Heimleitung kann von einer oder - bei einer Aufgabenteilung - von mehreren Personen wahrgenommen werden. In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung sicherzustellen.
6. Eine Übertragung der Heimleitung auf die im Betreibervertrag zahlenmäßig festgeschriebenen Mitarbeiterinnen für die soziale Betreuung darf nur in Urlaubs- oder Krankheitsfall sowie bei Abwesenheit der Heimleitung wegen Fortbildung/ Bildungsurlaub oder fachspezifischer Gremienarbeit erfolgen.

7. Das für die Heimleitung eingesetzte Personal ist dem AfW zu benennen. Bei einer Aufteilung auf mehrere Personen bzw. auf mehrere Wohnheime sind Aufgabeninhalte und Einsatzort detailliert zu beschreiben.
8. Die Heimleitung ist berechtigt, den Bewohnern im Rahmen einer Hausordnung und der „Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Hannover“ Weisungen zu erteilen, die ein konfliktfreies Zusammenleben im Heim fördern bzw. für den geordneten Betrieb des Wohnheims notwendig sind.
9. Die Heimleitung hat die für das AfW zur Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten der Flüchtlinge aufzunehmen und laufend zu aktualisieren (z.B. bei Änderungen des ausländerrechtlichen Status). Dieses sind Daten des AfW. Sie sind auf Verlangen, ansonsten mindestens einmal monatlich an das AfW weiterzuleiten. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen, auch internen Zwecken, ist nicht zulässig. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
10. Die Heimleitung hat einmal monatlich die Aufenthaltspapiere aller Flüchtlinge zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Gültigkeit des Aufenthalts und eine evtl. Rechtsstatusänderung zu achten. Festgestellte Änderungen sind umgehend dem AfW mitzuteilen.
11. Die Heimleitung oder eine andere für die Belegung zuständige Person muß jederzeit Auskunft über alle freien Plätze sowie über die Belegung geben können.
12. Die Heimleitung hat zu prüfen, ob die der Unterkunft zugewiesenen Bewohner noch dort wohnen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen ist dieses dem AfW unverzüglich mitzuteilen.
13. Alle Räumlichkeiten sind mindestens einmal monatlich im Hinblick auf bauliche Veränderungen, Einhaltung der Hygienevorschriften und sonstige Gefahrenquellen zu überprüfen. Entsprechende Protokolle sind auf Anforderung vorzulegen.
14. Die Heimleitung und die Mitarbeiter des AfW haben sich in allen dienstlichen Tätigkeiten nach besten Kräften gegenseitig zu unterstützen.

III. Soziale Betreuung

1. Grundsätze der sozialen Betreuung

Die besondere Problematik von Menschen, die keine Wohnung haben und unter Heimatverlust sowie eventuell unter den Folgeschäden erlittener Repressalien leiden, erfordert ein umfassenderes Angebot an sozialarbeiterischem Handeln als im Rahmen der Einzelfallhilfe. Mit den in den Wohnheimen untergebrachten Flüchtlingen sollen Perspektiven und Lebensplanungen entwickelt werden. Soziale Gruppenarbeit sollte zur Stärkung des Einzelnen sowie des Zusammenhalts der in den Wohnheimen lebenden Personen angeboten werden.

Die Beratung und Betreuung der in einem Flüchtlingswohnheim aufgenommenen Bewohner ist durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sicherzustellen. Ausnahmen hiervon müssen vom AfW, welches sich mit dem Sozialamt abstimmt, genehmigt werden. Den Sozialarbeitern ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Sozialarbeitern und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in der Flüchtlingssozialarbeit zu ermöglichen.

Die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in Flüchtlingswohnheimen sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- gute Kenntnisse im Ausländer-, Asyl-, und Sozialhilferecht
- allgemeine Kenntnisse im sonstigen Sozialrecht, im SGB III und in der Praxis der allgemeinen Verwaltung bei Rechtsverfahren
- Kenntnisse einer Fremdsprache (in der Regel Englisch)
- Kenntnisse über Zusammenhänge und Formen von Flüchtlingsbewegungen (einschließlich der politischen Verhältnisse in den wichtigsten Herkunftsländern)
- Bereitschaft zu flexibler und zeitlich variabler Arbeitszeit.

2. Aufgabe und Inhalt der sozialen Beratung und Betreuung:

Beratung und Betreuung der Bewohner

- Beratung und Orientierungshilfe als Erstmaßnahmen nach Eintreffen des Flüchtlings
- Allgemeine Informationen zum Asylverfahren, Ausländer-, Jugendhilfe- und Sozialrecht (keine Rechtsberatung), ggf. Hinweis auf die Beratung durch Rechtsanwälte
- Beratung in persönlichen und wirtschaftlichen Fragen im Rahmen der Sozialgesetzgebung
- Allgemeine Beratung in Fragen der Hygiene, der Gesundheitsfürsorge, der ärztlichen Versorgung und ggf. Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen
- Vermittlung von Kenntnissen über bestehende gesellschaftliche Verhältnisse in Deutschland, von Sprachangeboten in Deutsch und von Kontakten zur deutschen Bevölkerung (Kirchen, Vereine etc.)
- Beratung und regelmäßige Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere von alleinstehenden Frauen
- Beratung behinderter Kinder und Erwachsener, sowie ggf. Vermittlung an die zuständigen Fachdienste
- Erkennen von traumatischen Verfolgungs- und Fluchterfahrungen und von spezifischen Problemen in der Exilsituation; sowie ggf. Vermittlung an die zuständigen Fachdienste
- Informationen über Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr oder Weiterwanderung und Vermittlung an die dafür zuständigen Stellen (z.B. Raphaels-Werk)

Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- Beratung und regelmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen (z.B. durch elementarpädagogische Angebote und Hausaufgaben-/Schülerhilfe; sowie durch Kooperation mit Schulen, Initiativen und anderen Institutionen).
- Krisenintervention (z.B. bei Kindesmißhandlung, Kindesvernachlässigung und Gewalttätigkeiten innerhalb von Familien) und Einschaltung der Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpsychologischen Dienst der LHH
- Vermittlung von Jugendpflegemaßnahmen wie z.B. Ferienfreizeiten, Ferienpässe usw.

Zusammenleben im Wohnheim

- Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens von Menschen aus verschiedenen Nationen und Kulturkreisen
- Unterstützung der Mitverantwortung und Beteiligung der Bewohner am Wohnheimbetrieb (z.B. Hausordnung, Bewohnervertretung, Übersetzungshilfe, Reinigung)
- Initiierung und Durchführung von Freizeitangeboten und Veranstaltungen, die das Zusammenleben im Heim fördern

Hilfe im Umgang mit Behörden und anderen Institutionen

- Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerstelle des Ordnungsamtes, Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen, Botschaften, Arbeitsamt, Schule, Kindergarten etc.)
- auf Wunsch der Heimbewohner Aufnahme, Ausfüllhilfen und Weiterleitung von Anträgen z.B.:
 - auf einmalige Leistungen nach dem BSHG und AsylbLG,
 - (bei BSHG-Hilfeempfängern) auf Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe, Kinder- und Erziehungsgeld; sowie Kontaktaufnahme zur Stelle „Hilfe zur Arbeit“
- Antragsaufnahme von Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.
- Mithilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, bei der Erledigung der damit verbundenen Formalitäten und bei der Organisation des Umzuges

Zusammenarbeit mit Behörden

- Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern in den zentralen Anlaufstellen für Asylbewerber in Niedersachsen und den Sonderdiensten des kommunalen Sozialdienstes der LHH (KSD) „Beratungsstelle für dezentral untergebrachte Asylsuchende“ und „Stelle für unbegleitete minderjährige Asylbewerber und wandernde Kinder und Jugendliche“
- Zusammenarbeit mit den für die Unterbringung zuständigen Sachbearbeitern des AfW und den Sacharbeitern des Sozialamtes

Organisation und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit

Besuch bei zwei Familien in der Unterkunft Lutherstraße 10, 38 667 Bad Harzburg am 30.6.1999

*Erika Hauff-Cramer und Susanne Ohse
Verein Leben in der Fremde e.V.*

Protokoll

In den Haus Lutherstraße 10 werden seit neuestem von der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar diejenigen Flüchtlinge untergebracht, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die keinen Nachweis über ihre Identität erbringen können. All diesen Menschen werden systematisch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt, um sie auf diesem Wege zu einer Ausreise zu bewegen.

(Angaben über die jetzigen Bewohner bedürfen weiterer Überprüfung: 1 armenische, 1 irakisch-armenische, 1 kurdische Familie, 7 Familien aus dem Kosovo, 2 russische Männer, 1 Libanese)

Familie Karapedjan (Monica und Kind Aramais, 8 Mon.) Wardanjan (Karen)

Die Familie stammt aus Eriwan, Armenien, und lebt seit 11 Monaten in Deutschland. (Langenhagen, Lautenthal, Wolfshagen). Weil die Familie nicht im Besitz gültiger Ausweispapiere ist, wurde ihre Einweisung in die Lutherstraße 10 durch die Ausländerbehörde des Landkreises Goslar veranlaßt. Hier bewohnt die Familie ein ca. 12 qm großes Zimmer. Das 8 Monate alte Kind muß in Ermangelung eines Kinderbettes bei den Eltern im Ehebett schlafen. Ihr Kinderbett aus Langelsheim durften sie seinerzeit nicht mitnehmen. Die Familie leidet unter der Feuchtigkeit des Zimmers und unter den Kakerlaken. Gegenwärtig erhält die Familie pro Monat 685 DM in Gutscheinen (wöchentliche Auszahlung durch das Sozialamt Bad Harzburg) sowie 25,90 DM in Bargeld (monatliche Auszahlung). Vor der Einweisung in die Lutherstraße 10 betrug ihre monatlichen Leistungen 700 DM bzw. 38 DM. Der Asylantrag der Familie wurde abgelehnt. Ein Nachfolgeantrag läuft derzeit durch Rechtsanwalt Pawlowsky in Bad Harzburg. Frau Karapedjan hatte telefonisch zwecks Beschaffung eines Passes Kontakt zu ihrer Mutter in Eriwan aufgenommen. Die Mutter teilte ihr jedoch mit, daß die hierfür zuständige Behörde über keinerlei Dokument der Tochter verfüge.

Ereignisse vom 24. Juni 1999:

Morgens gegen 8 Uhr, die Familie lag noch im Bett, erschien der Leiter der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar, Herr Rowold, in Begleitung zweier Polizisten (Frau Hiersemann und ein männl. Kollege) im Zimmer des Ehepaares. Dort soll er ca. 1 ½ Stunden lang nach Dokumenten gesucht haben, die auf die Identität der beiden Armenier schließen lassen könnten. Bei der Durchsuchung stieg Herr Rowold sogar mit Straßenschuhen auf das Bett, um festzustellen, ob sich zwischen Bettgestell und Wand evtl. Dokumente befänden. Die völlig verstörte schwangere Frau Karapedjan begann zu weinen. Auf die Frage der Polizistin nach dem Grund antwortete Herr Rowold: „Das hat nichts zu bedeuten.“

Im Laufe der Durchsuchung konfiszierte Herr Rowold folgende Gegenstände:

1 gebrauchte Play-Station, 1 Fotoapparat mit Film darin, 2 Handys (eins gebraucht, ein neues, beide jedoch nicht betriebsbereit), 1 Blutdruckmeßgerät (die Frau ist Hebamme). Da alle Gegenstände (bis auf ein Handy) auf dem Flohmarkt erworben waren, besaß das Ehepaar hierüber keine Quittung. Ihren CD-Player, den sie mit Lebensmittelgutscheinen gekauft hatten, konnten sie behalten, weil sie hierfür einen Kaufbeleg vorlegen konnten. Allerdings wurden sie darauf hingewiesen, daß es ihnen nicht zusteht, ihr Geld auf diese Weise auszugeben.

Rechtsanwalt Pawlowsky besitzt eine Aufstellung der durch Herrn Rowold beschlagnahmten Gegenstände.

Familie Howanes (Brahim und Mariam)

Das ältere aus dem irakischen Teil Kurdistans stammende Ehepaar lebt seit etwa 9 Monaten in Deutschland. Sie besitzen keinerlei familiären Kontakt mehr zu ihrer Heimat, da sie aufgrund ihrer armenischen Abstammung von Kurden vertrieben wurden. Einer ihrer beiden Söhne kam dabei ums Leben, der zweite Sohn wird vermißt. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, Rechtsanwalt Lau in Göttingen hat

bisher keinen Folgeantrag gestellt. Aufgrund mangelnder Kontakte in ihre ehemalige Heimat fällt es dem Ehepaar schwer, seine Identität nachzuweisen. Das Ehepaar erhält 535 DM in Gutscheinen und 14 DM Bargeld monatlich.

Ereignisse vom 24.6.1999

Im Anschluß an die Zimmerdurchsuchung beim Ehepaar Karapedjan/Wardanjan begab sich Herr Rowold in Begleitung der beiden Polizisten in das Zimmer des Ehepaares Howanes. Trotz gründlicher Suche nach Dokumenten (30 Minuten) konnte Herr Rowold nichts finden.

Das Ehepaar ist in den nächsten Tagen zu einem Interview beim Landkreis Goslar vorgeladen, sobald Herr Rowold laut eigenen Angaben einen kurdischen Dolmetscher auffindig gemacht hat. Auch bei dieser Art von „Sprachtest“ geht es um die Identitätsfindung. Da das Ehepaar zuvor in einer Lautenthaler Unterkunft mit russischen Asylbewerbern zusammenlebte und sich einige Worte russisch angeeignet hatte, ging Herr Rowold davon aus, daß es sich bei dem Ehepaar Howanes um Russen handeln müsse.

Wegen eines Prostataleidens befindet sich Herr Howanes gegenwärtig in ärztlicher Behandlung bei Dr. Katüh. Der Arzt weigerte sich jedoch, ihm dagegen ein Medikament (Kostenpunkt ca. 50 DM) zu verschreiben mit dem Hinweis, dies bezahle das Sozialamt sowieso nicht.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Gesundheitsamt
Gesundheitsaufsicht

Nienburg, 19. Okt. 99

Bauamt
 z.Hd. Herrn Scholz

im Hause

Wohnungshygiene in den Wohnungen Hauptstr. 9 in Haßbergen

Familie Amo, Familie Haido

Der Verein Menschlichkeit e.V. hat mich mit Schreiben vom 08.10.1999 auf einige Mängel in dem o.g. Wohnhaus aufmerksam gemacht. Eine Mängelliste ist mir z.K. gegeben worden mit der Bitte, eine Besichtigung der Wohnräume durchzuführen. Da mir das Wohnhaus aus einer früheren Begehung noch bekannt gewesen ist, bin ich dieser Bitte ohne Rücksprache mit dem Sozialamt zu halten, gefolgt.

Beheizt werden kann lediglich das Wohnzimmer der Familie Amo mittels eines Kohleofens. Die Küche, das Kinderzimmer, das Schlafzimmer, die Waschküche sowie das Badezimmer verfügen über keinerlei Heizmöglichkeit. Die Begehung ist in Anlehnung an den im Vorgang vorhandenen Besichtigungsbericht des Vereins durchgeführt. worden.

Wohnraum	Bericht Verein	Feststellungen LK 53
<u>Wohnzimmer</u>	<ul style="list-style-type: none"> - feuchte Wände und kalt - Wasser kommt von oben - 1 Kohleofen 	<ul style="list-style-type: none"> - Außenwand zur Straßenfront vertäfelt - keine Wasserflecken an der Decke, keine Auffälligkeiten an der Vertäfelung hinsichtlich Feuchtigkeit - Außenwand zum Hof leichte Feuchtigkeit und kalt - Heizmöglichkeit mittels Kohleofen
<u>Küche</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Kamin: handgroßes Loch - Wandfeuchte 	<ul style="list-style-type: none"> - an der Reinigungsklappe links handgroßes Loch im Schornstein - Wandfeuchte an der Kellerwand - Wandfeuchte an der Außenwand - keine Heizmöglichkeit - kein Warmwasser - Stromverkabelung auf Putz
<u>Kinderzimmer</u>	<ul style="list-style-type: none"> - feuchte Wände - Schimmelpilz und Salpeter an der Decke 	<ul style="list-style-type: none"> - Außenwand vertäfelt - feuchte Wände - Schwarzschimmelpilzbildung an Wanddecke zur Nachbarwohnung - keine Heizmöglichkeit - Stromverkabelung auf Putz
<u>Elternschlafzimmer</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Stromkabel liegt offen - Risse in den Wänden 	<ul style="list-style-type: none"> - Außenwände zur Straßenfront vertäfelt - Risse in den Verschalungen der Trägerbalken - an der Decke/Verschalung aus Richtung Straßenfront Feuchtigkeitsflecken, derartige Verfärbungen auch auf der Vertäfelung sichtbar - keine Heizmöglichkeit

Unterbringung

<u>Badezimmer</u>	<ul style="list-style-type: none">- Höhe 1,89 m- handgroßes Loch am Fenster- Badewanne komplett durchweicht durch Wasser- Wände klitschnaß	<ul style="list-style-type: none">- keine Heizmöglichkeit- Raumhöhe ca. 1,85 m- Wände komplett vertäfelt- Trennung zur Waschküche lediglich durch Holzvertäfelung- Holzumrandung an der Badewanne durchnäßt und aufgeweicht- Fensterrahmen nicht verputzt- keine Heizmöglichkeit
<u>Waschküche</u>	<ul style="list-style-type: none">- Höhe 2,00 m- Kamin porös- Wand zum Badezimmer naß- Wände klitschnaß	<ul style="list-style-type: none">- Schornstein und Decke naß- Feuchtigkeit auf dem Fußboden zum Badezimmer, bedingt durch die leichte Bauweise der Zwischenwand (vertäfelt)- Holzwand feucht- keine Heizmöglichkeit
<u>Eingang/Windfang</u>	<ul style="list-style-type: none">- mit Asbestplatten vertäfelt	<ul style="list-style-type: none">- unterhalb der Fenster Eternitplatten verbaut
Mauerwerk außen	<ul style="list-style-type: none">- ca. 30 cm lange Fugenrisse	<ul style="list-style-type: none">- Waschküchenanbau: an der Gartenseite fehlt der Tragsockel- entsprechende Risse im Mauerwerk- Fugen weisen Mängel auf

Bereits 1993 sind durch den ASD, Herrn Landeck und 1994 durch Frau Oltmann Mängel hinsichtlich der Beheizung und des Mauerwerks festgestellt worden. Frau Oltmann hat in ihrem Vermerk 1994 an das Sozialamt die Feuchtigkeit im Mauerwerk und die mangelnde Heizmöglichkeit bemängelt. Abschließend hat sie festgestellt, daß der Schimmelpilz und die damit zusammenhängende Feuchtigkeit in diesen Wohnräumen nicht auf ein Lüftungsproblem zurückzuführen ist. Zwischenzeitlich hat die SG Heemsten als Hauseigentümer die Außenwände hauptsächlich zur Straßenfront mit einer Holzvertäfelung versehen. Diese Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, ein erträgliches und gesundes Wohnen zu ermöglichen. Auch hat Frau Oltmann auf die Sanierung des Gebäudes durch eine Fachfirma hingewiesen.

Neben den in der Tabelle aufgeführten Mängeln, die überwiegend von der Bausubstanz des Gebäudes auszugehen scheinen, möchte ich abschließend festhalten, daß zur Vermeidung bzw. Minimierung gesundheitlicher Risiken eine effektive Reduzierung der Biomasse von hier für zwingend erforderlich gehalten wird.

Bedingt durch die hohe Luftfeuchtigkeit ist für das Schimmelpilzwachstum ein günstiges Milieu gegeben. Durch die Vertäfelung einer vom Grunde her feuchten Außenwand wird ebenso das Wachstum von Schimmelpilzen begünstigt. Bei Niederschlag der Pilzsporen auf Flächen mit günstigem Wachstumsmilieu entwickeln sich neue flächige Ausbreitungen des Pilzes, so daß neben dem flächigen Befall auch die Raumluftbelastung deutlich zunimmt. Hierdurch können bei allergisierten oder auch nur bronchial hyperreagiblen Personen durchaus schwerwiegende Erkrankungen der Atmungsorgane entstehen.

Aufgrund der festgestellten und oben geschilderten Mängel, mit dem Hinweis auf evtl. gesundheitliche Gefahren für die Bewohner, bitte ich dringend um baurechtliche Prüfung des Wohngebäudes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreiskrankenhaus Neustadt a. Rbge. des Landkreises Hannover



Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin

Kreiskrankenhaus Neustadt a. Rbge., Postfach 3144, 31533 Neustadt

Familie
Haido
Hauptstr. 9
.
31626 Haßbergen

Ihr Zeichen .

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen .

Tel.: (0 50 32) 88-0
Durchwahl: 88- 230
Telefax: 88 888

Datum
27.8.99

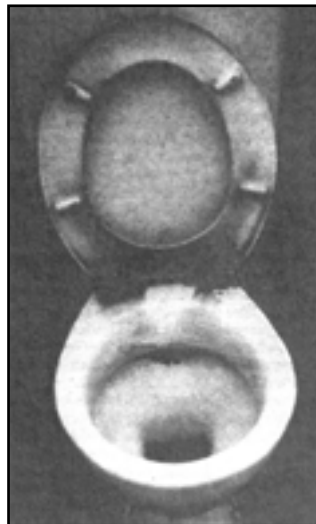
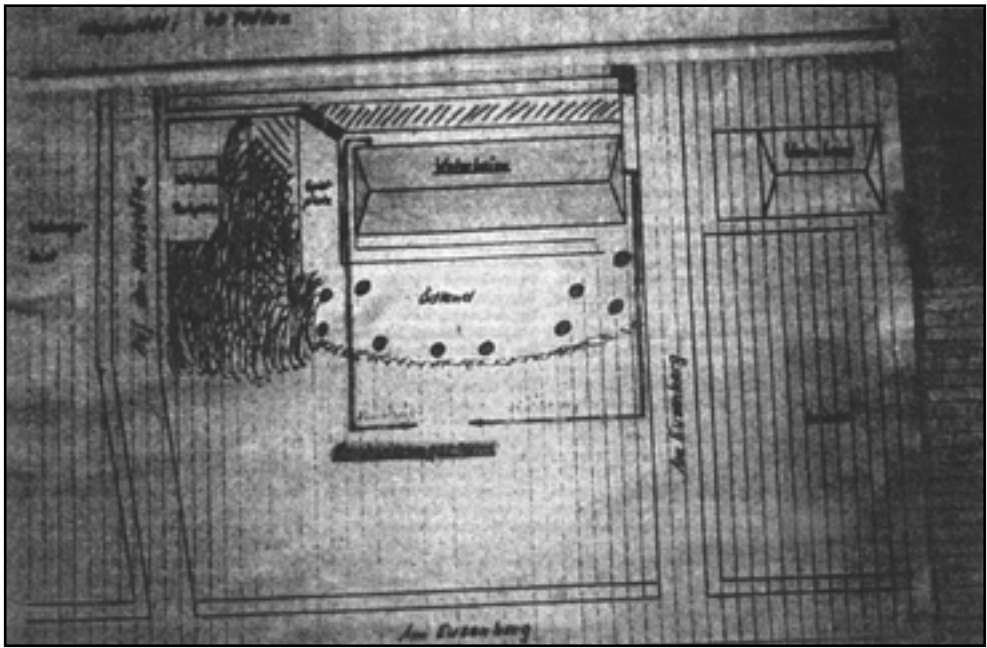
Ärztliche Stellungnahme

Yasir H a i d o , geb. am 30.11.92, Hauptstr. 9 in 31626 Haßbergen, ist mir seit dem 12.8.99 bekannt. Der Junge leidet an einem manifesten Anfallsleiden und ist in seiner Entwicklung retardiert.

Herr Haido bat mich um eine ärztliche Stellungnahme zu den geschilderten sehr engen Wohnverhältnissen. Unter anderem müsse Yasir den Schlafraum zu fünf und sein Bett zu zweit teilen. Die bestehenden und wohl tatsächlich sehr beengten Wohnverhältnisse sind nicht die Ursache des Anfallsleidens, jedoch können in einer sehr unruhigen Wohn- und Schlafumgebung mit unregelmäßigen Schlaf-Wachzeiten und vor allem häufigen Wachwerden während der Nacht Krampfanfälle ausgelöst werden. Dies trifft insbesondere auf Yasir zu. Seine Anfälle kommen ausschließlich aus dem Schlaf heraus in der Nacht.

Ich halte es für dringend erforderlich, dass Yasir eine eigene, von den übrigen Geschwistern abgeschirmte Schlafmöglichkeit zugewiesen bekommt.

Ltd. Arzt an der Klinik für
Kinderheilkunde und Jugendmedizin



Junge Welt
Mittwoch, 8. Januar
1997, No. 6

Altenheim immer ältere haben Ansehn ge-
geben.

Umsätze auf dem Spielplatz wies es nicht be-
sonders. In den kurzen Lebensjahren und zwar im
einen Quartier veränderte Metallstangen ge-
nomme werden die umschalten rasche Gänge für
eine Schüssel, die selbst allerdings nicht verban-
den ist. Der Hütchen der Sandkiste ist verbor-
den, trauer Name offensichtlich von Monaten
etwa mehr nachgeholt werden.

Das andere Bewerber - 64 von 100 - Angst vor
Hauptstadt seinen Namen nicht nennen - be-
trübt sich, daß seine vierköpfige Familie künftig
in einem einzigen Zimmer leben will. Als hätte
die ja in einem Anstalt gelebt, habe ihm ein Sozial-
arbeiter auf die Frage geantwortet: wenn er sich
dem mit seiner Frau zurückziehen könnte
alles Theater und im Lager ist bestimmt nicht
das schlimmste in Deutschland, sagt Martin We-
ber-Berker von Flüchtlingsberatungsstellen in
Göttingen. Aber man verliert nur, wenn es
faul, wenn die Unterbringung und Versorgung
von Flüchtlingen in private Hände gegeben
wird.

Insbesondere in die Hände der Olympic Heim-
betriebe GmbH. Die in Bielefeld ansässige Fir-
ma ist inzwischen die größte private Betreiber-
gesellschaft für Flüchtlingsunterkünfte in Nieder-
sachsen. Und sie wird durch die Möglichkeit für die
Geplagten in zwei Bereiche: der für Pro-
tekt und insbesondere Menschen nach.

Grundsätzlich ist die sogenannte dezentrale
Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewer-
bern immer billiger als die Unterbringung in
Wohnheimen. Das dennoch vormaliger bewir-
ken werden, folgt dem Kalkül der Abschreckung
Durch Gleichsetzung und das Zusammenziehen
von Flüchtlingen in dringender Lage sollen
Menschen das oft abgelehnt werden, überpro-
portional nach Deutschland zu kommen. Dem trägt
auch die Verschärfung der Asylbewerber-
unterbringung aus 1993 Rechnung, in der Flücht-
linge wie Wartungsgeld, Heizkosten und
Einkaufsvermittlung sowie die Rückkehr-
zahlung der Sozialhilfe eingezogen und auch
bei der die diskriminierende Praxis einer als Bar-
leistungen. Über Sozialfall sind die Schlechter
auftrag von Flüchtlingen über das Kosten-
kalkül der Matthias Lange, der Vorstand
des Niedersächsischen Flüchtlingsrates.

Der Betreiber eines Wohnheims kann sein
Lohn oder den Kommunalen die je nach Unter-
brachten Flüchtlings eines Tages, der je nach
13 und 21 Mark schwanken kann. Dabei
betragt die Hälfte in Niedersachsen mit einem
Wert 20 Mark über dem Durchschnitt. In Hessen,
wo 13 bis 15 Mark je Monat angerechnet werden,
betragt die Obergrenze bei 19 Mark. Private
Betreiberbetriebe haben sich in letzter Zeit



Das Olym-
pische Heim-
betriebe GmbH

vorziehen als Konkurrenz zu den Wohlfahrts-
verbänden, indem sie diese Konkurrenz un-
terschiedlich mit Untergruppen zu unterbreiten
versuchen, und vor allem aber in die Bereiche
spannen, wenn die Wohlfahrtsverbände von
männlichen Gründen eine Trägheit, hat von be-
sondere größeren Häusern abhaken.

Da die privaten Betreiber, jedoch rechtlich
schwächer als das staatliche im besonders
schwierigen Unterbringungsstandort vorhanden,
Profitieren sich nur, wenn die Ausstattung
und Versorgung durch die von Läden der Heim-
betriebe gesponnen wird, sich erhalten und
Kosten der Flüchtlinge. In der Matthias Lange
die Entwicklung auf dem Markt, während wir in
Unterstand sein also nicht nur gegeben, von
Schließung des Betreibers, sondern gegeben
sich geschehen von der Natur der Sache.

Nach Informationen von Flüchtlingsbetreuer
in der Firma Olympic von einem Jahren dabei,
sich als aggressiver Monopolist in einem Ver-
drängungsstilbezug gegen andere Betreiber
durchzusetzen. Zahlen hat das Unternehmen im
Jahr 1995 der Konkurrenz fast geschlo-
chen den Konkurrenz dabei allenfalls niedrig
gezeigt werden. So könnte Olympic nur
Wohnheime auf, deren Vertreter von der Zustän-
digkeit haben immer ausnahmslos verborgen
werden. Umgekehrt wurden die Konkurrenz
der zunächst hat verteilte Einrichtungen

gekauft. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat
hat Hinweise darauf, daß dieser Coup durch gute
Kontakte der Olympic-Firmenleitung im Durch-
sichten der Landesregierung ermöglicht wurde.

Sonstige betreibt die Olympic Heimbetriebe
GmbH aus drei verschiedenen Gesellschaften
Umsatz Einzelbetriebe ist die Olympic Dienst-
leistungsbetriebe und Holding GmbH mit einem
Stammkapital von einer Million Mark, das je zur
Hälfte den beiden Geschäftsführern gehört. Ein
Verwaltungsgesellschaft dieser Firma mit der
Olympic Heimbetriebe GmbH in der der Betrieb
Wegern wie mit Management GmbH haben zur
Kapitalanlage von jeweils 50.000 Mark. Durch
die Verschärfung wurde jedoch der Eindruck
erweckt, daß es sich um Einzelbetriebe, be-
deutet die der Hauptfirma den Durchzug in
verschiedene Branchen offenhalten. Der Vorstand
zusammensetzung jedoch darauf hin, daß Olympic
sich selbst die Firma nur kurze Zeit
im Konkurrenzmarkt durchgesetzt hat, sich in der
Zukunft endgültig auf den Bereich Flüchtlings-
unterbringung spezialisieren will.

Als Geschäftsführer der Olympic-Gesellschaft
fungieren zwei Herren namens Manfred Brand
und Wilfried Lücken. Brand, der zugleich auch
Geschäftsführer aller Firmen ist, war bis 1989
Leiter der Aussteller-Kaufhäuser Wirsching
bei Oesede und dann Geschäftsführer der Fir-
ma Olympic, die sich von Olympic zu verschlei-
en. Diese Gesellschaft organisierte die Bewer-
be von Spitzensportlern aus den Staaten der che-
maligen Sowjetunion in die Bundesrepublik. Aus
jeder Zeit besteht gute Kontakte zur niedersäch-
sischen Landesregierung, was durch den heutigen
jetzige Mitarbeiter im Februar 1997 des Jahres
schließen - es ist von allem mit der Heim-Unter-
bringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
betraut. Der Herr Lücken, für den Aufbau des La-
gers Bielefeld verantwortlich.

Über nicht weniger gute Verbindungen rühmt
Wilfried Lücken, daß er oftmals Presse-
sprecher des für Flüchtlingsunterbringung nieder-
sächsischer Ministeriums für Bauwesen und Euro-
pa-Angelegenheiten unter Jürgen Trittmar war. So
längte der Geschäft mehr als nahe, daß die heim-
ische Konkurrenz erzieht die Olympic Heim-
betriebebetriebe, daß durch das Erzeugen aller
Schwierigkeiten kann und nicht unterliegt
meine, sondern Lösung dieser Firma separates
Unternehmen in Zusammenarbeit ist.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat, in dem
und Bielefeld, ist im Bereich der Flüchtlinge
mit Geschäftsführern und Mitarbeitern will
in der Konkurrenz. Welche, in der Konkurrenz
Niederlegung der Olympic Heimbetriebe
in Niedersachsen unter dem Namen der
GmbH.

In diesem Heim-
betriebebetriebe
sich nicht mit dem
Tage, das Heim,
in einem Raum
für fünf Be-
werberinnen,
der auch ein
Lager für alle
Menschen
ist.



Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen

E I N F Ü H R U N G

Dr. Jessica Groß, Flüchtlingsrat Nds.

Die Versorgung von Flüchtlingen stellt einen sensiblen Bereich dar und zeigt Defizite auf, die im Zusammenhang mit dem § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen.

„§ 4 AsylbLG

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 AsylbLG

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“

In der praktischen Umsetzung kommt es zu vielen Konflikten, wenn Flüchtlinge zu einem niedergelassenen Arzt oder einer Ärztin gehen. Sie müssen dann zuvor erst einmal zum Sozialamt und sich dort einen Krankenschein geben lassen. In diesem Bereich ist der Spielraum relativ groß für willkürliche Entscheidungen der Sacharbeiter in den Sozialämtern. Es ist vorgekommen, dass die Sachbearbeiter gesagt haben, dass die Schmerzen nicht glaubhaft sind, und den Krankenschein verweigert haben.

Auch bei der Krankenhausbehandlung werden weitere Einschränkungen gemacht. Zum Beispiel gehen von den Sozialämtern Schreiben an die Krankenhäuser, in denen drinsteht, dass nur lebensnotwendige oder unaufschiebbare Behandlungen durchzuführen sind. Eine Erkrankung kann akut, schmerzhaft sein, muss jedoch nicht lebensbedrohlich sein. Hier kommt es zu entsprechenden Verwirrungen, und wenn die Ärzte nicht aktiv sind, wird dies so hingenommen und akzeptiert.



Dieser im Bürgerkrieg beinamputierten Frau wurden vom zuständigen Sozialamt zwei Jahre lang DM 173,- für die Anpassung ihrer Prothese verweigert, so dass sie sich auf primitiven Krücken voranschleppen musste.

Oft ist es so, dass die Behandlung von psychischen Erkrankungen oder psychosomatischen Erkrankungen, die zum Beispiel nach Folterung vorkommen, verweigert wird. Dies sind die Erfahrungen von den Folteropferzentren, die Flüchtlinge behandeln.

Heil- und Hilfsmittel wie zum Beispiel Brillen oder orthopädische Prothesen oder auch Krankengymnastik sind meistens ein großes Problem. Auch Behinderungen, wie sie nach Folter vorkommen, zum Beispiel Kontrakturen, nach Verbrennungen, Seh- oder Hörstörungen, Fehlheilung nach Knochenbrüchen werden nicht angemessen behandelt.

Bei erwartungsgemäß kostenintensiven Behandlungen oder in strittigen Fällen muss das Sozialamt den Amtsarzt und die Amtsärztin hinzuziehen. Diese schreiben einen Gutachten und nehmen Stellung dazu. Hierbei ist es vorgekommen, dass Amtsärzte eine Stellungnahme geschrieben haben, ohne den Flüchtling tatsächlich ausführlich untersucht zu haben. Dann wird die Behandlung abgelehnt, da die Krankheit bei der Einreise vorhanden war, oder weil man sie nach der Abschiebung im Heimatland behandeln könnte.

Resümee aus diesen Faktoren:

Die Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetz verzögern und erschweren die notwendige medizinische Behandlung von Flüchtlingen.

Neben den Paragraphen gibt es noch weitere Faktoren, die wesentlich für den Gesundheitszustand von Flüchtlingen sind. Auf der einen Seite sind das die Gemeinschaftsunterkünfte und die Versorgung mit Sachleistungen: Es gibt ein Problem bei der Versorgung durch Großküchen, weil da zu wenig Vitamine und Mineralien aufgenommen werden. Dies ist insbesondere für Schwangere und Kinder ein Problem. Dazu muss man wissen, dass nach §6 Leistungen, die für die Sicherstellung der Gesundheit unerlässlich sind, bewilligt werden müssen. Im niedersächsischen Ausführungserlass steht, dass ein Anspruch auf Mehrbedarf an Ernährung und Kleidung für Schwangere besteht. Eigentlich muss es eine entsprechende Möglichkeit geben, dass Schwangere mehr Vitamine zu sich nehmen und sich gesünder ernähren, was in der Praxis aber nicht so einfach umgesetzt wird.

Mangelnde Hygiene verursacht auch gesundheitliche Probleme.

Der aufenthaltsrechtliche Status von Flüchtlingen kann auch ein gesundheitliches Probleme verursachen, und zwar dann, wenn kranke Flüchtlinge abgeschoben werden, die im Heimatland nicht behandelt werden können, da hier nur die Reisefähigkeit überprüft wird. Der Amtsarzt sagt, dass der Flüchtling die Heimreise übersteht, und was dann mit der Krankheit passiert, bleibt offen. In Hamburg ist es vorgekommen, dass Flüchtlinge abgeschoben wurden, die Gutachten von Fachärzten hatten, dass sie suizidgefährdet sind. Die Hamburger Innenbehörde hat gesagt, dass diese Gutachten nicht glaubwürdig sind. Der deutsche Ärztetag hat sich inzwischen gegen diese Praxis ausgesprochen, aber es ist die Frage, mit welchen Konsequenzen.

Die abgesenkten finanziellen Leistungen können auch zu gesundheitlichen Problemen führen oder zu Problemen mit Krankheit in einem Zusammenhang stehen. Fahrtkosten zu ärztlichen Behandlungen oder ins Krankenhaus müssen unter dem Kapitel „sonstige Leistungen“ vom Sozialamt übernommen werden. Dies ist jedoch auch ein Problem, man muss sich darum kümmern, und ob es im Einzelfall gewährt wird, ist die Frage. Fahrtkosten, um kranke Angehörige zu besuchen, werden nicht übernommen.

Im Niedersächsischen Erlass steht explizit, dass Taxifahrten zu Ärzten oder ins Krankenhaus nicht übernommen werden sollen. Dies führt dazu, dass gerade bei den dezentral gelegenen Unterkünften, wo die öffentliche Anbindung schlecht ist, Flüchtlinge häufig den Rettungswagen in die Unterkunft rufen, um mit dem Rettungswagen in den Krankenhaus gebracht zu werden, was höhere Kosten verursacht.

Die Umsetzung der erneuten Verschärfung vom September 1999 mit dem neu geschaffenen § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes ist in den Bundesländern unterschiedlich. Im Erlass des niedersächsischen Innenministeriums ist vorgesehen, dass das Taschengeld gestrichen werden soll, d.h. die Betroffenen haben kein Fahrgeld mehr, um evtl. in einer Arztpraxis einen Termin zu vereinbaren, oder um sich einen gesundheitlichen Rat zu holen.

Ferner steht in dem Erlass, dass Leistungen nach §4 AsylbLG, also bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen, stets unabweisbar geboten seien. Der § 6 AsylbLG, d.h. die Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Gesundheit unerlässlich

sind, wird jedoch nicht mehr erwähnt. Dies kann bedeuten, dass dieser von den Behörden schlicht ignoriert wird. Des Weiteren steht aber auch in dem Erlass, dass es zu prüfen sei, für welchen Bewilligungszeitraum Einzelfall „unabweisbar gebotene Hilfe“ zu erbringen sei. Es ist denkbar, dass auch diese Leistungen (wie Unterkunft, Verpflegung mit Sachleistungen, Behandlung von schmerzhaften, akuten Erkrankungen pp.) eingestellt werden. Eine solche Strategie des „Vertreibens durch Aushungern“ ist v.a. in Berlin, inzwischen aber auch in Niedersachsen bereits angewandt worden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist darauf ausgerichtet, dass die Lebenssituation von Flüchtlingen nicht auf Integration ausgerichtet ist. Auch diese Desintegration von ausländischen Familien verursacht Versorgungslücken und gesundheitliche Probleme. Unzureichende Kenntnisse im Bereich des deutschen Gesundheitssystem führen zum Beispiel dazu, dass Flüchtlingskinder weniger an Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen und weniger als deutsche Kinder geimpft sind.

Fehlende Informationen über die Möglichkeit und Funktion einer ambulanten Behandlung führen dazu, dass Flüchtlinge relativ häufig und kurz im Krankenhaus sind. Dies ist nicht nur eine psychosoziale Belastung, sondern verursacht wiederum Kosten, die vermeidbar wären, wenn die ambulante hausärztliche Behandlung besser funktionieren würde. Neben den quantitativen Fragen, wie zum Beispiel wer überhaupt behandelt wird, welche Leistungen überhaupt übernommen werden usw., gibt es auch viele qualitative Fragen. Wenn Leistungen erbracht werden, sind diese für die Flüchtlinge unter Umständen überhaupt nicht hilfreich.

Ein Problem ist auch die Sprachschwierigkeit. Es kann zu gravierenden Missverständnissen bei der Aufnahme der Krankengeschichte oder bei der Erklärung der Therapie führen, wenn der Arzt oder die Ärztin nicht mit den Patienten reden kann. In den Krankenhäusern gibt es nur in sehr wenigen Ausnahmen Übersetzerdienste. Das ethnomedizinische Zentrum bietet Sprachmittler an, hierfür muss das Krankenhaus jedoch die Kosten übernehmen. Das Krankenhaus muss auch die Kosten übernehmen, um sicher zu stellen, dass die Leute vernünftig behandelt werden. Wenn jemand nicht vernünftig erklären kann, was für eine Operation gemacht wird, kann dies nicht gemacht

werden, d.h. wenn etwas schief läuft, kann der Betroffene das Krankenhaus verklagen, was Flüchtlinge allerdings in der Regel nicht tun.

Für Übersetzerdienste im Flüchtlingsbereich müssen auch die Sozialämter theoretisch die Kosten übernehmen. Dies fällt unter den § 6 „sonstige Leistungen“, gestaltet sich jedoch in der Praxis kompliziert.

Migrations- und Fluchterfahrungen, die Flüchtlinge selbst durchgemacht haben, führen zu Traumatisierungen, psychosomatischen Erkrankungen, die auch nicht adäquat therapiert werden. Die Symptome nach durchlittener Folter sind zum Beispiel Konzentrationsstörungen, Erinnerungsschwächen, Ängste, zwanghaftes Wiedererleben, Unfähigkeit, anderen zu trauen, Kontaktstörungen, Schlafstörungen, Irritabilität und psychosomatische Störungen und als Langzeitfolge Depression. Wenn Flüchtlinge zum Arzt gehen, wird oftmals der Zusammenhang zwischen den Symptomen und der Foltergeschichte nicht erkannt. Dies liegt daran, dass viele AllgemeinmedizinerInnen

über die Symptome des posttraumatischen Belastungssyndroms nicht ausreichend informiert sind. Dies ist eine Fortbildungslücke.

Durch die Situation im Asylverfahren und die Lebensbedingungen der Flüchtlinge kommt es wiederum zu Retraumatisierungen. Die Zwangsverteilung verhindert eine Unterstützung durch Angehörige und Freunde, das Arbeitsverbot beeinträchtigt das Selbstwertgefühl, Sammelunterkünfte erinnern an Gefängnisse. Die Erfahrung, selbst ohne Einfluss zu sein, erinnert an Situationen des Ausgeliefertseins (z.B. Verhöre, Folterung). Das Asylverfahren ruft Orientierungslosigkeit hervor und wird als bedrohlich erlebt. Die rechtlichen Beschränkungen verhindern Vertrauen in die neue Umgebung. Die Flüchtlinge fühlen sich dann wie in der Vergangenheit eingeeengt und ohnmächtig. Das heißt, die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen ist nicht nur laut Gesetz eingeschränkt, sondern auch mangelhaft.

Der deutsche Ärztetag hat sich mit diesen Problemen teilweise schon einmal

beschäftigt. In den Jahren 1994/95 hat er jeweils Beschlüsse gefasst, die sich gegen das Asylbewerberleistungsgesetz wenden, und die gegen die Ausgrenzung von immer neuen Patientengruppen aus dem medizinischen Versorgung protestieren. Der deutsche Ärztenbund hat 1995 gefordert, dass Kinder von Asylbewerbern deutschen Kindern gleichgestellt werden. Das geschah unter Bezugnahme auf die Kinderrechtskonvention der UNO. 1998 hat der Weltärztenbund auf seiner Tagung in Kanada die Pflicht von Ärzten bekräftigt, Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus medizinisch zu behandeln.

Dass dies nicht immer stattfindet, werden wir an den folgenden Beispielen hören. Meiner Meinung nach ist das, was empirisch festzustellen ist und die gravierenden Probleme verursacht, ein Ineinanderverwirken von gesetzlicher Ausgrenzung, behördlicher Willkür einzelner Sachbearbeiter oder Lagerleiter und auch der stillschweigenden Akzeptanz einer Öffentlichkeit. Diese drei Faktoren wirken zusammen und verursachen die gesundheitlichen Probleme.

S T A T E M E N T S

Lebensnotwendige OP durch Spenden finanziert

W. Voß, Osnabrück

Es geht hier um einen jungen Kosovo-Albaner, 14 Jahre alt.

Der Flüchtling litt unter einem großen Kammerscheidenwand-Defekt des Herzens mit Verengung der Lungenschlagader, die bereits zur Blausucht geführt hat, und dringend operationsbedürftig war. Der Flüchtling kam im Frühjahr 1999 in das Durchgangslager Bramsche bei Osnabrück, und dann wurde im Marienhospital Osnabrück eben dieser Herzfehler diagnostiziert.

Zur weiteren Untersuchung wurde er nach Bad Oeynhausen ins Herzzentrum überwiesen. Dort wurde dann die Indikation zur Operation gestellt. Ja- und dann fing es an.

Dann entschied der Leiter des Flüchtlingslagers in Bramsche, in seiner Eigen-

schaft als Bediensteter des Landes Niedersachsen, dass die Operation nicht finanziert werden könne.

Dabei hat der Leiter natürlich das geltende Asylbewerberleistungsgesetz missachtet, denn dieses regelt den Anspruch auf Behandlung von akuten und schmerzhaften Erkrankungen in § 4 sowie von Krankheiten, deren Therapie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6).

Der mit dem beschriebenen Herzfehler einhergehende Sauerstoffmangel und die Herzschwäche müssen zur Sicherung der Gesundheit dringend behandelt werden. Da sonst eine Verschlimmerung des Zustandes mit reduzierter Lebenserwartung droht. Zudem führt eben die durch den Herzfehler hervorgerufene Luftnot auch zu akuten Beschwerden.

Dann haben die behandelnden Ärzte – nach diesem abschlägigen Bescheid des Lagerleiters – einen Spendenaufruf in die Zeitung setzen lassen, um das Leben des Jungen zu retten. Aufgrund des Spendenaufkommens konnte dann Skenda McMendi operiert werden.

Soweit – so gut! Bemerkenswert ist dabei hier nicht nur die selbstherrliche Haltung des Lagerleiters, auch die Selbstverständlichkeit, mit der die Rechtlosigkeit von Flüchtlingen hingenommen wird, ist erschreckend. Anstatt bei den zuständigen Behörden zu intervenieren, und die Dringlichkeit der Operation medizinisch zu begründen, wandten sich die Ärzte, die sich für den Jungen engagierten, mit der Bitte um Mildtätigkeit an die Öffentlichkeit.

Keine OP für Folteropfer

Dieser Beitrag wurde schriftlich eingereicht: Alias Badel

Ich werde Ihnen einen Teil meiner Geschichte erzählen.

Als ich 18 Jahre alt war, musste ich in die irakische Armee. Da ich große Angst vor dem Krieg hatte, bin ich aus meinem Dorf geflohen und habe mich in den Bergen und in verschiedenen yezidischen Dörfern versteckt. Denn ich habe gesehen, wie unschuldige Leute ohne jeglichen Grund gestorben sind.

Im Jahre 1990 hat uns das irakische Militär überfallen und zwei meiner Freunde getötet. Ich habe einen Schuss ins linke Bein abbekommen. Danach haben sie mich festgenommen und mit dem Gewehrkolben ins Gesicht geschlagen, bis ich in Ohnmacht gefallen bin. Nach drei oder vier Tagen habe ich festgestellt, dass ich mich in einem Gefängnis in Duhok befinde.

Im Jahre 1991, als die Kurden die Kontrolle über das kurdische Gebiet im Nordirak übernahmen, haben uns die kurdischen „Peshmerga“ befreit. Danach bin ich zurück nach Hause gegangen. Aber

das hat leider nicht lange gedauert. Das irakische Militär hat unser Dorf wieder überfallen, und deswegen musste ich zum zweiten Mal mein Haus und meine Familie verlassen.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen bin ich im Jahr 1996 über die Türkei nach Deutschland geflohen und habe in Oldenburg einen Asylantrag gestellt. (...) Im Heim in Oldenburg hat mich eine Ärztin gebeten, ins Krankenhaus zu gehen, um mein verstümmeltes Gesicht operieren zu lassen. Ich habe, insbesondere im Sommer, Atembeschwerden und bekomme keine Luft. Ich wurde dann jedoch in eine andere Stadt verteilt. ... Die Ärzte in Celle haben mich nach Hannover geschickt. Aber nachdem sie einverstanden waren, die Operation zu machen, war das Problem „das Geld“. Die Kosten wollten sie nicht übernehmen, weil ich ein Asylbewerber hier bin.

Das Sozialamt wollte, dass ich täglich für 2 DM pro Stunde arbeite, und das habe ich auch getan. Mehr als 6 Monate habe ich für so wenig Geld gearbeitet, obwohl

ich Schmerzen hatte und die Nasenblutungen zunahmen. Drei Jahre habe ich im Asylverfahren auf einen Termin beim Verwaltungsgericht gewartet. Während dieser Zeit sind meine Schmerzen schlimmer geworden und ich besaß nichts außer einigen Tabletten. Ich bin auch zu einem Psychiater gegangen, weil es mir immer schlechter ging. Ich habe gedacht, wenn ich den Irak verlasse, werde ich ohne Probleme leben können. Aber hier lebe ich in einem schwierigen Zustand, ohne Familie, ohne Freunde und ohne Verwandte.

Aber ich habe auch eine deutsche Frau kennengelernt, die mir sehr geholfen hat und wie eine Mutter oder Schwester für mich war. Ich habe sie immer angerufen, wenn ich in Schwierigkeiten war. ...

Elias Badel wurde im November 1999 als Asylberechtigter anerkannt und kann nun - nach mehr als drei Jahren - darauf hoffen, dass die Gesichtsoperation durchgeführt werden kann.



Weder Brille noch Zahnbehandlung

Ekoule Sourou Djondo

Ich bin ein Flüchtling und lebe in der Stadt Hildesheim.

Am 21.08.1997 erhielt ich eine Brillenverordnung von der Gemeinschaftspraxis Dr. med. K. E. Littan, J. Littan und R. Hermann, Augenärzte, Bahnhofsallee 2, 31134 Hildesheim. Nachdem ich einige Male beim Sozialamt mündlich um eine Bezahlung für die oben verordnete Brille gebeten habe, bekam ich eine negative Antwort; das Sozialamt verwies auf den § 4 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ich benötigte diese Brille, und aus diesem Grunde schickte ich eine Klage zum Verwaltungsgericht, in der ich ausdrücklich das Sozialamt wegen der abgewiesenen Kostenübernahme verklagte. Als Antwort erhielt ich ein Schreiben mit einer Aufforderung zu einer zusätzlichen Amtsunter-suchung im Gesundheitsamt Hildesheim. Eine Notwendigkeit der Brille wurde nach der Untersuchung vom Gesundheitsamt nicht festgestellt. Im Schreiben vom 20.02.1998 ist vermerkt worden, dass das Gesundheitsamt die Meinung vertritt, meine Sehkraft sei für Nähe und Ferne ausreichend gut.

Im Oktober 1998 habe ich eine weitere Untersuchung vorgenommen und erhielt von Frau Dr. med. Gabriele Scharenberg

Kelarsteinstr. 9, in 21395 Lüneburg eine nächste Brillenverordnung. Diesmal übernahm ich selbständig die Kosten für meine Brille.

Die Brille wurde bei der Firma Brillen-Curdt GmbH Postfach 1244, in 21302 Lüneburg angefertigt, sie hatte den Gesamtpreis von 158,40 DM.

Verweigerung einer Zahnbehandlung

Außerdem bekam ich, Ekoule Sourou Djondo, weitere Schwierigkeiten mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diesmal handelte es sich um einen meiner Zähne, welchen ich durch einen Unfall schmerzhaft verlor. Der Unfall ereignete sich am 24. Oktober 1998 in der Stadt Bardowick, 50 km entfernt von Hamburg.

Ich suchte einen Zahnarzt auf, es handelte sich um Herrn Dr. Gerd Peters, Lünerstr. 1 b, in 21335 Lüneburg. Bei der ersten höchst notwendigen Behandlung nach meinem Unfall musste ich mir von einem Bekannten 600 DM leihen, damit ich die Rechnung begleichen kann. Herr Dr. Peters teilte mir mit, dass ich eine weitere Behandlung benötigte, und er empfahl mir Fachärzte für Mund-, Kiefer-, und Gesichtschirurgie aus dem Städtischen Krankenhaus Lüneburg: Dr. Dr.

Hans Joachim Engelhardt, Dr. Dr. Karlpe-ter Müller. Ich benötige, und das bis heute, ein Implantat. Herr Dr. Peters erstellte mir Kostenvoranschläge für die nötigen Behandlungen- doch bei den Kosten handelt es sich um Beträge, die ich nicht in zehn Jahren selbständig bezahlen könnte!!!

Ich bat das Sozialamt um eine Kostenübernahme- vergebens. Das Sozialamt wollte mir weis machen, dass ich eine solche Behandlung nicht nötig hätte, da ich an keinen Erkrankungen oder Schmerzzuständen leide. Dabei weiß doch die gesamte Bevölkerung, dass Zähne einen Menschen in schmerzvolle Zustände und Komplikationen bringen können. Auch an den Augen und am Kopf hatte ich starke Schmerzen. Mal wieder beweist mir das Sozialamt, wie gut ihre Gesetze sind- natürlich für das Sozialamt selbst und nicht für Flüchtlinge wie uns- ich wurde erneut in Stich gelassen und weiß keine Lösung.

Manche Flüchtlinge leben schon am Rande des Existenzminimums und das Sozialamt verweigert Ihnen sogar Hilfe, um Ihre Krankheiten zu beheben. Ich war enttäuscht, weil die Menschen vom Sozialamt sich hinter Ihren Gesetzen sozusagen verstecken.

Verweigerte medizinische Versorgung - Erfahrungen einer Anwältin

Britta Nietsche

Mit der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen sind zunehmend auch Anwälte befasst. Im Folgenden sind einige Fälle zusammengestellt:

1. Ein Kurde aus Syrien beantragte während des Asylfolgeverfahrens die Übernahme der Kosten für ein Hörgerät. Er ist bereits von einem Fahrzeug angefahren worden, weil er die Fahrgeräusche des Fahrzeuges nicht rechtzeitig gehört hat. Nach Angaben der Familienangehörigen hat er auch Probleme, an normal geführten Gesprächen teilzunehmen. Nach Auskunft des behandelnden Hals-Nasen-Ohren-Arztes ist bei dem Mandanten die Indikation zur Hörgeräteversorgung grenzwertig. Der Amtsarzt empfahl den Sozialbehörden,

die Übernahme der Kosten für das beidseitige Hörgerät im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht zu übernehmen, da es sich nicht um akute, lebensnotwendige und nicht auf-schiebbare Verhältnisse handele. Unglücklicherweise hatte der Hals-Nasen-Ohren-Arzt hier mitgeteilt, dass viele Patienten mit vergleichbaren Hörstörungen noch ganz ohne Hörgerät auskommen. Auf der anderen Seite bestätigte er allerdings, dass die Probleme im Straßenverkehr gegeben seien und auch auditive Missverständnisse nachvollziehbar sind.

2. Ein weiterer Mandant, kurdischer Volkszugehörigkeit aus der Türkei im Asylverfahren, klagt seit Jahren

über wiederholte Auskugelungen der rechten Schulter. Bereits im Jahr 1998 wurde seitens des Städtischen Sertürner-Krankenhauses Einbeck festgestellt, dass die Operation in einem derartigen Fall indiziert ist. Bereits im Jahr 1998 wurde die Übernahme der Operationskosten seitens des Sozialamtes abgelehnt. Wegen der sogenannten Luxationsneigung der rechten Schulter leidet der Mandant immer wieder unter Schmerzzuständen. Er musste die rechte Schulter bereits mehrfach selbst wieder einrenken. Die Schulter renkt sich aus, sobald der Arm über die Schulterebene hinaus angehoben wird. Der Mandant dürfte insoweit bereits Probleme haben, wenn er seine kleinen Kinder auf den Arm nimmt.

Auch hier riet die Amtsärztin den Sozialbehörden von der Kostenübernahme für die Operation ab.

3. Ein Flüchtling aus der Demokratischen Republik Kongo (Asylerstverfahren) leidet unter erheblichen psychosomatischen Beschwerden, die aufgrund einer Vermutung seines Hausarztes auf traumatische Erlebnisse im Heimatland zurückzuführen sind. Die - in Hessen - ansässige Sozialbehörde weigert sich seit Monaten, die vom Hausarzt dringend für erforderlich gehaltene Psychotherapie zu bezahlen. Stattdessen werden die zahlreichen psychosomatischen Beschwerden des Mandanten finanziert. Sogar der Menschenrechtsbeauftragte der Landesärztekammer Hessen wurde eingeschaltet. Dies führte jedoch ebenfalls nicht zum Erfolg. Der Mandant erschien am 28.05.1999 und kollabierte in der hiesigen Kanzlei. Er hatte eine große Tüte mit diversen Medikamenten bei sich. Er wurde zur Notfallbehandlung in die Unikliniken Göttingen eingewiesen, konnte dort jedoch bereits am 29.05.1999 entlassen werden, weil körperlich kein Anlass bestand, ihn weiter zu behandeln. Zur „Belohnung“ gab es für den in Panik unternommenen Ausflug nach Göttingen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren vom zuständigen Landratsamt, weil der Mandant den ihn zugewiesenen Aufenthaltsbereich ohne vorherige Genehmigung verlassen hatte. Inzwischen konnte wenigstens erreicht werden, dass der Mandant zunächst einem Psychiater ambulant vorgestellt wird, damit dieser den wirklichen Gesundheitszustand ermittelt. Das Verfahren ist insoweit noch nicht abgeschlossen.
4. Eine srilankische Staatsangehörige, die ebenfalls Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, leidet unter einer sogenannten Schalleitungsschwerhörigkeit an beiden Ohren, so dass die Universitätsklinik Göttingen hinsichtlich der Hörminderung (rechts stärker als links) zu einer Operation rät. Es wird außerdem zu regelmäßigen ambulanten Hals-Nasen-Ohren-ärztlichen Kontrollen geraten. Es wird mitgeteilt, die Operation sei nicht unaufschiebbar. Den Beschwerden der Mandantin liegt vermutlich zugrunde ein Kopftrauma vor etwa vier Jahren. Es ist dadurch offenbar zu einer Perforation, vor allem des linken Trommelfells, gekommen. Das Sozialamt und die Widerspruchsbehörde lehnten die Bezahlung der Operation ab mit Hinweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz. Es handele sich nicht um eine akute, sondern um eine chronische Erkrankung. Diese werde als nicht unaufschiebbar diagnostiziert. Die von der Mandantin geschilderten Schmerzen wurden mit der Begründung abgetan, es sei nicht zu erwarten, dass nach Behandlung des rechten Ohres (welches stärker betroffen ist) eine Befreiung von den Schmerzen auch hinter dem linken Ohr zu erwarten ist.
5. Ein etwas anders gelagerter Fall wird hinsichtlich eines bosnischen Ehepaares hier bearbeitet. Es handelt sich um ein 67 und 64 Jahre altes Ehepaar. Die 64 Jahre alte Ehefrau hat aufgrund eines Bronchialasthmas soviel Cortison-Medikamente erhalten, dass die Wirbelsäule beschädigt wurde. Sie kann sich heute praktisch nicht mehr bewegen und sitzt im Rollstuhl. Die Ärzte rieten ihr bereits vor Jahren, nicht lange spazieren zu gehen oder zu sitzen. Der Gesundheitszustand verschlechtert sich immer weiter. Sie muss regelmäßig ein Korsett tragen und getragen werden. Da sie immer noch unter der Grunderkrankung, dem Bronchialasthma, leidet, kommt es immer wieder zu Asthma-Anfällen, auch nachts. Die ist dann normalerweise zu versorgen. Hinzu kommt, dass sie inkontinent ist. Wegen der gesundheitlichen Beschwerden muss sie zudem etwa zwei- bis dreimal täglich an die frische Luft. Der Ehemann ist 67 Jahre alt und inzwischen schwächlich. Es wurden insofern Pflegeleistungen seitens des Sozialamtes begehrt. Diese wurden im Hinblick auf das Asylbewerberleistungsgesetz abgelehnt. Eine Zahlung des Pflegegeldes ähnlich des § 69 a BSHG sei gem. § 6 AsylbLG (und schon gar nicht nach § 4 AsylbLG) möglich. Nachdem bereits Klage zum Verwaltungsgericht Göttingen erhoben worden war und dort Prozesskostenhilfe bewilligt worden war und schließlich der pflegende Ehemann selbst dreimal operiert werden musste und er nicht mehr in der Lage war, seine 90 Kilogramm schwere Frau zu heben, bewilligte das Sozialamt mit Bescheid vom 28.01.1998 die Kostenübernahme für einen Pflegedienst für die Mandantin als Sachleistung für Pflegeeinsätze gem. § 6 AsylbLG.

Durch Abschiebung erledigt? Keine OP eines Grauen Star

Susanne Ohse, Leben in der Fremde e.V. Goslar-Bad Harzburg

Eine wesentliche Seite des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht in der Einschränkung der Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge. Unter verschiedenen uns bekannten Fällen möchte ich nur ein Beispiel schildern.

Da gibt es den Fall des kurdischen Flüchtlings Muhittin Damar aus Langelsheim. Bei Herrn Damar wurde 1996, ca. ein Jahr nach seiner Einreise nach Deutschland, auf einem Auge ein grauer Star diagnostiziert. Er hatte seitdem zwei Augenärzte (Dr. Reinke und Dr. Schum) in Goslar aufgesucht, weil seine Sehkraft immer mehr nachließ und er Schmerzen an dem Auge hatte. Der Augenarzt Dr. Reinke verschrieb eine Brille und wies auf die Möglichkeit einer Operation hin. Zwei Jahre lang lief Herr Damar mit dem grauen Star und den damit verbundenen Schmerzen herum, ohne daß eine Operation erfolgte.

Erst nachdem wir auf den Fall aufmerksam wurden, kam Bewegung in die Sache. Gemeinsam suchten wir am 29. 10. '98 seinen Augenarzt Dr. Reinke auf, der uns mit den Worten empfing "Endlich kümmert sich mal jemand um diese Leute!" Er untersuchte das Auge erneut und stellte eine wesentliche Verschlechterung des Zustandes fest. Dieses war auch offensichtlich, denn die Linse war inzwischen vollkommen trüb geworden und die Sehkraft gegen Null gesunken. Doch nicht, daß nun eine einfache Überweisung zur Operation beim Kollegen Dr. Schum geschrieben werden konnte, so einfach macht das AsylBwLG es den Flüchtlingen und Ärzten nicht. Nun mußte erst ein Besuch beim Gesundheitsamt folgen, wo noch einmal die Notwendigkeit der Operation festgestellt werden mußte.

Zu dritt tauchten wir am 1. 12. '98 dort auf: Der Flüchtling, ein gut deutsch sprechender Kurde als Dolmetscher und jemand von unserem Verein Leben in der Fremde e.V. Dies verwirrte den diensthabenden Arzt Dr. Hepp, der uns anfuhr, was wir alle dort suchten. Nach kurzem hin und her durften wir der "Untersuchung" beiwohnen. Dr. Hepp warf einen kurzen Blick auf das Auge und diktierte er seiner Sekretärin, daß das Auge "be-

handelt" werden müßte. Nachdem wir darauf gedrungen hatten, wurde in dem Brief an das Sozialamt das Wort "behandelt" in "operiert" umgeändert.

Sehr wichtig war es Dr. Hepp herauszufinden, ob Herr Damar mit dem grauen Star eingereist ist, oder ob er die Krankheit hier bekommen hat. Dies ließ sich aber nicht feststellen. Das Gesundheitsamt stimmte nun also einer erneuten Untersuchung durch den operierenden Arzt Dr. Schum zu. Ein Untersuchungstermin wurde vereinbart. Dr. Schum stellte seine Diagnose, ein OP-Termin im Goslarer Krankenhaus sollte dann telefonisch vereinbart werden. Am Tag nach der entscheidenden Untersuchung wird der Flüchtling nach Wolfenbüttel in Abschiebehaft genommen (15. 12. 98). Auf Anordnung der Gefängnisärztin, die sich unabhängig von den Goslarer Ärzten auch über seinen Gesundheitszustand wunderte, sollte er am 18. 1. 99 während der Abschiebehaft in einem Braunschweiger Krankenhaus operiert werden. Dies geschah jedoch nicht.

Wir versuchten noch, einen anderen Goslarer Arzt für eine OP am Wochenende zu organisieren, der auch bereit gewesen wäre, dem aber kein OP-Team zur Verfügung stand. Ohne Operation wurde Muhittin Damar schließlich in die Türkei abgeschoben. Nach letzten Informationen soll er dort versucht haben sein Auge operieren zu lassen.

Auf die Frage, warum dieser Mann zwei Jahre lang trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Gesundheit nicht operiert wurde, erhielten wir von einer Sachbearbeiterin des Sozialamts (Landkreis Goslar) die Antwort, daß jetzt alle sagten, daß sie Schmerzen hätten, nur damit sie ärztlich behandelt würden.

Bald jeder Arztbesuch, gerade für die außerhalb untergebrachten Flüchtlinge, wird zum Drama. Wenn sie krank sind, müssen sie nämlich erst zum Arzt gehen, der ihnen bestätigt, jawohl, Sie sind krank. Dann müssen die Flüchtlinge zum Sozialamt des Landkreises fahren, einen Krankenschein besorgen (das heißt manchmal 1-2 Stunden Wartezeit), dann wieder zum Arzt in ihrem Heimatort fahren, der sie dann endlich auch behandelt.

Der Grund soll darin liegen, daß sich die Hausärzte nicht mit den kranken Flüchtlingen verständigen könnten und sie anders nicht an ihre Krankenscheine kämen. Wenn der aber die kranke Person an einen Facharzt weiter überweisen will, kommt dazu oft noch der vorherige Besuch beim Gesundheitsamt, das wiederum ein Gutachten für das Sozialamt erstellt, das dann meistens eine Überweisung befürwortet.

Früher bekamen die Flüchtlinge ihre Krankenscheine auch in den örtlichen Sozialämtern. Wenn man davon ausgeht, daß Flüchtlinge, die ihre Identität nicht nachweisen können, seit neuestem auch noch Leistungskürzungen hinnehmen müssen (pro Woche nur noch 16 DM statt 20 DM Bargeld), dann überlegt sich so mancher, die Kosten und Mühen für den Arztbesuch auf sich zu nehmen. Dies ist wohl auch beabsichtigt.



D U K U M E N T E**Caritasverband****für den
Landkreis XXXXXX**Caritasverband f. d. Landkreis XXXXXX

Flüchtlingsrat Niedersachsen
Lessingstr. 131135 Hildesheim

Datum
23.12.1999**Alternative Anhörung zum AsylbLG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.11.1999 fand in Hannover die Anhörung zum AsylbLG statt. Ein Themenbereich war die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen. Es gibt einen Bereich, der bei der Anhörung nicht angesprochen wurde, der mir jedoch sehr wichtig erscheint. Es geht um die Betreuung und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder. Durch unsere Beratungsstelle werden zwei ... Familien mit je einem behinderten Kind betreut, denen über Jahre die notwendige Betreuung und Förderung verwehrt wurde. Ich möchte beide Fälle kurz schildern.

Die erste Familie ist 1991 aus ... eingereist. Im Juni 1992 wurde das behinderte Kind geboren. Bei einer Untersuchung 1995 im Sozialpädiatrischen Zentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig wurden eine fehlende Sprachentwicklung, Verdacht auf linksbetonte Schwerhörigkeit sowie eine geistige Behinderung ungeklärter Ätiologie diagnostiziert. Der Oberarzt empfahl dringend eine ambulante Frühförderung und mittelfristig eine Unterbringung im Heilpädagogischen Kindergarten. Die Eltern stellten einen Antrag beim Sozialamt. Dieser wurde abgelehnt, da das AsylbLG keine Eingliederungshilfe vorsieht. Bei einer erneuten Untersuchung 1996 erhärtete sich die Diagnose. Es wurde festgestellt, dass bei dem Kind eine schwere autistische Erkrankung mit fundamentalen Störungen in den Bereichen Sprachverständnis und -verwendung, Wahrnehmungsauffälligkeiten sowie sekundäre Verhaltensprobleme vorliegen. Sozialpädiatrisches Zentrum und Kinderarzt machten immer wieder deutlich, wie wichtig für das Kind eine Förderung ist. Eine Kostenübernahme wurde von Sozialamt erneut abgelehnt. 1997 erhielt der Junge zeitweise

Ergotherapie. Es wurden, obwohl die Förderung allein nicht ausreichte, kleine Erfolge in der Entwicklung festgestellt. Bei einer Frühförderung durch die Lebenshilfe und einer Aufnahme in den Heilpädagogischen Kindergarten hätte das Kind sicherlich weitere Entwicklungsfortschritte machen können. Dies ist auf Grund der fehlenden Kostenübernahme nicht erfolgt. Was in der Förderung im frühkindlichen Alter versäumt worden ist, wird in Zukunft nicht mehr aufzuholen sein. So ist durch die fehlende Förderung aus einer zunächst vorliegenden Schädigung möglicherweise eine umfassende Behinderung geworden.

1998 wurde der Junge der Sonderschule für geistig Behinderte zugewiesen. In diesem Jahr stellte das Sozialpädiatrische Zentrum noch einmal einen frühkindlichen Autismus nun mit erheblicher Selbstgefährdung fest. Eine Aufnahme in das Autistenzentrum in Hannover, eine Spezialeinrichtung für Autisten wurde empfohlen. Aus Kostengründen konnte auch diese Maßnahme der Eingliederungshilfe nicht erfolgen. Das Kind befindet sich jetzt in der Sonderschule für geistig Behinderte. Da der Vater berufstätig ist und den Lebensunterhalt für die Familie verdient, wird diese Familie unter die Altfallregelung fallen. Das Kind wird auf Dauer in Deutschland bleiben und nun hoffentlich entsprechende Förderung erhalten. Die fehlende Förderung in der frühen Kindheit wird jedoch eine dauernde Hypothek für den Jungen bleiben.

Bei dem zweiten behinderten Kind handelt es sich ebenfalls um ein Kind aus einer ... Familie. Auch diese Familie reiste 1991 nach Deutschland ein. Der behinderte Junge war das zweite von zwei Kindern und wurde 1994 geboren. Bei einer Untersuchung 1998 ebenfalls im Sozialpädiatrischen Zentrum in Braunschweig, stellte der behandelnde Oberarzt eine komplette Lautagnosie, einen allgemeinen Entwicklungsrückstand und einen atypischen Autismus fest. Das Sozialpädiatrische Zentrum, wie auch der behandelnde Kinderarzt empfahlen dringend eine Frühförderung und später eine Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten bzw. im Landesbildungszentrum für hörgeschädigte Kinder. In der Stellungnahme macht der leitende Arzt des Sozialpädiatrischen Zentrums deutlich, dass bei dem Jungen eine geistige, oder eine seelische Behinderung droht, wenn keine teilstationäre Förderung stattfindet. Auch das Jugendamt des Landkreises ... schaltete sich bezüglich einer Förderung ein. Auch hier sind alle Anträge bisher abgelehnt worden. Das Kind ist weiterhin ohne Förderung.

Behinderte Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, werden so aus der notwendigen Förderung ausgeschlossen, da es sich um BSHG Maßnahmen der Eingliederungshilfe handelt.

Für die betroffenen Kinder bedeutet dies, von notwendiger Förderung ausgeschlossen zu sein. Aus primären Schädigungen können sich massive Behinderungen, die im Jugend- und Erwachsenenalter nicht mehr zu korrigieren sind, entwickeln. Hier sehe ich einen dringenden Handlungsbedarf.

Ich hoffe, dass diese Problematik noch in die Dokumentation zum AsylbLG aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Bezirksregierung Hannover (Postfach 2 03 (30 002 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis

Herren
Rechtsanwälte

31 224 Peine

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
901-98-70-5
25.11.98

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
107.29-98145
98148

Durchwahl (05 11) 1 06-
73 11
o. 1 06-0

Hannover
15.04.99

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;
hier: Ihre Mandanten: (...) u. (...)**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt (...),

1. Ihren Widerspruch, namens Ihrer Mandanten, vom 25.11.98 und vom 30.11.98 gegen die Bescheide des Landkreises Hannover vom 28.10.1998 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Ihre Mandanten zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten verweise ich auf den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.
3. Außerdem haben Ihre Mandanten die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Landkreises Hannover zu tragen, wenn dies beantragt wird.

Begründung:

Zu 1.

Ihre Mandanten erhalten seitens der Stadt Gehrden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG -.

Aufgrund des Bescheides des Landkreises Hannover vom 28.10.98 wurde Ihren Mandanten die Kostenübernahme für eine ambulante Psychotherapie unter der Bedingung des Vorliegens der formellen Voraussetzungen zugesagt. Mit separatem Bescheid vom 28.10.98 wurde Ihren Mandanten die Erstattung von Fahrtkosten nach Hamburg im Zusammenhang mit der o.a. Maßnahme versagt.

Aufgrund der Kausalität werden beide Widersprüche in diesem Verfahren zusammengefaßt und beschieden.

Gegen diese Bescheide haben Sie am 25.11.98 und am 30.11.98 Widerspruch mit der Begründung erhoben, dass die o.a. Bedingung nicht akzeptabel sei bzw. in puncto Fahrtkosten auf einen gesonderten Begründungsschriftsatz verwiesen (liegt nicht vor).

Die zulässigen Widersprüche sind unbegründet.

(...)

Nach § 4 I AsylbLG haben Hilfesuchende Anspruch auf Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Auf die Behandlung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen besteht kein Anspruch, es sei denn dass akute Schmerzzustände auftreten.

Für die hier in Rede stehende streitbefangene Psychotherapie müssen die Voraussetzung gem. § 4 AsylbLG i.V.m. § 13 SGB V vorliegen. D.B., dass die Leistung in Form der Therapie unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig von Vertragstherapeuten der KV-Bezirksstelle erbracht werden konnte. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt in Anlehnung des Verfahrens der gesetzlichen Krankenkassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Suche nach einem Therapieplatz durch die Vermittlungsstellen der Krankenversicherungen und das Gutachten des Medizinischen Dienstes durch den Nachweis einer eigenen Suche Ihrer Mandanten nach einem Therapieplatz und durch eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes ersetzt wird.

Danach wird nach vorliegender Aktenlage folgender Ablauf festgestellt:

Die Antragstellung auf Kostenerstattung erfolgte am 11.03.98 mit der Vorlage des Berichts der Therapeutin, Frau ... (keine Vertragstherapeutin). Am 28.04.98 haben Ihre Mandanten die Vertragstherapeuten Dr. ... und am 19.05.98 Dr. ... konsultiert. Letztgenannter hat die Indikationsbescheinigung ausgestellt. Die von Frau ... durchgeführten therapeutischen Sitzungen begannen jedoch bereits am 17.03.98 (Herr ...) und am 24.03.98 (Frau ...) und somit vor der Feststellung, dass kein Vertragstherapeut vermittelbar ist. Da die Möglichkeit einer entsprechenden Vermittlung nur gegeben ist, wenn noch keine Therapie durchgeführt wird, liegen die o.a. entscheidungsrelevanten Voraussetzungen nicht vor. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist daher zu versagen.

Außer den formellen Versagungsgründen halte ich es gemäß den o.a. restriktiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 I AsylbLG für zwingend, eine erneute ärztliche Begutachtung unter dem Aspekt der - auch im amtsärztlichen Gutachten vom 15.10.98 - geteilten Auffassung durchzuführen, dass es sich hierbei um eine chronische Erkrankung handelt. Ansprüche nach dem AsylbLG könnten daher unbegründet sein, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich Ihre Mandanten seit 1993 in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die gesundheitlichen Störungen (posttraumatische Belastungen) erst nach fünf Jahren zur Behandlung anstehen.

Ein Verlassen des im Zusammenhang mit der Duldung ausgesprochenen Aufenthaltsbereiches (hier nach Hamburg) muss vor Reiseantritt beantragt werden. Für eine nachträgliche Kostenerstattung dieser unzulässigen Reise besteht daher kein Anspruch.

Die Bescheide des Landkreises Hannover sind von mir daher nicht zu beanstanden und die Widersprüche zurückzuweisen.

Auch mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2505), in Kraft seit 01.09.1998, ergibt sich für Sie keine andere Rechtslage.

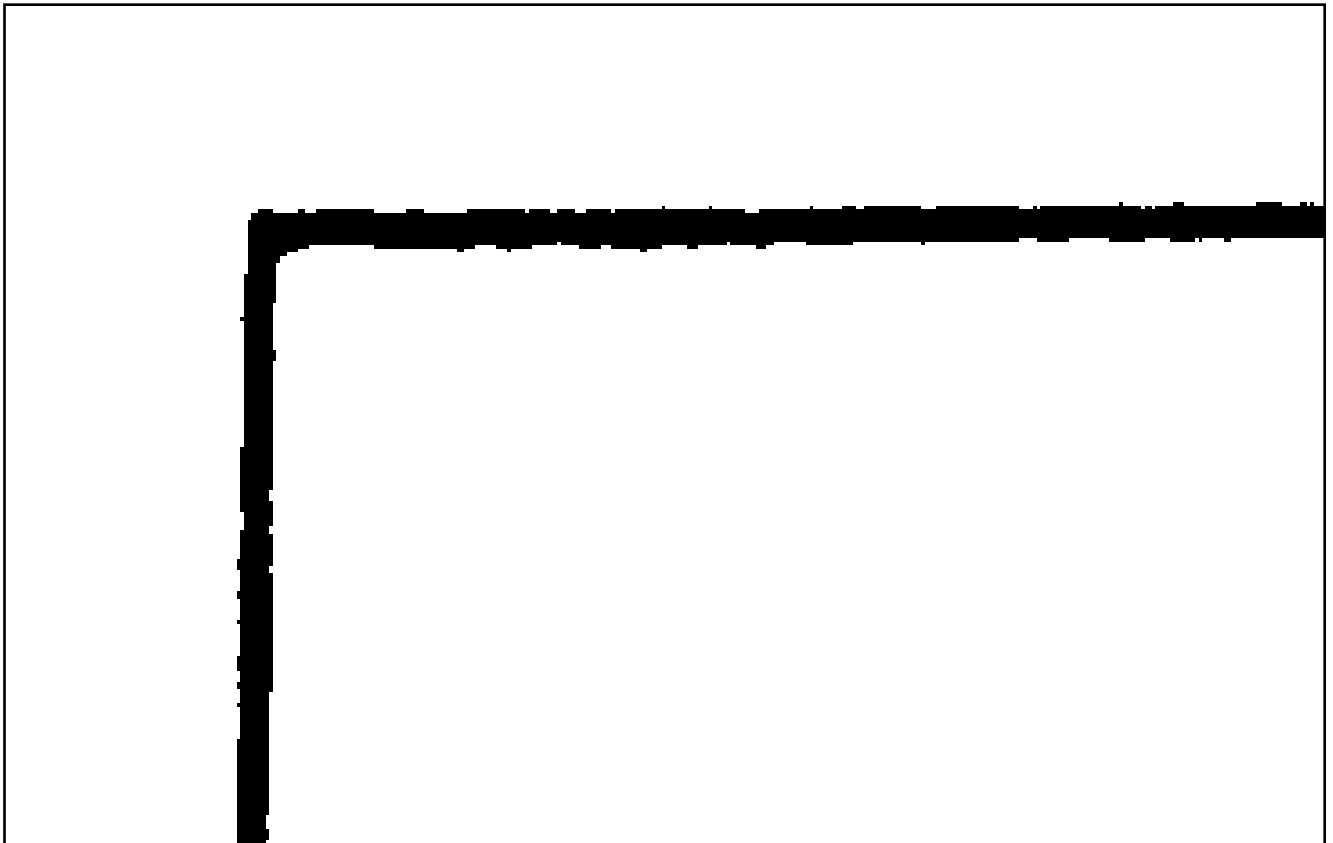
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9, 11 Abs. 2, 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.62 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Nds. Vw-KostG vom 05.06.97 (Nds. GVBl. S. 263) in Verbindung mit lfd. Nr. 72 des Kostentarifs der Anlage 2 zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) - AllgO - vom 25.10.95 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Verordnung vom 05.06.97 (Nds. GVBl. S. 171).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bescheide des Landkreises Hannover vom 28.10.1997, in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30 173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage



Behandlung im Krankenhaus nur noch im Ausnahmefall?

von Gabriele Thiel, Braunschweig

1994: Frau G. kommt als Kriegsflüchtling aus Sarajevo nach Braunschweig, sie leidet an einer schweren Ernährungsstörung.

1995: Nach einem Krankenhausaufenthalt bezieht sie eine eigene Wohnung, kommt nach der anstrengenden Flucht zur Ruhe und nimmt allmählich an Gewicht zu. Ohne Probleme wird sie ambulant weiter behandelt.

1996: Ihr allgemeiner Gesundheitszustand verschlechtert sich deutlich. Ihre Hausärztin betont, daß Frau G. sehr krank sei. Die Ursache für den extremen Kalziummangel könne ambulant nicht gefunden werden. Im November 1996 hält sie Rücksprache mit der Krankenhilfe im Sozialamt, um für Frau G. eine Krankenhausseinweisung durchzusetzen. Zeitgleich wird die Sozialhilfe gekürzt, weil eine freiwillige Rückkehr nach Bosnien zumutbar wäre. Die für Frau G. unbedingt

notwendige hochwertige Ernährung kann so nicht gewährleistet werden. Der Widerspruch gegen die Kürzung bleibt erfolglos.

Am 13.12.96 wird die Ablehnung der Kostenübernahme für die stationäre Behandlung bekannt. Mit einem persönlichen Anschreiben und einem erneuten Attest der Ärztin wird erneut die Kostenübernahme beantragt. Frau G. sieht sehr schlecht aus, sie scheint um 20 Jahre vorgealtert. Sie hat häufig Schmerzen und fühlt sich sehr schwach.

Für Mitte Februar 1997 erhält Frau G. die Aufforderung, sich im Gesundheitsamt Braunschweig vorzustellen. Dort wird sie oberflächlich untersucht und festgestellt, daß „sie sich noch bewegen kann“. Nach 3 Wochen wird dem Sozialamt mitgeteilt, daß eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig sei.

Inzwischen sind 4 Monate seit dem ersten Antrag verstrichen. Frau G. sieht sehr krank aus. Ich habe Angst um ihr Leben und mache das wiederholt dem Sozialarbeiter in der Krankenhilfe deutlich. Plötzlich Ende März gibt es endlich grünes Licht. Frau G. darf im Städtischen Krankenhaus aufgenommen werden. Nach gut einer Woche ist eine schwere Darmerkrankung diagnostiziert (Zöliakie). Frau G. erhält eine spezielle glutenfreie Kost. Nach weiteren 14 Tagen ist sie nahezu beschwerdefrei. Bei gutem Krankheitsverlauf werden die schweren Mangelzustände in etwa einem Jahr beseitigt sein und Frau G. kann evtl. in ihre Heimat zurückkehren.

Fazit: Das jetzt gültige Asylbewerberleistungsgesetz wird Flüchtlingen mit chronischen und doch schwerwiegenden Erkrankungen nicht gerecht.

Wohlfahrtsverbände zum Asylbewerberleistungsgesetz

Positionen der Bundes-/Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Asylbewerberleistungsgesetz, Auszüge

Hedwig Mehring

Ich spreche hier als augenblickliche Vorsitzende des Fachausschusses „Migration“ der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und beabsichtige, Auszüge aus Positionen der Landes- bzw. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAGFW/BAGFW) vorzutragen. Mit der Ausrichtung „Blick nach vorne: Ausblick, Erwartungen, Anforderungen“ ist es aus meiner Sicht ebenso sinnvoll zu schauen, welche Positionen vorliegen. Sie wurden auszugsweise meinerseits zusammengestellt vor dem Hintergrund der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in 1993, der 1. Änderung in 1997 und der 2. Änderung in 1998. Ich selbst bin angestellt beim Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und verantwortlich für das Referat Migrationsdienste.

I. Positionen der Wohlfahrtsverbände im zeitlichen Verlauf (Wesentliche Veröffentlichungen)

- a) Mit Schreiben vom 25.11.1992 wendet sich die BAGFW entschieden gegen die Kürzung der Sozialhilfe für Ausländer (Bundestagsdrucksache 12/3686 neu)
Auszüge:
- Das BSHG gewährleiste mit seiner Hilfe zum Lebensunterhalt den Mindeststandard.
 - Eine pauschale Kürzung für einzelne Personengruppen bedeute die Aufgabe von Rechtsprinzipien, wie sie in der Sozialhilfe bisher gelte.
 - Das jetzige Vorhaben beschädige den Stellenwert des BSHG. (1)
- b) *Zum Gesetzentwurf im Vorfeld, (Auszüge):*
- Zwar gibt es keine weitere gemeinsame Stellungnahme der BAGFW, doch

die einzelnen Wohlfahrtsverbände beziehen in unterschiedlicher Ausprägung Position:

Hier wesentliche Aspekte zusammengefasst:

- Bereits im Vorfeld zum Entwurf des Asylbewerberleistungsgesetzes verweisen Wohlfahrtsverbände darauf, dass mit einem eigenen Leistungsrecht und den dargelegten Zielen dafür das Gesetz ungeeignet sei. Das in § 1 Absatz 2 BSHG grundlegende Ziel der Sozialhilfe, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“, gelte nicht mehr für den genannten Personenkreis. Wäre ein solcher Einbruch in das bisher geltende unterste soziale Netz erst einmal für eine Personengruppe geschaffen, bestehe die Gefahr, dass weitere Personengruppen folgen.
- Es sei in hohem Maße bedenklich, durch Leistungsbeschränkungen im Bereich der Grundversorgung andere politische Ziele wie Steuerung des Zugangs regeln zu wollen. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass dies kein geeignetes Mittel sei.
- Eine solche Absenkung berge die große Gefahr in sich, dass die Betroffenen zum Mittel der Beschaffungskriminalität, zu Schwarzarbeit etc. gedrängt werden. Damit werde neuer innenpolitischer Sprengstoff geschaffen.
- Um die angestrebten Regelungen im Sachleistungsbereich durchführen zu können, sei kein eigenes Leistungsgesetz erforderlich. Dies könne, soweit nicht bereits geschehen, innerhalb des BSHG geregelt werden. Ein eigenes Leistungsgesetz sei somit bereits im

Ansatz ein zu weitgehender Lösungsvorschlag. (2)

c) *27.10.1994: Position der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege*

- Die Auswirkungen seien für Flüchtlinge eindeutig „isolierend, diskriminierend und entmündigend“.
- Angesichts weiterer anhaltender fremdenfeindlicher Tendenzen sei mit einem „Gesetz zur Abschreckung von Flüchtlingen“ ein „falsches gesellschaftspolitisches Signal“ gesetzt worden. Die LAG appellierte an die Nds. Landesregierung, langfristig auf die Abschaffung des Gesetzes hinzuwirken. (3)

d) *März 1995, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, 25-seitiger Erfahrungsbericht Auszüge:*

- Sachleistungsprinzip und Leistungskürzung bewirken Ausgrenzung.
- Die Lebenssituation von Flüchtlingen hat sich drastisch verschlechtert.
- Flüchtlinge können faktisch kaum noch den Rechtsweg finanzieren.
- Die medizinische Versorgung entspricht nicht immer den medizinischen Erfordernissen. (4)

Notwendige Änderungen aufgrund der gemachten Erfahrungen seien erforderlich (Auszüge):

- Die faktisch vorgenommenen drastischen Kürzungen der Leistungen sind zurückzunehmen.
- Die vollständige medizinische Versorgung der Flüchtlinge ent-

sprechend dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen muss gewährleistet sein. (4)

- e) *Nochmalige Bezugnahme auf den Erfahrungsbericht, wesentliche und gemeinsame Punkte, 12/95*
Auszüge:

- Die Leistungseinschränkungen führen zu faktischen und rechtlichen Diskriminierungen und Ausgrenzungen.
- Die Ausgabe von Sachleistungen verursacht insgesamt höhere Kosten als die Auszahlung von Bargeld.
- Die drastischen Leistungskürzungen müssen rückgängig gemacht werden. (5)

- f) *Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, 11/97*
Auszüge aus Forderung:

- Auszahlen von Bargeld, damit Flüchtlinge ein Mindestmaß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten ihres Leben erhalten! Gerade aufgrund der angespannten Finanzlage in den Kommunen sollte diesen der Freiraum überlassen bleiben und nicht zur Ausgabe von Wertgutscheinen gedrängt werden, da letztere Mehrkosten verursacht. (6)
- Antwortschreiben vom damaligen Innenminister Glogowski (Auszug):

Ausgabe von Wertgutscheinen verhindert, dass Asylbewerber unter den Druck insbesondere von Schlepperorganisationen geraten mit der Folge, dass sie einen Teil der Leistungen dorthin abgeben. Der Gesetzgeber halte an dem Kerngedanken fest, der das Ziel verfolge, keinen Anreiz zu schaffen und nehme höhere Kosten in Kauf. (7)

- g) *Im Zuge des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes gab in 4/98 die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein Gutachten heraus:*

- Auszüge aus wesentlichen Aussagen:
- „Die Wohlfahrtsverbände lehnen die vorgesehene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

strikt ab. Nach einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten verstoßen die geplanten Neuregelungen gegen nationales und internationales Recht“. (8)

- „Auf grundsätzliche Ablehnung der Wohlfahrtsverbände stößt ferner das Vorhaben, ein neues Leistungsniveau unterhalb des bestehenden Asylbewerberleistungsgesetzes einzuführen, das bereits jetzt das zum Lebensunterhalt Unerlässliche gewährt. Weitere Leistungskürzungen laufen verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Vorgaben zuwider“. (9)

- h) *Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, 3/98*

- Ebenso wandte sich die Nds. LAG an Niedersächsische Bundestagsabgeordnete mit gleichlautenden Positionen. Sie lehnt die Verschärfung ab. (10)

- i) *Schreiben der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft an das Nds. Innenministerium, 6/98*

Man möge dafür Sorge tragen, dass der Gesetzentwurf nicht am 19.06.1998 im Bundestag erörtert werde. Die LAG bat erneut darum, gegen das Gesetz zu stimmen. (11)

Im Vorfeld zur 2. Änderung sollten noch weitere Flüchtlingsgruppen in § 1a Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen werden, was durch Interventionen vielfältiger Organisationen verhindert werden konnte.

2. Grundsätzliches, Position der Wohlfahrtsverbände

„Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege halten eine Politik für verfehlt, die auf Ausgrenzung der Flüchtlinge abzielt. Sie kritisieren nach wie vor, dass mit dem Asylbewerberleistungsgesetz sozialpolitische Regelungen zu ausländerpolitischen Zwecken, nämlich zum Zweck der Abschreckung, missbraucht werden. Sie fordern vielmehr eine Politik, die die beschriebenen sozialen Härten im Leistungsbereich beseitigt und den Flüchtlingen, die hier in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung su-

chen, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht“. (12)

Die Teilhabe am sozio-kulturellen Existenzminimum ist eine Frage der Menschenwürde, die unteilbar ist und von der niemand ausgeschlossen werden darf. (13)

Quellenangaben:

- (1) Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. vom 25.11.1992
- (2) s. dazu auch KLD-Brief Ausländische Flüchtlinge vom 30.03.1993
- (3) s. caritas press hildesheim, 9/94
- (4) s. Infodienst der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 08.03.1995
- (5) Vgl. KLD-Brief Ausländische Flüchtlinge vom 01.12.1995
- (6) Schreiben der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 21.10.1997
- (7) Schreiben des Nds. Innenministers Glogowski an die Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 02.01.1998
- (8) Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 27.04.1998
- (9) ebenda
- (10) vgl. Schreiben der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 11.03.1998
- (11) Schreiben der Nds. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 15.06.1998
- (12) Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Erfahrungen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, S. 2/3, Bonn 2/95
- (13) KLD-Brief Ausländische Flüchtlinge vom 01.12.1995

Sozialpolitischer Sündenfall

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht reformierbar

Bernd Mesovic, Pro Asyl

Ich bin dankbar, dass bereits darauf hingewiesen worden ist, dass von den beiden Kurzreferaten zum Abschluss nicht erwartet werden kann, diese realistische Bestandsaufnahme zu den schlimmen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ins Positive zu wenden. Dass man etwas tun kann, haben die Berichte der hier vertretenen Initiativen gezeigt. Deshalb möchte ich hier lediglich einige Anmerkungen zu dem machen, was mir bei der heutigen Anhörung aufgefallen ist und schließlich darauf hinweisen, dass uns möglicherweise weitere Verschärfungen drohen, denen es zu wehren gilt.

Zunächst zu meiner unmittelbaren Vordrönerin: Ohne sie stellvertretend für andere Wohlfahrtsverbände kritisieren zu wollen, muss doch zumindest angemerkt werden, dass sich die Haltung der Wohlfahrtsverbände zum Asylbewerberleistungsgesetz durch eine gewisse Ambivalenz auszeichnet. Leider sind Gliederungen von Wohlfahrtsverbänden auch dort Träger von Unterkünften, wo das Asylbewerberleistungsgesetz besonders rigide umgesetzt wird, so etwa in Berlin. Ohne die Bereitwilligkeit dieser Wohlfahrtsverbände, die Aufgabe samt den mit ihr verbundenen politischen Vorgaben zu übernehmen, wäre es schwerer, die schlimmsten Restriktionen des Gesetzes durchzusetzen. Ich weise deshalb darauf hin, dass es in Berlin zur Zeit eine Kampagne unter dem Titel „Kein Geld und kein Hemd dem DRK“ gibt.

Nächste Bemerkung: Wir sollten uns immer wieder darauf besinnen, dass Flüchtlinge – so schlecht es ihnen gehen mag – nicht nur Opfer, sondern Handelnde sind. Insofern habe ich es als positiv empfunden, dass bei der heutigen Anhörung Flüchtlinge selbst zu Wort kamen und in Berichten deutlich wurde, dass sie auch in Aktionen einbezogen sind.

Es ist in dieser Anhörung mehrmals darauf hingewiesen worden, welcher Aufwand in jedem Einzelfall von Flüchtlingen und ihren Unterstützern betrieben werden muss, damit sie zu ihren verbliebenen Rechten kommen, bzw. wenigstens etwas Bargeld in die Hand bekom-

men oder aus einer menschenunwürdigen Unterkunft befreit werden. Einer der Effekte des Asylbewerberleistungsgesetzes ist also, dass viele Energien, die Betroffene und Flüchtlingsinitiativen gestaltend einsetzen könnten, absorbiert werden von den Auseinandersetzungen mit der Bürokratie. Dennoch wurde deutlich: Der Einsatz ist nicht sinnlos. Er geht weiter.

Neben den hier beispielhaft vorgestellten lokalen Initiativen einer Gegenwehr gegen das Gesetz gilt es auch weiterhin, Politikerinnen und Politiker nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Dabei geht es nicht um Ressortzuständigkeiten. So bin ich etwa der Auffassung, dass das, was wir heute über die katastrophalen Mängel bei der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen gehört haben, auch die Bundesgesundheitsministerin angeht und nicht nur den Bundesarbeitsminister. PRO ASYL hat seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung mehrfach versucht, die rot-grüne Regierungskoalition in Sachen Asylbewerberleistungsgesetz an ihre Verantwortung zu erinnern. Es ist aber ebenso wichtig, weiterhin auf lokaler Ebene Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Parteien mit den konkreten Folgen dieses Gesetzes konfrontieren, auch wenn man in vielen Fällen nur Floskeln als Antwort erhält.

Ich hatte darauf hingewiesen, dass es möglicherweise bereits kurzfristig darauf ankommt, erneuten Widerstand zu mobilisieren. Es zeichnet sich nämlich der Versuch eines politischen Kuhhandels ab. Dazu muss ich zunächst deutlich machen, dass seit Monaten mindestens drei Bereiche, die die soziale Lage von Flüchtlingen betreffen, in der politischen Diskussion sind:

- Die Notwendigkeit der Erhöhung der Asylbewerberleistungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht (umzusetzen durch eine Rechtsverordnung) und die seit Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig „vergessen“ worden ist.
- Die Bundesratsinitiative einiger CDU-regierter Bundesländer, die § 2 Asyl-

bLG, in dem die dreijährige Befristung der geminderten Leistungen nach dem Gesetz festgelegt ist, streichen wollen. Die Folge wäre, dass die Betroffenen dauerhaft geminderte Leistungen erhalten würden.

- Das Arbeitsverbot in seiner durch einen Erlass aus der Ära Blüm im Jahre 1997 festgelegten Form (absolutes Arbeitsverbot für neu einreisende Asylsuchende) wackelt. Es ist durch Entscheidungen der Sozialgerichte in Frage gestellt worden.

Zu befürchten ist nun, dass versucht werden wird, die Themen in einen großen Topf zu werfen und Kompromisse zu suchen, die aus unserer Sicht keine wären. Sollte etwa eine Erhöhung der Asylbewerberleistungen akzeptiert und gleichzeitig eine Streichung von § 2 AsylbLG durchgesetzt werden, dann wäre dies nun wirklich kein Kompromiss, sondern eine weitere Entrechtung der Betroffenen. Bei der – ohnehin vom Gesetz vorgesehenen – Erhöhung der Asylbewerberleistungen geht es um Pfennige, nachdem die zuständige Staatssekretärin im BMA kürzlich gegenüber Sozialhilfempfangerninitiativen deutlich gemacht hat, dass es um einen rückwirkenden Ausgleich für die versäumten Erhöhungen nicht gehen soll. Damit geht es nicht mehr um eine Erhöhung der Beträge um ca. 5%, sondern vielleicht noch um 1% – also eher Pfennige als Mark. Die Streichung des § 2 AsylbLG würde demgegenüber eine große Zahl von Betroffenen auf unabsehbare Zeit schlechter stellen und sie den Lebensbedingungen unterwerfen, von denen wir bei der heutigen Anhörung gehört haben. Dies sollte eigentlich gegen die Grünen nicht durchsetzbar sein. Die Erfahrungen mit der Flüchtlingspolitik der letzten Jahre zeigen allerdings, dass man sich auf nichts verlassen sollte.

Ich meine, die sachkundigen Beiträge der heutigen Anhörung haben gezeigt, dass das Asylbewerberleistungsgesetz nicht reformierbar ist. Seine Existenz ist der sozialpolitische Sündenfall. Auch wenn PRO ASYL in vielen Bereichen der Flüchtlingspolitik immer wieder das Wünschba-

re vom Machbaren zu unterscheiden versuchte, so vertreten wir doch hinsichtlich das Asylbewerberleistungsgesetzes seit Jahren eine „fundamentalistische“ Position: Dieses Gesetz ist ersatzlos abzuschaffen. Wir unterstützen deshalb die im hier ausliegenden Entwurf einer Entschließung zur heutigen Anhörung vorgesehene Position.

Abschließend möchte ich betonen, dass die Geschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Entrechtung von

Flüchtlingen insgesamt in einem größeren und auch für die Einheimischen bedrohlichen Zusammenhang zu sehen sind. Politische Positionen gewinnen in dieser Gesellschaft an Boden, die soziale Rechte, Teilhaberechte, aber auch Grundrechte umdeuten in etwas, was von Seiten des Staates mehr oder weniger großzügig zu gewähren sei. Schilys Position zum Asylrecht, letztlich die – immer noch grundrechtlich verankerte – Gewährung des Asylrechts zu einem Gnadenakt umzudeuten bzw. werden zu las-

sen, ist durchaus en vogue. Modern ist sie nicht, denn der moderne Rechtsstaat unterscheidet sich vom Absolutismus gerade auch dadurch, dass das Recht der Gnade vorgeht. Da wir heute aber gehört haben, wie sehr Flüchtlinge mit demokratisch beschlossenen Gesetzen entrechtet, entmündigt und zum Objekt staatlichen Handelns werden, dann bleibt der Eindruck: Diese Gesellschaft ist vor Rückfällen in den Absolutismus keineswegs gefeit.

Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen

Ergebnisse der Fragebogen-Erhebung

Maria Wöste

Vorbemerkung

Das niedersächsische Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus versuchte im Juni 1999, von den Beteiligten und Betroffenen die Erfahrungen mit der Praxis der Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Niedersachsen zu erfragen. Dazu versandte es 500 Fragebögen - an Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, alle Kommunen Niedersachsens, Ministerien, Betroffene (in Englisch, Französisch, Serbo-kroatisch). 53 Fragebögen (ca. 10%) kamen zurück, fast ausnahmslos von Wohlfahrtsverbänden, Unterstützungs-Initiativen und Flüchtlingen beantwortet. Die meisten angeschriebenen kommunalen Behörden und Ministerien sahen sich nicht veranlasst, ihre Umsetzungspraxis des Gesetzes transparent zu machen. Nur aus zwei Kommunen liegen Antworten von den Behörden vor, die mit dem Asylbewerberleistungsgesetz befasst sind. In Lüneburg wurden MitarbeiterInnen vom Sozial- und Gesundheitsamt durch UnterstützerInnen befragt. Der Landkreis Wittmund teilte mit, „dass eine Beantwortung Ihres Fragebogens vom Niedersächsischen Landkreistag nicht empfohlen wird. Die umfangreiche Umfrage des Bündnisses gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung ist nicht mit dem Nieder-

sächsischen Landkreistag abgestimmt worden.“

Die Rückmeldungen betroffener Flüchtlinge hielten sich in Grenzen. Über die Gründe hierfür läßt sich nur spekulieren: Verteilungsprobleme, Verstehbarkeit und Komplexität, nur drei Herkunftssprachen, schlechte Erfahrungen mit Befragungen können dazu beigetragen haben. 12 Flüchtlinge haben trotzdem Fragebögen beantwortet, einige der Antworten von SozialarbeiterInnen fassen zusammen, was Betroffene ihnen vorher auf Nachfrage mitgeteilt haben.

Insgesamt liegen Antworten aus folgenden Kommunen vor: Hameln, Wittmund, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Holzminden, Bad Pyrmont, Lüneburg, Cloppenburg, Rotenburg, Leer, Osnabrück, Göttingen, Wittingen, Emden, Ammerland, Goslar, Wahlsburg-Lippoldsberg, Ülzen/Lüchow, LK Diepholz, Cuxhaven, Altendorf, Harburg-Land, Soltau, Syke, Salzgitter und Bremerhaven.

Eine repräsentative, quantitative Erhebung der Erfahrungen aller von der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Betroffenen (1) läßt sich hier also nicht präsentieren. Zusammenfassen lassen sich aus den Antworten aber Trends (2). Diese würden wohl noch

eindeutiger ausfallen, wenn mehr Flüchtlinge die Fragebögen beantwortet hätten - das legt jedenfalls folgende Antwort nahe:

„Überraschend für uns Mitarbeiterinnen war seit Einführung des Wertgutschein-Systems, dass wir von den BewohnerInnen wenig Resonanz und Kritik gehört haben. Sie scheinen sich ihrem Schicksal ergeben zu haben („wenn muss, dann muss“). Bei den Befragungen stellte sich heraus, dass es doch gravierende Schwierigkeiten gibt.“ (SozialarbeiterInnen aus Hannover)

Sachleistungen in Niedersachsen: Chip-Card, Gutschein, Kleiderkammer

„Alte Leute sind überfordert, Kinder und Jugendliche fühlen sich diskriminiert (wie alle) und kaufen nicht mehr ein“ (Unterstützerin)

Lebens- und Haushaltsmittel sowie Kleidung können außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen laut AsylbLG „in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen

oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden“ (AsylbLG, §3, 2). In Niedersachsen werden seit 1998/99 flächendeckend Gutscheine (bzw. Chip-Karten) statt Bargeld (3) ausgegeben. Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen erhalten ihre Lebensmittel als Sachleistungen, i.d.R. drei Mahlzeiten am Tag. Gutscheine wurden in Niedersachsens Kommunen zu unterschiedlichen Zeiten eingeführt, so geht es aus der Auswertung der Fragebögen hervor. In manchen Kommunen hat die Ausgabe von Gutscheinen Kontinuität: In Lüneburg beispielsweise gibt es Gutscheine seit 1993, seit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Hier war es nach Einführung von Gutscheinen mit Hilfe öffentlichkeitswirksamer Aktionen vorübergehend gelungen, die Gutscheine wieder abzuschaffen.(4)

I.d.R. werden die Gutscheine einmal im Monat beim Sozialamt, für Heimbewohner im Heim ausgegeben. Berichtet wird von langen Wartezeiten wegen der einmaligen, begrenzten Ausgabezeit (Lüneburg), häufigen Berechnungsfehlern seitens des Sozialamtes (Hannover), verfallenden Gutscheinen am Ende des Monats (Lüneburg), wochenweiser Ausgabe als Disziplinierungsmaßnahme bei „in Ungnade gefallen“ bzw. „verschärften Bedingungen“ unterliegenden Flüchtlingen (Goslar; Bremerhaven/Cuxhaven). Die Gutscheine werden z.T. nur persönlich (Lüneburg; Hameln; Hannover) und/oder gegen Unterschrift auf jedem Gutschein (Wahlsburg-Lippoldsberg) ausgegeben.

Gestückelt sind die Gutscheine laut den Antworten der Befragung in Beträge zwischen 5 DM und 200 DM (letzteres Hameln), die Größe ist von den Flüchtlingen nicht zu bestimmen. Kleinere Stückelungen ließen sich oft erst nach hartnäckigen Intervention von UnterstützerInnen durchsetzen, denn die Ausgabe von mehr Gutscheinen mit kleinerer Stückelung verursacht einen größeren Verwaltungsaufwand, so die Argumentation der Verwaltungen.

Ebenfalls in Gutscheinen wird in einigen Kommunen Niedersachsens der Kleidungsbedarf ausgegeben („pro Monat mit einem Gutschein von 30 DM“), in einigen Kommunen auch in Bargeld. In etlichen Kommunen aber wird diese Leistung als Sachleistung ausgegeben: als „Bezugsscheine für Kleiderkammer“. Diese Form der Sachleistungsausgabe kommt jedoch häufig einer Leistungsverweigerung gleich: „lange Anfahrtswege (verursachen) zusätzliche Kosten“ und die „schlecht ausgestattete Kammer“

enthält nicht die notwendigen Größen, so dass Flüchtlinge mehrfach hinfahren müssten. Und was eigentlich als Sonderbedarf zu gewähren ist, wird so auch verweigert: „wegen Schwangerschaftsbekleidung wird an DRK Kleiderkammer verwiesen, dort ist jedoch nichts vorrätig. Es wird zu große `normale` Kleidung ausgehändigt.“(Wittingen)

Nur in sieben Fällen (von 41 Antworten) (5) wird die Frage nach dem Umtausch von Gutscheinen in Bargeld mit „Nein“ beantwortet. In 13 Kommunen finden sich organisierte Gutschein-Umtausch-Aktivitäten, beteiligt sind Aktionsbündnisse, Kirchengemeinden, Initiativen, es gibt Umtausch-Börsen, Tausch-Treffs und Patenschaftsmodelle (6). Organisierten Gutschein-Umtausch gibt es in Hameln, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Bad Pyrmont, Holzminden, Lüneburg, Rotenburg, Osnabrück, Göttingen, Cuxhaven, Cadenberge, Altendorf.

Die anderen berichten von privatem Umtausch (vor allem von Flüchtlingen untereinander) oder gemeinsamen Einkäufen (Wittingen, Emden, Goslar, Wahlsburg-Lippoldsberg, LK Diepholz, Soltau, Salzgitter, Landkreis Cuxhaven, Syke). Aus Goslar und Wahlsburg-Lippoldsberg wird berichtet, dass es vor der Einführung von SODEXHO-Gutscheinen organisierten Umtausch gegeben habe, der wegen der „Kundenkarte“ jetzt nicht mehr möglich sei.

Ihre Erfahrungen mit dem Umtausch von Gutscheinen bilanziert ein Wohlfahrtsverband aus Holzminden so: „Geringe Beteiligung, uniformiertes Verkaufspersonal, Beeinflussung durch Stadtverwaltung, Datenschutzverstoß durch namentliches Beschriften der Gutscheine und Unterschrift der Wertgutscheinbezieher beim Einkauf.“

Aus mehreren Kommunen liegen aber auch Aussagen vor, dass gewinnorientierte Gutschein-Händler aktiv sind, die neben den Dienstleistungsunternehmen SODEXHO und ACCOR ihr Geschäft mit den Gutscheinen machen. Bei diesem „Umtausch“ erhalten die Flüchtlinge nicht den vollen Wert ihrer Gutscheine in Bargeld, Provisionen von 10 bis 30% werden laut den Angaben der Fragebögen von Gutschein-Händlern einbehalten. Warum Flüchtlinge ihre Gutscheine trotz des enormen Wert-Verlusts an die Geschäftemacher abgeben, wird aus den folgenden Aussagen ersichtlich.

„Wegen des geringen Bargeldsatzes entstehen häufig für AsylbewerberInnen prekäre Situationen: eine Anwaltsrate kostet 50,- DM, machmal ...mehr. Wenn vorher mal Arbeit da war und plötzlich

wegfällt, laufen Miet- und Unterhaltskosten für die Wohnung auf. Bei fehlender Waschmaschine frißt der Waschsalon das Bargeld auf“ (Lüneburg). Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass Strom- und Gasrechnungen von dezentral wohnenden Flüchtlingen nicht mit Gutscheinen bezahlt werden können. Die geringe Menge an Bargeld, über die Flüchtlinge aufgrund der flächendeckenden Gutschein-Ausgabe in Niedersachsen verfügen, wird in der Befragung als großes Problem genannt: Telefonrechnungen, Fahrkarten, Schulunternehmungen, Kinderwünsche, Schulhefte, Kosmetik, Zigaretten ließen sich nicht mit Gutschein bezahlen. „Es müsste bei dem geringen Satz eigentlich knirschen. Es ist objektiv betrachtet zu wenig. Asylsuchende schlagen sich irgendwie durch.“ (Lüneburg)

Aber es ´knirscht´ nicht. Auch nicht angesichts der Realität der Gutschein-Ausgabe im Sozialamt: „Menschen stehen in einer langen Schlange, warten insbesondere am ersten Ausgabetag bis zu einer Stunde, Kinder nörgeln, die Menschen sind gereizt, Wachdienst steht bereit, Abhängigkeit von den Ämtern nimmt weiter zu! Die Menschen scheinen es äußerlich zu ertragen; viele schlucken die Umstellung ohne zu murren, es erheben sich kaum Flüchtlinge. Sie wissen, sie haben keine Lobby.“ (Hannover)

Doppelte Diskriminierung durch das Gutschein-Prinzip in Niedersachsen

Soziale Diskriminierung: „die anderen gucken mit verfeindeten Augen“ (Flüchtling)

Sieben Antwortende berichten von offenen Anfeindungen und ausländerfeindlichen Äußerungen beim Einkauf mit Gutscheinen, wenn auch mehrheitlich als Ausnahmeerscheinung. Keine Ausnahmeerscheinungen sind nach den anderen Antworten „ungeduldige“ und „verärgerte“ KassiererInnen und KundInnen in den Warteschlangen, „abfällige“, „böse Blicke“, „Proteste“, „Streit an der Kasse“ „ausländerfeindliche Äußerungen, aber auch spontane Hilfestellungen seitens Deutscher“. Der Einkauf mit Gutschein oder Chip-Karte bietet offensichtlich Anlass genug, die jeweilige Einstellung zur Sonderbehandlung einer bestimmten KundInnengruppe verbal und nonverbal zu demonstrieren. Besonders wenn es zu Verzögerungen kommt, weil z.B. der Gutschein-Wert unter- oder überschritten

wurde oder wenn „leseunkundige Flüchtlinge“ mit Gutscheinen einkaufen müssen, würden Unmutsäußerungen laut. Flüchtlinge aus Lüneburg beschreiben die Einkaufssituation als „entwürdigend, die anderen gucken mit verfeindeten Augen, als wenn sie denken, die leben vom Staat, es ist keine gute Stimmung. Außerdem muß man ständig rechnen und zurücklaufen, wenn der Schein noch nicht aufgebraucht ist.“

Verschärft wird die ‚normale‘ Gutschein-Einkaufs-Situation, in der „man automatisch als Flüchtling identifizierbar“ ist, durch zusätzliche, degradierende Sonderbehandlung: „Frau X kommen sie zur Kasse, hier ist wieder einer mit einem Sozialschein“ tönt es in einem Laden durch die Lautsprecher-Anlage, wenn dort jemand mit Gutschein bezahlen will (anonym). Und: „Manche Geschäfte schicken die Leute einfach weg, sollen später wieder kommen.“

„Diskriminierend“ nennt die überwältigende Mehrheit der Antworten in der Befragung dann auch die Modalitäten der Ausgabe und das Einlösen von Wertgutscheinen. Oder „beschämend“, „menschenunwürdig“, „erniedrigend“, „entwürdigend“, „schikanös“. Ein Flüchtling fasst es so zusammen: „Ein schlechtes Gefühl“. Ein anderer Flüchtling: „Ich schäme mich nach zwei Jahren immer noch, wenn ich meinen Ausweis zeigen und unterschreiben muss. Viele sehen mich an wie einen Ladendieb.“ Eine Sozialarbeiterin. „Besonders Jugendlichen ist der Einkauf mit Gutscheinen peinlich. Wenn Bekannte oder Klassenkameraden in Sichtweite sind, wird lieber auf den Einkauf verzichtet und der Laden verlassen.“ (Holzminden)

Nicht nur die non-verbale und verbale Äußerungen beim Einkauf mit Gutscheinen diskriminieren die Gutschein-InhaberInnen, auch die faktischen und periodischen Einkaufsverbote demonstrieren Willkür und schränken die Einkaufsmöglichkeiten ein. Mit Gutscheinen können Flüchtlinge nur bestimmte Waren in bestimmten Läden einkaufen. Manche von diesen nehmen plötzlich - ohne dass die Flüchtlinge darüber informiert wurden - keine Gutscheine mehr an (Hameln, Lüneburg, Göttingen, Hannover). „Für Kleidung, Alkohol und Tabak gelten die Gutscheine nicht“ (Flüchtlinge aus Lüneburg), in einer „Filiale werden Topf und Kindersachen wieder aussortiert“ (anonym).

Für einen Flüchtling in der ZAST stellt sich der Alltag so dar: „Der Asylbewerber darf

sein Essen nicht selber auswählen. Dieses wird ihm diktiert. Das ist nicht normal.“

Finanzielle Diskriminierung: „Oft kauft man unnütze Dinge, um auf die Gutscheinsumme zu kommen“ (Flüchtling)

Mehrere Faktoren tragen dazu bei, dass die Ausgabe von Wertgutscheinen statt Bargeld Flüchtlinge nicht nur psychosozial sondern auch - nochmals - finanziell diskriminiert, mittelbar und unmittelbar. Laut den Antworten der Befragung können mit Gutscheinen wegen der Gutschein-gebundenen Einkaufsverpflichtung Sonderangebote nicht genutzt werden. Ein kostengünstiger Einkauf aufgrund von Preisvergleich in verschiedenen Läden ist wegen der Wechselgeldbegrenzung auf 10% nicht möglich. Dabei gelte: Je größer die Stückelung der Gutschein-Werte, desto begrenzter die Preisvergleichsmöglichkeiten. Ein weiterer Faktor, der kostengünstige Einkaufsmöglichkeiten für Flüchtlingen einschränkt, ist die soziale Diskriminierung bei geringer Kundenorientierung bestimmter Supermarktketten. SozialarbeiterInnen aus Hannover berichten von Erfahrungen der Flüchtlinge, „dass in den günstigeren Läden (ALDI, LIDL) die Kassiererinnen und Kunden eher ungeduldig sind und (sie) unfreundlich behandeln. Um dem zu entgehen, kaufen sie in anderen, teureren Läden ein und haben somit weniger ‚Geld‘ zur Verfügung.“

Ebenfalls zu Lasten der Flüchtlinge: einige Läden verweigern schlicht die Herausgabe von Wechselgeld. Bis zu 10% ihres Gutschein-Wertes gehen Flüchtlingen damit zusätzlich verloren. Fast die Hälfte derjenigen, die diese Frage im Fragebogen beantwortet haben, berichten von einer solchen Praxis bei einigen oder sogar allen Läden ihres Einzugsbereichs. „Normal sollten 10% des Wertes zurückgegeben werden, doch kommt es zu selbständigen Entscheidungen der VerkäuferInnen oder durch Anweisung der Geschäftsführung, kein Wechselgeld herauszugeben (dadurch sollen die 2%, die an SODEXHO abgeführt werden müssen, gespart werden)“ (Hannover). Eine andere Begründung ist der Aufdruck auf dem Gutschein: „... können als Wechselgeld zurückgegeben werden... - deshalb zahlen einige Geschäfte es nicht, weil ja ‚können‘ da steht und nicht ‚müssen‘.“ (Flüchtling)

Eine andere Variante, die die Wechselgeldrückgabe zum Gnadenakt degradiert:

„Manchmal wird kein Wechselgeld gegeben, dafür wird Ware zugegeben (Süßigkeiten aus dem Kassenbereich)“ (Wittingen). Die Praxis der Wechselgeldausgabe auf Gutscheine ist offenbar in hohem Maße von Willkür bestimmt.

Neben der unmittelbaren Wechselgeldverweigerung gibt es die mittelbaren Verluste. Ein Flüchtling: „Oft kauft man unnütze Dinge, um auf die Gutscheinsumme zu kommen“ oder - wie andere Antworten ergeben - aufgrund der sozialen Situation (Schlange an der Kasse - Differenz zu den erlaubten 10% Wechselgeld - noch schnell etwas holen müssen) wird Überflüssiges ergriffen.

Ein weiterer Faktor bei der finanziellen Doppel-Diskriminierung durch Gutscheine: Einkaufsmöglichkeiten mit Gutscheinen bestehen in sehr unterschiedlichem Umfang. Die Läden, in denen mit Gutschein eingekauft werden kann, sind dabei keineswegs die finanziell und verkehrstechnisch günstigsten. In Osnabrück, wo es Chip-Karten gibt, bestehen Einkaufsmöglichkeiten nur in 12 Läden. In Kommunen, in denen kein Vertrag mit einem Dienstleister (SODEXHO, ACCOR) besteht, kann theoretisch in jedem Geschäft eingekauft werden, das bereit ist, die Abrechnung mit dem Sozialamt zu übernehmen. Doch auch hier kommt es zu Engpässen, weil Händler sich weigern, die Abrechnung mit unterschiedlichen Sozialämtern auf sich zu nehmen. In Kommunen mit Abwicklung der Gutschein-Geschäfte über SODEXHO bzw. ACCOR bestehen nicht einmal formal uneingeschränkte Einkaufsmöglichkeiten. Nur in Läden, die einen Vertrag inclusive ‚Bearbeitungsgebühr‘ mit dem Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen haben, können Flüchtlinge mit Gutschein einkaufen. Deshalb ist im Landkreis „die Versorgung z.T. sehr schlecht bzw. nicht vorhanden“ (Hildesheim) - „in einzelnen Gemeinden gibt es ab und zu nur eine Einkaufsmöglichkeit“ (Leer). In den Landkreisen entstünden den Flüchtlingen dann „weite Wege“ und zusätzliche Fahrtkosten zu den ‚erlaubten‘ Läden, die sie von ihrem Bargeld bezahlen müßten.

Nochmalige Verluste entstehen den Flüchtlingen durch Kontoführungsgebühren. In einigen Kommunen wird der monatliche Barbetrag (sog. Taschengeld) auf ein Girokonto überwiesen. In Hannover werden deswegen „die Klienten massiv aufgefordert, ein Konto zu führen (10.50 DM Gebühr)“.

Das auffälligste Indiz für die finanzielle

Doppeldiskriminierung durch Gutscheine ist der „Unterwerttausch“ von Gutscheinen (Tauschkurse von 70 - 90% des Originalwertes sind in der Befragung angegeben) sowie die Weitergabe der Händlerpauschale in SODEXHO- oder ACCOR-Vertragsgebieten an die Flüchtlinge. Gerade kleinere Händler (in der Befragung werden vor allem MigrantInnen-Läden genannt) könnten sich die „Bearbeitungsgebühr“, die sie bei der Annahme von Gutscheinen an die Dienstleister SODEXHO bzw. ACCOR abführen müssten, nicht leisten. Nicht das Dienstleistungsunternehmen büßt dann seinen Gewinn ein, sondern die betroffenen Flüchtlinge müssten diesen Betrag beim Einkauf als Aufschlag mitbezahlen.

Flüchtlingen, die in Niedersachsen dem Asylbewerberleistungsgesetz unterworfen sind, drohen nach den Ergebnissen dieser Befragung also allein aufgrund der Ausgabe von Gutscheinen weitere Reduzierungen ihrer Mittel. Die Konsequenz: Es „reicht nicht für das Lebensnotwendige, extreme Zunahme von Schwarzarbeit“ (Hannover u.a.).

Und die (Verwaltungs-)Realität sieht manchmal so aus: „Bei Fehlern in der Bestellung seitens des Sozialamtes müssen die Klienten eine Woche auf die Gutscheine warten. In dieser Zeit sind sie mittellos. Es gibt zwar die Möglichkeit, sofort Verpflichtungsscheine auszustellen, doch mangelt es häufig am Verstehen“ (Hannover).

Leistungsverweigerung: Praxis in Niedersachsen

„Hat man Vertreibung, Verlust der gesamten Lebensgrundlage, Lagerhaft, Traumatisierung `selbst zu vertreten`“?

1998 wird das AsylBLG zum dritten Mal verschärft. Flüchtlinge und ihre Familien, die angeblich eingereist sind „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ bzw. die „aus von ihnen zu vertretenden Gründen“ nicht abgeschoben werden können, sollen nur noch bekommen, was „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ (§1a AsylBLG). Bei der Umsetzung dieses Paragraphen ist Berlin mit der Streichung sämtlicher Leistungen für bestimmte Flüchtlinge bislang Vorreiter in der Vertreibungspolitik. Doch auch in Niedersachsen werden Leistungen gekürzt, und es gibt erste Fälle kompletter Leistungs-

streichungen - z.B. „Vietnamesen, bei denen die Sozialhilfe gänzlich gekürzt wurde“ (anonym; auch Emden und LK Verden). (7)

„Anspruchsbeschränkungen nach §1a Nr.2 AsylBLG wurden Ende März 99 (!) bei Kosovo-Albanern versucht (Landkreis Osnabrück), aber bald revidiert“. In Hildesheim wurde 154 Flüchtlingen (u.a. aus dem Kosovo) der monatliche Bargeldbetrag gestrichen. In einer anderen Antwort zum §1a AsylBLG heisst es: „Die Ausländerstelle prüft ggf. und übermittelt an das Sozialamt!“. Das ist z. B. der Fall, wenn angeblich die ‚Mitwirkungspflicht‘ verletzt wird. Bei Flüchtlingen „deren Aufenthalt aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann, die z.B. bei der Paßbeschaffung durch die Behörden nicht mitwirken, werden die Leistungen gekürzt (z.B. Vietnamesen)“. Leistungskürzungen wegen angeblich mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung werden in mehreren Kommunen angedroht. In einer ganzen Reihe von Kommunen werden sie auch umgesetzt, z.B. in Leer, Emden, Hildesheim, Bremerhave/Cuxhaven, Hannover, Göttingen, Goslar, Altendorf, Harburg-Land, Osnabrück. Mangelnde Mitwirkung bzw. ein `selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis` wird manchmal schon unterstellt, wenn Flüchtlinge „keine freiwillige Ausreise bei Duldung“ (Soltau, Osnabrück) unternehmen.

Andere Kommunen definieren „Paßlosigkeit“ (Hannover, Hildesheim, Goslar, Syke), die „Weigerung, Paß zu beantragen“ bzw. „fehlende Mitarbeit“ (Hamel, Lüneburg, Leer, Osnabrück, Emden, Altendorf) als Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht. Oder „Geduldete, die nicht aktiv bei ihrer Vernehmung einen Paß beantragen, werden in §1a AsylBLG eingestuft“ (Harburg-Land). In Uelzen/Lüchow werden Kürzungen auch vorgenommen, wenn die Flüchtlinge trotz eigener Bemühungen gar keine Passersatz-Papiere bekommen können, weil sie z.B. als Bürger ihres Herkunftslandes nicht anerkannt werden. Auch diesen Flüchtlingen unterstellt die Ausländerbehörde, „dass sie noch Papiere haben müßten und (zieht) daher die Meldung an das Sozialamt auch bei sonst perfekter Mitwirkung nicht (zurück) (Palästinenser und Kurden Libanon)“. Da liegt die Schlussfolgerung nahe, dass „die Behörde unrealistische Forderungen“ erhebt und „manchmal die Arbeitsweise von bestimmten Botschaften nicht zur Kenntnis nehmen“ will (Altendorf). Die Kosten für die Beschaffung der Passersatzpapiere werden vom Sozialamt nur übernommen, wenn Flüchtlinge `freiwillig ausreisen` wollen.

Deutlich wird jedoch auch bei der sog. Mitwirkungspflicht: Es „wird vielfach recht frei ausgelegt, wie weit sie möglich und zwingend ist“ (Region Osnabrück), in sechs der antwortenden Kommunen ist die ‚Mitwirkungspflicht‘ als ‚selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis‘ bzw. entsprechende Kürzungen unbekannt. Oder: „Hat man Vertreibung, Verlust der gesamten Lebensgrundlage, Lagerhaft, Traumatisierung `selbst zu vertreten`“ (UnterstützerIn)?

Was in den Kommunen Niedersachsens bei Unterstellung eines `selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis` - als `unabweisbar geboten` definiert wird, ist unterschiedlich. Nach Aussage eines Sozialamtsmitarbeiters aus Lüneburg ist die „Formulierung schwammig und blöd“. Für Flüchtlinge in Uelzen/Lüchow, Hildesheim und Hannover, denen mit Verweis auf §1a ihre minimalen Leistungen nochmals gekürzt werden, bedeutet es: nur noch Gutscheine und keinen Pfennig Bargeld mehr - in Hannover, Uelzen-Lüchow, Soltau und Salzgitter wird zusätzlich die Bekleidungs-pauschale gestrichen. Immerhin 20 DM Bargeld wird im Landkreis Harburg den Flüchtlingen neben den Gutscheinen übriggelassen, in Soltau müssen Flüchtlinge mit einer Leistungskürzung von 30% überleben. In Zahlen bedeutet `das Unabweisbare` insgesamt z.B. für ein „Ehepaar mit einem Kind (8 Monate) 685 DM Gutscheine und 25,90 DM Bargeld“ (Goslar).

Zusätzliche Leistungsverweigerungen in Niedersachsen, die den reduzierten Satz des Asylbewerberleistungsgesetzes nochmals unterschreiten, werden insgesamt in zwei Drittel der Antworten bestätigt. Leistungen werden auch verweigert: Wenn Flüchtlinge an den Gutschein/Taschengeld-Ausgabe-Terminen nicht da sind (wegen des Verdachts auf illegale Arbeit, u.a. in Helmstedt) - manchmal werden bei späterer Abholung die verspäteten Tage abgezogen (Göttingen) - wenn keine gültige Duldung vorgelegt wird (Hannover).

Wenn Flüchtlinge „gemeinnützige Arbeit“ nicht ausüben, wird ebenfalls gekürzt. Denn das AsylBLG verpflichtet Flüchtlinge zur Übernahme von gemeinnütziger Arbeit (AsylBLG §5, 4). In acht Kommunen, aus denen Antworten vorliegen, gibt es gemeinnützige Arbeit nur auf freiwilliger Basis, auf jeden Fall keine entsprechenden Kürzungen. 15 Kommunen kürzen Flüchtlingen allerdings z.T. rigoros die Leistungen, wenn sie `gemeinnützige Arbeit` nicht antreten. In Altendorf mussten sie dafür „trotz

Schneetreiben kilometerweit herankommen“, in der Region Osnabrück werden sie als „` Sippenhaft´ - Kürzungen für die ganze Familie, nicht nur für den Arbeitsverweigerer“ praktiziert, in Leer `nur´ für den Haushaltsvorstand.

Gekürzt werden in der Hälfte der kürzenden Kommunen „20 bis 25 % analog zu Bleibeberechtigten nach BSHG“, in der anderen Hälfte sofort oder „stufenweise bis auf Null“ - „analog BSHG, 75%, 50%, 25%, 0%“. Die Leistungsverweigerung trifft die Flüchtlinge „bis zur Aufnahme von Arbeit oder dem Nachweis durch Gutachten des Gesundheitsamtes, dass Arbeitsaufnahme nicht möglich ist“. In der Region Osnabrück werden jedoch ärztliche Gutachten nicht unbedingt anerkannt und es ist durchaus Praxis, dass „Kürzungen auch bei Arbeitsaufnahme mit dem Folgemonat verrechnet (werden), so dass z.T. zwei bis drei Monate ohne Leistungen vergehen.“ Wenn sie nicht „jeweils für einen Monat vorgenommen“ werden (Altendorf), können Leistungskürzungen auch „ca. 3-6 Monate“ dauern (Hameln).

Leistungsreduzierung bis zur völligen Streichung wird in Osnabrück und Cuxhaven als explizite Disziplinierungsmaßnahme genutzt: „wegen Beschädigungen z.B. in der Wohnung, Verweigerung der gemeinnützigen Arbeit, zur Durchsetzung von Dingen, z.B. Gang zu Polizei etc.“. In der Region Osnabrück wird auch die „Verweigerung der Duldung als Druckmittel eingesetzt“.

Auch für die Leistungskürzungen gilt, was in anderen Aspekten des AsylbLG offenkundig ist - Flüchtlinge sind dem jeweiligen „Interpretationsklima“ in ihrer

Kommune ausgeliefert, das AsylbLG eröffnet Behördenwillkür ein weites Feld. „Viel Aufwand, wenig Wirkung, mindestens jeder zweite Widerspruch geht durch. Zur Vereinfachung wird dieser inzwischen dreifach, also auch an den Landkreis verschickt. Bei Rechtswidrigkeit hebt dieser ihn innerhalb einer Woche auf, obwohl nicht zuständig.“ (Uelzen-Lüchow)

„Kürzung als Druckmittel bringt keinen „Erfolg“ bzgl. schnellerer Ausreise“ ist eine Bilanz aus Emden zu den politischen Absichten des AsylbLG. Solcherart „Erfolge“ des AsylbLG und seiner Umsetzungspraxis in Niedersachsen, die in nochmaligen Leistungskürzungen bis hin zur vollständigen Streichung aller Leistungen gipfeln, werden in anderen Antworten jedoch genannt: „Wir wissen von vier Personen (und einigen TAMILIEN), die ihr Asylverfahren abgebrochen haben und „freiwillig“ ausgereist sind, weil sie die Lebensbedingungen nicht ausgehalten haben“ (LK Diepholz). Solche Entscheidungen haben psychische, materielle und soziale Vorgeschichten, die hier anklingen: „Zunahme der freiwilligen Rückreise der Bosnier, Weiterwanderung, psychische Problem, Unruhe im Wohnheim“, sind die Auswirkungen der Verschärfung des AsylbLG in Hannover. „Psychischer Druck, teilweise bis zur Selbstmordgefährdung, Aggressivität (verbal) innerhalb der Familie“ wird aus Wahlsburg-Lippoldsberg konstatiert. „Gerade in Landgebieten extreme Verschlechterung der Lebensqualität“ aus der Region Osnabrück. Eine Konsequenz weiterer Leistungskürzungen sind „Einschränkung bei Lebensmitteln, dadurch ist die Ge-

sundheit gefährdet, Kinder sind häufig krank“ (Harburg-Land) und „in Einzelfällen Verelendung ..., Tendenz schwarz zu arbeiten nimmt zu.“ (Altendorf)

Zusammenfassend schildert eine Flüchtlingsfrau ihre (zehnjährigen) Erfahrungen so: „Je schlechter der Aufenthaltsstatus der Asylbewerber ist, desto geringer ist ihre Versorgung auf allen Ebenen. Die Lage wird zusehends als lebensbedrohlich und nur noch als ausgrenzend erlebt. Das Asylbewerberleistungsgesetz spiegelt nur noch die rechte Einstellung von Bürgern gegenüber Flüchtlingen: Wer nicht arbeitet, der schmarotzt. Wer arbeitet nimmt den Deutschen den Arbeitsplatz weg.“

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen

„Wenn man darum kämpft, kriegt man sie“ (Flüchtling)

Die Fragebogen-Ergebnisse bieten hinsichtlich der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen eine niederschmetternde Fülle von Beispielen verweigerter Behandlungen und schikanöser Hürdenläufe bei den Behörden. Nur in vier Antworten ist von Verweigerungen medizinischer Hilfe nicht die Rede. Die am häufigsten genannte verweigerter Gesundheitsversorgung (von mehr als der Hälfte der Antwortenden) sind Zahnbehandlungen - Zahnersatz (auch Reparatur) Zahnregulierungen, kieferorthopädische Behandlungen, „Zahnfüllungen, Flüchtlinge erhalten nur provisorische Füllungen“.

Verweigerter gesundheitliche Versorgung

Antworten zu diesem Themenbereich in 30 Fragebögen

Operation	Therapien	Heil- und Hilfsmittel	Sonstiges
Knie-/Hüft-OP	Zahnbehandlung (6)	Zahnersatz (17)	Spezialuntersuchungen
Hüft-OP strotz starker Schmerzen	zahnregulierungen	Rollstuhl (2)	Pflegegeld (nur noch bei Alleinstehenden)
12-Finger-Darm-OP	Kieferorthopädische Behandlungen (2)	Teure Medikamente	Fahrtkosten zum psychosozialen Zentrum nur z.T.
Grauer-Star-OP	Reha-Maßnahme nach Schlaganfall = wurde zum Schwerstpflegefall in Gemeinschaftsunterkunft	Lose Einlagen (3)	Fahrtkosten zum vertrauten Arzt eines chronisch schwerkranken Kindes
HNO (3)	Orthopädische Behandlungen (2)	Gehhilfen/orthopädische Hilfsmittel (5)	Krankenhausaufenthalt
Blinddarm	Asthmakurs Traumatherapie Psychol. Therapie (3) Bewegungstherapie bei Parkinson-Krankheit Massage (2)	Stützbandagen Brillen (7) Hörgeräte (5) Brustprothese	

**() Häufigkeit der Nennung
Aufgeführt werden in der Tabelle nur spezifizierbare Behandlungen, nicht aufgeführt sind allgemeine Nennungen wie `OP´**

Gesundheitsversorgung wird in verschiedenen Instanzen verweigert

**„Grundsätzlich: Überweisung an Amtsarzt;
Prüfung: über 90% Verweigerung ärztlicher Behandlung“**

Flüchtlinge haben nach den Ergebnissen der Befragung ein langwieriges Genehmigungsprozedere zu durchlaufen, wenn sie medizinische Versorgung benötigen. Die verschiedenen Instanzen erweisen sich als Selektionshürden, die medizinische Behandlung verzögern oder verhindern.

Seit Einschränkung der medizinischen Versorgung im Asylbewerberleistungsgesetz gelte bei Ärzten die Devise: „Wir behandeln nicht ohne Krankenschein!“ - „manchmal selbst im Notfall“, denn eine Kostenübernahme ist nicht mehr garantiert. Die erste Hürde zur medizinischen Behandlung führt folglich für Flüchtlinge über das Sozialamt, was laut Auskunft einer Sozialamts-Mitarbeiterin viele abschreckt: „so spart die Sozialbehörde Kosten für die Stadt.“ Andere Antworten erklären die Funktionsweise dieser Abschreckung: Beim Sozialamt „wird der Krankenschein unendlich verzögert bis er ausgegeben wird“. Oder: „Die vier Kinder einer Mutter waren im Frühjahr 1999 durchgehend behandlungsbedürftig. Die Mutter musste jeden Tag zum Sozialamt gehen und jeden Tag einen Krankenschein holen und damit wieder zum Arzt gehen. Kommentar des Sozialamtsmitarbeiters: ‘Haben Sie nichts zu tun, weil sie jeden Tag herkommen?’“

Wer sich davon nicht abschrecken läßt, für den beginnt jetzt erst der Marathonlauf durch die Behörden:

„Nach Untersuchung des Hausarztes und Einreichung des Attests bei den Behörden wird der Antragsteller bei medizinischen Anträgen zum Gesundheitsamt des Landkreises bestellt, das Gesundheitsamt nimmt die nochmalige Untersuchung vor und gibt Stellungnahme ab, der Betroffene erhält keine Kopie der Stellungnahme, danach entscheidet die Leistungsbehörde ... Es gibt oft abweichende Empfehlungen zwischen Hausarzt und Gesundheitsamt. Keine Fälle bekannt, die danach in Widerspruch gegangen sind oder ein Zusatzgutachten bei anderen Ärzten einholen“ (Hameln). In anderen Aussagen der Befragung heisst es: „Über akute Krankheiten hinausgehende Behandlungen wird amtsärztlich entschieden. Hier bedarf es aber ziemlich

bedrohlicher Krankheiten und akuter Schmerzzustände, um eine Krankheit genehmigt zu bekommen. Auffallend ist, dass die Ärzte des Gesundheitsamtes Krankheiten anders einschätzen als Spezialisten bspw. der Uniklinik Göttingen“. Aus einer anderen Kommune wird berichtet: „Grundsätzlich: Überweisung an Amtsarzt; Prüfung: über 90% Verweigerung ärztlicher Behandlung“ .

Akute bzw. schmerzhaft erkrankungen müssen nach dem Wortlaut des AsylbLG behandelt werden. Die Einschätzung der akuten Notwendigkeit einer Behandlung und die Entscheidung, ob die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen übernommen werden, trifft nach den Ergebnissen der Befragung das Sozialamt, überwiegend auf der Grundlage von amtsärztlichen Gutachten. Aber: „Viele Anfragen nach gesundheitlicher Versorgung werden vermutlich, ehe sie das Gesundheitsamt erreichen, schon beim Sozialamt abgeblockt. Viele Flüchtlinge wissen nicht, dass sie ein Widerspruchsrecht haben.“ „Willkürlich“ erscheint mehreren Antwortenden die Entscheidung über Behandlung oder Nichtbehandlung, sie werde z.B. „nach Augenschein und Einschätzung des zu erwartenden Widerspruchs gefällt“ und es gäbe „erst bei Nachfragen Überweisung an den Amtsarzt“. In dem offenkundigen Versuch, die erste Selektionshürde zu umgehen, „(gehen) etliche Flüchtlinge gleich zum Gesundheitsamt“ (Lüneburg). Aus dem Raum Osnabrück wird berichtet, dass der Amtsarzt über die Verweigerung oder Genehmigung einer Behandlung „teils nach Aktenlage“ entscheidet. Die Gewährung von Brillen, Hörgeräten und Zahnersatz wird in Hannover „jedesmal über Gesundheitsamt geprüft und häufig negativ entschieden. Viele legen keinen Widerspruch ein! Bearbeitungszeit teilweise 3-6 Monate! Termine beim Gesundheitsamt wurden erst nach 2-3 Monaten vergeben!“

Selbst wenn einigen Befragten in ihrer Kommune „keine generelle Verweigerungshaltung“ bzw. eine „großzügige Handhabung bei der Ausstellung von Krankenscheinen“ bekannt ist, weiß über die Hälfte der Befragten von Folgen der behördlichen und gesetzlichen Verweigerungs- und Verzögerungspolitik zu berichten. Für Flüchtlinge bedeutet medizinische Versorgung unter dem Asylbewerberleistungsgesetz: Zeitliche Verzögerungen selbst für einfache Behandlungen (z.B. drei Wochen bis zur Behandlung von Kopfschmerzen), „Verschlechterung des Gesundheitszustandes, „teilweise erhebliche gesundheitliche Folgeschäden“,

„Chronische Erkrankungen“ wie „Veränderungen des Kiefers“, „Schmerzen“, „Verschlimmerung mit Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme, „bei psychischen Leiden tritt noch stärkere Traumatisierung ein“.

‘Verzögerungstaktiken’, Behördenmarathons und schikanöse Willkür beruhen auf einer entsprechenden Umsetzung oder Interpretation des AsylbLG. Begründet wird die in der Befragung genannte verweigerte medizinische Versorgung von den Behörden damit, dass sie „nicht unbedingt notwendig“ sei, Flüchtlinge „schon im Heimatland erkrankt“ oder die Behandlung „aufschiebbar“ sei und auch im Herkunftsland nach Abschiebung erfolgen könne. Oder aber schlicht: „die Leistung sei gesetzlich nicht vorgesehen.“ Die Gesetzesauslegungen durch die Behörden sind nicht selten rechtswidrig: Selbst aus dem AsylbLG läßt sich eine Behandlungsverweigerung nicht ableiten, wenn akute gesundheitliche Folgen und Schmerzen drohen. Das gilt auch bei nichtbehandelten chronischen Erkrankungen, wie folgende Aussage zur Gewährung von Hörgeräten aus einem - Hörgeräte zahlenden - Sozialamt demonstriert: „Wenn einer nicht hört und wird mit dem Auto angefahren, dann sind wir dran“. Eine in Kommunen unterschiedliche, Willkür offenbarende Entscheidungspraxis wird auch bei Rehabilitationsmaßnahmen offenkundig: Sie werden in zwei Kommunen überhaupt nicht, in zwei anderen durchaus und in Helmstedt, Braunschweig, Bad Pyrmont und Osnabrück nur in Einzelfällen nach Begutachtung durch das Gesundheitsamt gezahlt.

Das bedeutet, wie in der Befragung berichtet: „In Einzelfällen nach Intervention bzw. Widerspruch werden oft abgelehnte Hilfen genehmigt“. Wenn aber die Behörden die medizinische Behandlung weiterhin verweigern, bleibt nur der zeitraubende und teure Klageweg. Für Flüchtlinge stellt sich die Gesundheitsversorgung deshalb auch so dar: „Wenn man darum kämpft, kriegt man sie“ (Flüchtling). Aber sie ist eben nicht selbstverständlich. Dass das Gesetz und seine behördliche Umsetzung die beabsichtigte Wirkung und Ausgrenzungsfunktion auch ‘nach Innen’ entfalten kann, geht aus den Antworten zu Folgen der eingeschränkten Gesundheitsversorgung hervor: „viele Betroffene beantragen keine Hilfe mehr“, es entsteht „psychische Belastung durch Diskriminierung“ und manche Flüchtlinge greifen schließlich zur „Selbstbezahlung (vom Taschengeld“. Aber auch dies ist eine Fol-

ge des AsylbLG: Wenn Flüchtlinge „versuchen, sich das Geld für die Anwälte teilweise vom Mund abzusparen“, ist „die Gesundheit gefährdet“.

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen ist nicht nur abhängig von der Willkür verschiedener behördlicher Instanzen sondern auch vom Engagement der beteiligten Ärzte und Ärztinnen, so geht es aus der Umfrage hervor. „Nur bei großem Einsatz des behandelnden Arztes“ seien bestimmte Behandlungen durchsetzbar und so schlußfolgert eine Antwortende: „Ausschlaggebend für die gesundheitliche Versorgung der Flüchtlinge ist nach wie vor das Verantwortungsbewußtsein der ÄrztInnen“. In 17 Kommunen reicht dieses Verantwortungsbewußtsein laut den Antworten über die gesetzlich geregelte (oder trefender: unregelte) gesundheitliche Versorgung hinaus: hier behandeln einzelne engagierte Ärzte und Ärztinnen in Extremfällen Flüchtlinge trotz gesetzlicher Verweigerung - durch kostenlose Untersuchungen, Medikamente und Behandlung z. B. Traumatisierter. Eine genteilige Erfahrung berichten Flüchtlinge aus Lüneburg: „Eine Ärztin (jetzt im Ruhestand) hat viele Frauen so schlecht behandelt, dass sie ihre Kinder verloren haben. Und sie hat ständig ausländerfeindliche Bemerkungen gemacht.“

Kranke Flüchtlinge, die dem AsylbLG unterliegen, brauchen offensichtlich Glück: das Glück, an einen engagierten Arzt zu geraten, der die Behandlung erkämpft, das Glück, in den Einzugsbereich eines Sozialamtes mit nicht allzu rigider Gesetzesauslegung zu geraten, das Glück, ein Gesundheitsamt mit verantwortungsbewußten Amtsärzten in der Nähe zu haben.

Menschenverachtende Gnadenlosigkeit beschreibt eine Sozialarbeiterin in einem „Beispiel für (den Zynismus des AsylbLG: Ich betreue eine albanische Familie, die ein hier geborenes schwerstbehindertes Kind hat. Eine Abschiebung nach Albanien ist wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten nicht möglich (durch Bezirksregierung Hannover festgestellt). Das Kind bedarf entsprechender Behandlung, insbesondere Krankengymnastik und Frühförderung in einem entsprechenden Kindergarten. Sämtliche Förderungsmöglichkeiten sind jetzt abgelehnt worden, weil aufgrund der Änderung des AsylbLG derartige Maßnahmen, bezüglich derer bisher auf das BSHG zurückgegriffen wurde, nicht mehr erbracht werden. Im Moment läuft noch ein Klageverfahren, aber jede Verzögerung

verteuert die Behandlung und verschlechtert entsprechend minimale Behandlungsmöglichkeiten. Es ist nunmehr eine Situation eingetreten, dass eine Abschiebung nach Albanien wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten nicht durchgeführt wird, eine Behandlung in der Bundesrepublik jedoch ebenfalls nicht erfolgt“ (Holzminden).

Unterbringung von Flüchtlingen „127 m Einzelfall ca. 20 qm für 7 Personen (Wohnheim)“

Die „Unterbringung“ von Flüchtlingen wird nach dem AsylbLG „durch Sachleistungen gedeckt“ (AsylbLG, 33) (8). Ausnahmen müssen mühevoll erkämpft werden und sind selbst dann nicht unbedingt realisierbar, wie in der Befragung berichtet wird: „Die Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes beklagt, daß auch bei ärztlich attestierten Notwendigkeiten, aus Sammelunterkünften heraus dezentral untergebracht zu werden, die Stadt in der Regel dies verweigert, manchmal bis zu fünf Jahre lang. In dieser Frage wird oft nur über Rechtsanwälte eine Lösung erreicht.“ (Lüneburg) Wo das Gesundheitsamt gar nicht erst entsprechende Notwendigkeiten sieht, müssen auch „HIV-Infizierte in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.“ (Hannover)

Dass im Gesetz von „Unterbringung“ und nicht Wohnen die Rede ist, hat offensichtlich seinen guten Grund, bilanziert man die Antworten auf die Fragen nach der Wohnsituation von Flüchtlingen in Niedersachsen.

Wohnheime bzw. Gemeinschaftsunterkünfte stellen in Niedersachsen nach den Auskünften der Befragung eine fast flächendeckende Unterbringungsform dar. Nur in den an dieser Befragung beteiligten Kommunen Bad Pyrmont, dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Wahlsburg-Lippoldsberg und Altendorf gibt es keine Wohnheime. In den übrigen Kommunen gibt es überwiegend sowohl dezentrale Unterkünfte als auch die zentralisierte Gemeinschafts-Unterbringung von Flüchtlingen, letztere ist zum größten Teil die Regel. Im Landkreis Diepholz, in Hameln, Hildesheim, Hannover, Göttingen gibt es Ausnahmen von dieser Regel „nur in begründeten Einzelfällen“ wegen „besonderer Härte“ oder bei „unzumutbaren Belastungen“, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, die durch Gutachten des Gesundheitsamtes attestiert sind. In Lüneburg ist das Vorliegen einer Duldung

ein Grund für die dezentrale Unterbringung (z.T. in Obdachlosen-Unterkünften).

Die Alternative zur Gemeinschaftsunterbringung im Wohnheim heißt in Niedersachsen jedoch nicht unbedingt eine Wohnung nach eigener Wahl: Flüchtlinge in Hannover leben entweder in einem der neun Wohnheime oder bei Verwandten und Bekannten bzw. in Wohnungen mit eigenem Mietvertrag - wenn sie nicht in sogenannten Schlichtwohngebieten wohnen. Dabei handelt es sich um Container-Anlagen ohne eigene Mietverträge. Eine solche Unterbringungsform wird in der Befragung auch noch aus Wittlingen und Salzgitter berichtet, letztere sind auch noch sehr abgelegen. Sehr abgelegen sind häufig auch die Unterkünfte von Flüchtlingen im Landkreis Diepholz: wer aufgrund einer 'Einzelfall-Entscheidung' einen Auszug aus dem Wohnheim durchsetzen kann, zieht in „Ausiedler-Höfe, extrem abgelegene Neubauten“ oder „sehr alte Gebäude (Schulen)“. Eine neue Nutzungsform ausrangierter Gebäude hat auch die Stadt Göttingen gefunden. 300 Wohnheim-Plätze für Flüchtlinge gibt es dort in zwei ehemaligen Kasernen-Gebäuden, die eigentlich schon längst „aufgelöst“ sein sollten. Mit der Auflösung einer für die vorübergehende Nutzung konzipierten „Notunterkunft“ für Flüchtlinge hat auch die Stadt Cuxhaven Schwierigkeiten.

Betreiber von Wohnheimen sind in Niedersachsen nach den Ergebnissen der Befragung je zu ca. einem Drittel Wohlfahrtverbände, private Firmen und Kommunen. Als private Betreiber aktiv sind u.a. die Firmen K&S (Hameln, Hildesheim, Goslar), SHS (LK Diepholz) und Olympic (Hannover, LK Diepholz). Aus drei Kommunen wird berichtet, dass privaten Betreibern mittlerweile gekündigt wurde. Übernommen wurden diese Wohnheime in Osnabrück von der AWO, in Holzminden und Lüneburg von den Kommunen. In anderen Gemeinden wurden Wohnheime auch ganz geschlossen. Mit privaten Betreibern gibt es nach den Auskünften der Befragung „schlechte Erfahrungen: „Kasernierung“ mit großen Einschränkungen“ würden die Flüchtlinge aushalten müssen, außerdem gebe es keine soziale Betreuung für die Flüchtlinge und „keine qualifizierte personelle Besetzung“, schlechtbezahlte Angestellte kontrollierten „genauer als genau“. Doch auch von einem kommunal betriebenen Wohnheim wird entsprechendes berichtet: Es gebe „keine Hausschlüssel für Bewohner - Besuch kontrolliert - Übernachtung von Familienangehörigen verbo-

ten“.(Langen)

Immerhin aus zwei kleineren Kommunen wird die Unterbringung von Flüchtlingen generell als gut beschrieben, zwei andere bezeichnen sie als „ausreichend“. Für die Differenzierung in der Bewertung ist der Vergleichsrahmen ausschlaggebend - „gut, normaler Standard im Vergleich zu Deutschen“ erscheint die Wohnungssituation in Privatwohnungen in Wahlburg-Lippoldsberg, während sie sich in Syke als „im Vergleich zu anderen Einrichtungen wirklich gut“ darstellt.

Die Bandbreite der Unterbringungsrealität von Flüchtlingen, wie sie in den Antworten der Befragung mehrheitlich zutage tritt, läßt sich mit einer Antwort aus Holzminden charakterisieren. Hier sind die meisten Flüchtlinge dezentral untergebracht: „Die Ausstattung (der Gemeinschaftsunterkunft, d.A.) ist ziemlich mangelhaft (feucht, kalt, nicht genügend Platz, gemeinschaftlich genutzte und schlecht ausgestattete Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen etc.). ... Die Wohnungen sind hier qualitativ sehr unterschiedlich, von „akzeptabel“ bis „eigentlich unbewohnbar“. Zum Teil sind Wohnungen von den Gemeinden für einen längeren Zeitraum angemietet, so dass ein Auszug bei noch so großen Mängeln und Vorhandensein einer viel kostengünstigeren Alternative praktisch unmöglich ist.“ Der Vorteil, nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen wird für manche Flüchtlinge in einigen Kommunen durch Enge, Vernachlässigung, Mängel in Ausstattung und Bausubstanz in den Wohnungen zunichte gemacht, während in Göttingen die „Kaserne sauber und groß“ sei. Außer in den Schlichtbausiedlungen gibt es auch „Heime mit abgeschlossenen Wohnungen (Z.K.B.) für Familien“ (Osnabrück). Als „unterschiedlich“ wird dann auch die Wohnsituation von Flüchtlingen in sechs Kommunen bezeichnet - hier gibt es auch abgeschlossene Wohnungen oder Wohneinheiten. Die Beschreibung der Unterbringungssituation in Holzminden charakterisiert dagegenzentrale Elemente der Gemeinschaftsunterbringung, wie sie ähnlich aus mehreren Gemeinschaftsunterkünften berichtet werden. „Drei- bzw. Vier-Bett-Zimmer“; „Gemeinschaftsküche für ca. 30 Personen“; „Ungeziefer“; Sanitäranlagen „katastrophal“; die Unterkunft „z.T. sehr gammelig“ - diese Zitate aus den Antworten der Befragung beleuchten eine Unterbringungssituation mit „Obdachlosenniveau 5-10 qm pro Person“.

Flüchtlinge in Lüneburg benennen als starke Belastung in der Gemeinschafts-

unterbringung folglich: „Enge (drei Zimmer für 12 Personen), Stress, Leute, Nachbarn, mangelnde Hygiene und das Leben „wie im Gefängnis“ (ab 22 Uhr kein Besuch mehr)“. Die drangvolle Enge in den Gemeinschaftsunterkünften sei behördlich vorgesehen, nämlich „laut Erlass 5qm pro Person“. Dieser Erlass ist zwar nicht mehr gültig, seit es keine landeseinheitlichen Unterbringungsstandards mehr gibt⁹. In mehreren Antworten wird jedoch Bezug genommen auf die 5qm-Vorgabe, sie dient offenbar nach wie vor in der kommunalen Unterbringungspraxis als Orientierung für den Raumbedarf, der Flüchtlingen zugemessen wird. Dass selbst diese Vorgabe durchaus noch unterschritten wird, belegen andere Antworten dieser Umfrage: „Im Einzelfall ca. 20 qm für sieben Personen (Wohnheim) bzw. 20 qm für sechs Personen (Schlichtbausiedlung) mit jeweils zwei Zimmern“ (Salzgitter).

„Container: ca. 15 qm, untergebracht z.T. 4 Personen je Raum“ (Wittingen). „Die Unterkünfte umfassen meist 50 Personen. Hierfür stehen eine Küche von knapp 20 qm zur Verfügung, Frauen und Männer ... je zwei Toiletten und zwei Duschen“ (Uelzen/Lüchow).

Wie sich Strukturen von Sammelunterbringung auf die soziale und gesundheitliche Lebenssituation der BewohnerInnen auswirken, wird aus Hameln berichtet, wo die Firma K&S zwei Heime betreibt:

„Einzelne Flüchtlinge berichten von zeitweiser sehr enger Belegung, in einem Heim kommt es oft zu aggressivem Verhalten von einigen Mitbewohnern untereinander, Einzelfamilien mit Kindern, Ausländerbehörde auf die besonders belastende Situation von unbegleiteten Frauen in Heimen hingewiesen. Lärmsituation durch Bewohner bis morgens früh ist Belastung insbesondere für schulpflichtige Kinder, schlechte Luftverhältnisse durch verstärktes Zigarettenrauchen.“

Wie in der Befragung offenkundig wird, hat die zentralisierte Sammelunterbringung eine ganze Reihe negativer Konsequenzen für die Flüchtlinge, die gezwungen sind dort zu leben. Eine dieser Konsequenzen ist, dass sie rassistischen Angriffen gegenüber exponiert werden. Das läßt sich nicht nur anhand der teilweise tödlichen Anschläge in Lübeck, Rostock usw. belegen, sondern auch in Niedersachsen. In Bad Grund im Harz (Landkreis Osterode) wurde ein außerhalb der Ortschaft im Wald gelegene Flüchtlingsunterkunft von Vermummten mit Baseball-Schlägern überfallen (im Oktober

1999). Einer der acht Bewohner erlitt dabei lebensgefährliche Kopfverletzungen. Aus Lüneburg wird von einer Sammelunterkunft mit 120 Bewohnern berichtet: „Das Wohnheim war des öfteren Ziel rechtsextremistischer Übergriffe. Betreiber und Bewohner versuchten sich durch Nachwachen zu schützen. Polizei, Stadt und Zeitung veröffentlichten nichts dazu.“

Deutlich benachteiligt: Kinder und Jugendliche

„Nur bei der Einschulung wird die Erstaussstattung bezahlt, alle anderen Sachen müssen wir selbst kaufen (3 Schulkinder)“ (Flüchtling)

Deutlich wird aus den Befragungsergebnissen, dass sich für Familien mit Kindern die soziale und ökonomische Diskriminierung durch das AsylbLG noch einmal verschärft (10). „Der Bargeld-Betrag ist viel zu niedrig angesetzt. Dies macht sich u.a. in dem Schulbereich bemerkbar. Die Kinder sollen gerade am Schuljahresanfang Geld für die Klassenkasse mitbringen, d.h. dass gerade größere Familien in einem Monat viel Bargeld in die Schule geben müssen“ (Hannover).

Zwar wird laut den Antworten der Befragung in den meisten Kommunen die Grundaussstattung für den Schulbesuch vom Sozialamt übernommen: „Bei Einschulung wird auf Antrag eine einmalige Pauschale von 100 DM gewährt. Ansonsten werden bei Schülern die Kosten für Schulbücher am Schuljahresanfang übernommen, für sonstigen Schulbedarf nicht. Laufende Kosten (Klassenfahrten, Kopien etc., etwa 20,- DM pro Kind und Monat) müssen vom Bargeld abgeknappt werden, für große Familien ein ziemlicher Betrag“ (Holzminden). Da erscheinen auch die Leistungen in Lüneburg wenig realitätsgerecht: „20,- DM wird pro Schüler pro Schuljahr für Schulbedarf bezahlt, Bücher bestellt das Sozialamt, eine Schultasche gibt es alle fünf Jahre, Sportzeug einmal alle fünf Jahre, Zuschuß zu Klassenfahrten bis zu 300,- DM.“ In Bremerhaven und Cuxhaven gibt's dagegen bei „Klassenfahrten bis 400 DM.“ Alle Leistungen - natürlich - nur auf Antrag und bargeldlos.

Aus Hannover wird berichtet, dass sowohl Schulmilch als auch Klassenfahrten aus einem Schulfond bezahlt werden können. „Eltern müssen bei der Schule Antrag auf Bedürftigkeit stellen, Schule

prüft dies und gibt Unterlagen weiter an das Schulamt, für jeden genehmigten Antrag erhält Schule Geld, von diesem Geld werden dann Klassenfahrten etc. bezahlt.“

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden in der Regel - laut den Befragungsergebnissen - in Niedersachsen zumindest zum Teil vom Sozialamt übernommen (wenn auch „manchmal mit Hinweis auf AsylbLG unzutreffend verweigert“), eintägige Klassenfahrten werden jedoch nicht bezahlt. „Kinder können nichts mit der Schulklasse unternehmen“ (Flüchtling) ist eine Konsequenz, die soziale Benachteiligung festschreibt, die sich an anderen Stellen fortsetzt: „Von der Bargeldmenge lassen sich aber nicht die Telefonkosten, Schulunternehmungen, Kinderwünsche (Schwimmbad, Eis), Buskosten ... bezahlen.“ Besonders für Kinder und Jugendliche wird die soziale Ausgrenzung durch das Einkufen mit Gutscheinen zur unerträglichen Belastung (s.o.). Und auch kleine Kinder bekommen schon das AsylbLG direkt zu spüren: „Kinder sind unzureichend ausgestattet: Kinderwagen, Kinderbetten, Möbel fehlen - von Spielsachen (Räder, Dreiräder, Puppen usw.) ganz zu schweigen“ (Hameln).

„Ein Schulleiter teilte mit, der Landkreis Lüneburg habe durch eine Sachbearbeiterin den Antrag auf Finanzierung einer Klassenreise für zwei Kinder aus Ex-Jugoslawien abgelehnt. Begründung: Klassenreisen dienen der Integration, die SchülerInnen würden zum 1. August abgeschoben und bräuchten deswegen keine Integration. Eine Intervention beim Landrat war erfolgreich.“ Dieses Beispiel demonstriert, dass auch bei Leistungen für Kinder und Jugendliche der Widerspruchs- und Klageweg beschritten werden muss, um sie durchzusetzen. Im Landkreis Harburg ließ sich das Sozialamt zur Übernahme der Elternbeiträge für einen Kindertagesstättenplatz erst bewegen, nachdem der „Fall vor dem VG Lüneburg durchgeklagt“ wurde (11).

Die diesbezügliche Praxis in Niedersachsen ist nach den Ergebnissen der Fragebogen-Umfrage völlig unterschiedlich. Demnach können in etwa der Hälfte der Kommunen Kinder durch Kostenübernahme an der Vorschulerziehung teilnehmen. In der anderen Hälfte werden die Elternbeiträge für Kindertagesstätten bzw. Kindergärten nicht oder nur mit Einschränkungen übernommen: Nur „für Halbtagsplatz“ (Hameln, Hildesheim, Wittingen, Salzgitter), nur „im letzten Jahr vor der Einschulung“ (Holzminden

u.a.), „nur auf Initiative einiger kirchlicher Kindergärten“ (Goslar) und „über Jugendamt/Freiplatz, nachdem wir Stellungnahme geschrieben haben. Es gibt extra Vordrucke dafür!“ (Hannover; auch Hildesheim). Auch der Aufenthaltsstatus spielt eine Rolle: Kinder, deren Eltern unter den 1a AsylbLG eingeordnet werden, eine Duldung besitzen oder kein Bleiberecht haben, können in manchen Kommunen keine Kindertagesstätte besuchen. Einer kurdische Familie werden für die Vorschulerziehung „180 DM für zwei Kinder ... von den Leistungen abgezogen“. Und in Hameln bekommen manche Kinder keinen Platz mit der Begründung: „zu viele ausländische Kinder“.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (12) sollen in Niedersachsen zur Klärung ihrer Situation zunächst „alle in die Clearingstelle Norddeich“ (Leer). Inwieweit das tatsächlich Praxis ist in den Kommunen, lässt sich aus dem Befragungsergebnissen nicht entnehmen. In Hannover gilt: „unter 16 Jahren in ... Kinder- und Jugendheimen“, „ab dem 16. Lebensjahr: Unterbringung in Wohnheimen (spezielle Abteilung für Jugendliche), Genehmigung einer dezentralen Unterbringung nur bei Vorliegen besonderer Gründe.“ In der Region Osnabrück werden sie „in der dezentralen Unterbringung ab 15 Jahren, meist alleine untergebracht, keine besonderen Hilfen, Amtsvormund nur auf Drängen der Beratungsstelle, Amtsvormund leistet aber keine Betreuungsarbeit“. Ebenso würden sie auch in einigen anderen Kommunen „behandelt wie Erwachsene“ und „normal verteilt“. Für unbegleitete Minderjährige wird mehrheitlich nach den Antworten der Befragung ein Verwandter als Vormund bestellt. Wenn niemand zur Verfügung steht, gibt es - durch das Jugendamt - eine „Amtsvormundschaft, gelegentlich deutsche Bürger, die in einer Beziehung zum Jugendlichen stehen.“

„Manchmal ist ein Sozialamtsbesuch schon ein neues Trauma“

Behinderte Kinder und Jugendliche, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, haben in den Kommunen, aus denen Antworten vorliegen, unterschiedliche Chancen auf integrative Maßnahmen. Während in einer Kommune gilt: „Besondere Maßnahmen für behinderte Kinder (Sonderkindertagesstätten) erst ab dem Schulalter, keine Frühförderung“, gibt es diese in Cuxhaven und Lüneburg im Kindergarten. Mehrheitlich werden Integrationsmaßnahmen für behinderte

Kinder übernommen in den Kommunen, aus denen Antworten vorliegen, aber aus drei Kommunen lautet die Erfahrung: „Kostenübernahme wird in der Regel abgelehnt“ (Rotenburg, auch Uelzen/Lüchow). Auch für die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher wiederholt sich, was schon bei den anderen Leistungen nach AsylbLG offenkundig wurde - es muß darum gekämpft werden. „Theoretisch ja, praktisch nur bei intensivem (in der Praxis meist „ehrenamtlichen“) Engagement, dann allerdings recht umfassend“ wird aus Göttingen über die Kostenübernahme berichtet, in vier anderen Kommunen gibt es ähnliche Erfahrungen. Eine Möglichkeit besteht in „Einschaltung Landesarzt für Behinderte - befürwortet Maßnahmen und setzt notfalls Finanzierung durch“. Und manchmal sieht die Kostenübernahme offenbar so aus: „Ich weiß von drei behinderten Kindern, die eine Tagesstätte besuchen. Dies war aber nur möglich, weil der tragende Verein den größten Teil der Kosten selbst übernimmt, der Landkreis bezuschusst nur einen minimalen Teil“ (Holzminden).

Traumatisierte Kinder und Jugendliche haben „grundsätzlich ... die Möglichkeit, Maßnahmen nach dem Jugendhilfegesetz zu bekommen, wie Familienhilfe, Tagespflege und Vollzeitpflege“, wird aus Lüneburg aus Ämtersicht berichtet. Besondere Hilfen für traumatisierte Kinder und Jugendliche (Einzelfallhilfen) werden aus Hannover und Rotenburg gemeldet - „für die neuen Kosovo-Kontingentflüchtlinge nach §32a AuslG“. Es handele sich um „Sonderprogramme bei Wohlfahrtsverbänden und Therapien in Beratungsstellen“. Dieses Programm wird in mehreren Fragebögen erwähnt, doch auch erwähnt wird, dass in vielen Kommunen spezielle Angebote schlicht nicht vorhanden sind. Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten werden manchmal indirekt sabotiert:

„Einer Mutter wurde das Fahrtkartengeld nicht gewährt, das sie brauchte um mit ihrem dauerhaft schwer erkrankten Kind (einen, d.A. vertrauten Arzt im Nachbarort aufzusuchen. Da Lüneburg auch Ärzte habe, war die Leistungsverweigerung mit dem Satz 'nicht unabweisbar notwendig' begründet worden. Eingelegter Widerspruch war erfolglos.“ Die Betreuung in speziellen „therapeutischen Einrichtungen in Bremen, Hamburg oder Stade“ scheiterte im Bremerhavener/Cuxhavener Raum in einem Fall an der Weigerung, die Fahrtkosten zu übernehmen. Im Landkreis Diepholz wird der „Fahrtweg zum psychosozialen Zentrum ... nur zum Teil übernommen. Zugstrecke wird

bezahlt, sechs Kilometer Busanfahrt kann mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.“ Angesichts der geschilderten Erfahrungen zur medizinischen Versorgung verwundert diese Antwort nicht: „Manchmal ist ein Sozialamtsbesuch schon ein neues Trauma.“

Recht, Gerechtigkeit und Unterstützung

„Wenn sie niemanden haben, der ihre Gutscheine tauscht, können sie kein Asylverfahren bestreiten“

Angesichts der durchschnittlich ein Viertel unter der Sozialhilfe liegenden Leistungen nach AsylbLG und angesichts des Gutscheinsystems in Niedersachsen können Flüchtlinge „die hohen Summen für anwaltlichen Beistand kaum aufbringen. Wer bleibeberechtigte Verwandte in Deutschland hat, kann oft finanziell zeitweise auf sie zurückgreifen.“ „Uns ist ein Fall bekannt, in dem eine Vertreterin von amnesty international ihren monatlichen Lebensmitteleinkauf im Beisein von Flüchtlingen tätigte, ihnen dafür ca. 300 DM erstattete, damit die Flüchtlinge ihren Rechtsanwaltsvorschuss bezahlen konnten, woraufhin die Flüchtlinge von ihren Verwandten ernährt wurden.“ Wer keine entsprechenden Verwandten hat, kann sich rechtliche Unterstützung für einen Anwalt manchmal nicht leisten.

25 Antwortende in der Befragung gehen davon aus, dass Flüchtlinge unter dem AsylbLG „indirekt, durch fehlende Mittel“ bzw. durch die Gutschein-Praxis von der Unterstützung durch Anwälte ausgeschlossen werden, nur neun Antworten verneinen einen Ausschluss. Die Praxis zur Begleichung der Anwaltskosten sieht nach der Ergebnissen der Befragung mehrheitlich so aus: „Wir beantragen Ratenzahlung und bezahlen sie dann von unserem Taschengeld“ (Flüchtling). Aber „selbst Raten sind ohne Nebenerwerb schwer zu bezahlen.“ Außerdem: „Ratenverträge mit Rechtsanwälten gehen nicht immer, weil sich nicht alle Rechtsanwälte darauf einlassen“ und manchmal verlangen Anwälte Vorschüsse. Beratungsstellen „versuchen ..., diese z.T. durch Rechtsbeihilfe abzudecken, ansonsten müssen Flüchtlinge sich größere Barbeträge von Bekannten leihen.“ Jedoch sind auch „einige Anwälte bereit, Mandat für geringes Honorar bzw. niedrige Monatsraten zu übernehmen.“ Die fehlenden finanziellen Mittel haben auch Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsberatung: Wie aus verschiedenen

Antworten hervorgeht, sind „Rechtsanwälte ... auch aufgrund ausbleibender Ratenzahlungen demotiviert und nehmen sich nicht mehr viel Zeit für das Gespräch und die Beratung“ und „um Fahrkosten zu sparen nehmen Flüchtlinge oft Anwälte aus der Nähe, die sich aber nicht unbedingt durch Kompetenz im Ausländerrecht auszeichnen.“

Flüchtlinge, die dem AsylbLG unterliegen, sind deshalb verstärkt auf Beratungsstellen von Wohlfahrtsverbänden und unabhängigen Initiativen angewiesen, so ein eindeutiges Ergebnis dieser Befragung. Nach Einzeleinschätzungen sind aber „kaum außerstaatliche Beratungsangebote zum Asylgesetz und AsylbLG vorhanden.“ Die Möglichkeiten der Beratungsstellen sind begrenzt, „da z.B. dezentrale Flüchtlingssozialarbeit keine Rechtsberatung erlaubt“. Einhergehend mit Stellenstreichungen in der Flüchtlingsarbeit sind Beratungsstellen gezwungen, „aufgrund der umfangreichen Anfragen weiter Schwerpunkte in der Betreuung (zu) setzen. Die Problematik des AsylbLG spielt nur eine untergeordnete Rolle. ... Die dringendsten Fragen können nur abgehandelt werden.“ Und das sind sowohl beim Anwalt als auch in der Beratung Fragen, die das Asylverfahren betreffen. Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Leistungen nach dem AsylbLG entfallen, das „Sozialamt informiert gar nicht über rechtliche Ansprüche, nur nach extra Anfrage.“

Wie die Ergebnisse dieser Befragung gezeigt haben, eröffnet das AsylbLG v.a. der Behördenwillkür weite Spielräume. Leistungskürzungen und verweigerter Gesundheitsversorgung lassen sich zwar mit Hilfe von Widersprüchen einfordern, doch können Flüchtlinge sich die dazu erforderliche Beratung vielfach nicht mehr leisten. „Auch wenn im Asylverfahren viele Asylbewerber noch durch Rechtsanwälte vertreten werden, so wird der anwaltliche Beistand bei anderen Problemen (AsylbLG, BGB u.a.) eingeschränkt, da dieser kaum mehr für sie finanzierbar ist.“ „Dazu kommt häufige Ablehnung der Prozesskostenhilfe von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten.“ Selbst bei Rechtsmitteln auf der Verwaltungsebene sieht das AsylbLG eine Sonderregelung zuungunsten der Flüchtlinge vor: „Widersprüche können beim Sozialamt aufgenommen werden, werden aber kostenpflichtig, wenn diese an die Bezirksregierung weitergeleitet werden und dort negativ entschieden wurde, nur weil das AsylbLG nicht im SGB eingebunden ist ...ein Skandal!“

Flüchtlinge, die dem AsylbLG unterwor-

fen sind, geraten in einen Teufelskreis: „Bei in der Regel langen Verfahren wissen viele nicht, woher sie das Geld nehmen sollen.“ „Sie kommen in erheblichen Zahlungsverzug. Manche haben Schulden von 4 000 DM. Wird es vom Essen abgezogen? Wir wissen, dass in türkischen u.a. Geschäften Gutscheine für die Flüchtlinge mit ca. 30% Verlust gegen Bargeld umgetauscht werden.“ Denn: „Wenn sie niemanden haben, der ihre Gutscheine tauscht, können sie kein Asylverfahren bestreiten“.

Fazit

Deutlich wird aus den Ergebnissen dieser Befragung: Ausweglos für Flüchtlinge wird die Situation, wenn die verschiedenen Instrumente des AsylbLG ineinandergreifen und sich potenzieren: Wenn in Goslar eine „Frau in (einem) abgelegenen Wohnheim ... in den letzten zwei Monaten der Schwangerschaft keinen Arzt aufsuchen (kann) (2,5 km Fußmarsch zur Haltestelle)“, dann wird ihr zwar die medizinische Betreuung nicht direkt, aber indirekt verweigert: Sie darf weder ihren Wohnort näher an eine Infrastruktur verlegen noch kann sie sich von ihrem monatlichem Bargeldbetrag von 80 DM ein Taxi zur Bushaltestelle (und ggf. noch den Busfahrtschein) leisten.

Wenn in Lüneburg eine Wohnung gesundheitsgefährdend, weil „extrem schlecht isoliert ist und die Fenster nicht schließen“ und die BewohnerInnen, eine „Familie ... nicht hinreichend Kohlegeld“ bekommt, potenzieren sich die Verweigerungsinstrumentarien des AsylbLG. „Die Folge war eine Zunahme rheumatischer Beschwerden und Dauerbronchitis“, doch die Familie kann keinesfalls mit einer Behandlung rechnen. Wenn die Kostenübernahme für die Behandlung verweigert wird, weil die Verwaltung sie z.B. als `chronische` Leiden interpretiert, brauchen die Betroffenen die Unterstützung einer ganzen Reihe Engagierter, um die Übernahme der Behandlungskosten, einen Umzug oder wenigstens eine Erhöhung der Heizkostenpauschale durchzusetzen.

Zusätzlich verschlechtern Reibungsflächen innerhalb der Verwaltungen die Lebensbedingungen unter dem Asylbewerberleistungsgesetz. Was das Gesundheitsamt attestiert, wird vom Sozialamt noch lange nicht umgesetzt (z.B. dezentrale Unterbringung), was die Kommune nicht will (Gutscheine), wird vom Land angeordnet. Wenn rudimentäre Rechte zu einem großen Teil über den Wider-

spruchs- und Klageweg eingefordert werden müssen und dieser für die Flüchtlinge nicht finanzierbar ist, verlieren sie ihre Funktion.

In allen erfragten Aspekten des AsylbLG wurde eine sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis aus den Kommunen berichtet. Das dem AsylbLG innewohnende 'Willkürpotenzial' tritt darin deutlich zutage. Flüchtlinge werden so zunehmend zu Objekten in einem System der Verweigerung, dessen gesetzliche Grundlagen durch behördliche Willkürentscheidungen noch verschärft werden.

Gegenläufige Tendenzen sind nur in Ansätzen vorhanden. Trotz der großen Zahl von Kommunen, in denen Gutscheine umgetauscht werden, Ärzte und Ärztinnen Flüchtlinge unentgeltlich behandeln, verweist die Existenz von kommerziellen Gutschein-Händlern, der Einblick in das Ausmaß verweigerter Gesundheitsversorgung, die Doppel-Diskriminierung durch die Gutscheinpraxis in Niedersachsen darauf, dass dies keineswegs bedarfsdeckend ist und sein kann. Das AsylbLG und seine Umsetzung in Niedersachsen treibt Flüchtlinge in die Schwarzarbeit und in die Hände von Geschäftemachern. Sie sind diesen nicht nur rechtlos ausgeliefert, sondern müssen damit rechnen, gegebenenfalls dafür auch noch kriminalisiert zu werden.

dort blieben sie abgeschafft bis zur flächendeckenden Wiedereinführung in Niedersachsen

gebracht werden sollen.

Von den auf der Grundlage des Flüchtlingswohnheimprogrammes des Landes betriebenen Heimen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge waren am 1.10. 99 noch 13 Objekte mit 1 473 Plätzen in Betrieb. 10 dieser Heime werden von Privatfirmen oder Wohlfahrtsverbänden, 3 Heime von den Standortgemeinden selbst betrieben. Von den aus dem auslaufenden Landesflüchtlingswohnheimprogramm ausgeschiedenen Objekten betrieben die kommunalen Körperschaften am 1.10. 99 weiterhin 85 mit 7312 Plätzen. Es liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften (mit oder ohne Vollverpflegung) und wie viele in Wohnungen untergebracht sind."

(1) Nach Angaben der niedersächsischen Landesregierung waren am 31.12. 98 vom Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen 42 348 Flüchtlinge betroffen.

(2) Alle Zitate, soweit nicht anders angegeben, aus den beantworteten Fragebögen

(3) Die flächendeckende Einführung unbarer Leistungen für Flüchtlinge, die unter das AsylbLG fallen, ordnete das niedersächsische Innenministerium per Weisung durch die Bezirksregierungen 1998 an.

(4) Ebenso im LK Göttingen 1998,

(5) Die einzelnen Fragen wurden jeweils in einer unterschiedlichen Anzahl Fragebögen beantwortet.

(6) In der Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz im Dezember 1999 wurde aus dem Publikum darauf hingewiesen, dass in kleineren Kommunen größere Umtauschbörsen nicht organisierbar seien. In Hemmingen und Hoya/Weser z.B. aber gebe es Einkaufspartnerschaften, wo Flüchtlinge und UnterstützerInnen wegen der Scheckkarte zusammen einkaufen. In Goslar waren drei Jahre lang monatlich 14 000 DM getauscht worden. Nach Einführung von Sodexo-Gutscheinen im Landkreis Goslar wurde der organisierte Umtausch eingestellt, jetzt wird nur noch privat getauscht.

(7) Der §1a AsylbLG ist in seiner letzten Konsequenz vornehmlich in Berlin angewandt worden. Dort wurden v.a. Kosovo-AlbanerInnen, die keinen Asylantrag gestellt und nicht zum 'Kontingent' nach dem Beginn der Luftangriffe gehörten, obdachlos ausgesetzt und ausgehungert - sie erhielten keinerlei Leistungen mehr mit der Begründung, sie seien nur wegen der Sozialhilfe gekommen und könnten ja über den Landweg freiwillig ausreisen. 1999 wurde auch in Niedersachsen das erste Mal eine entsprechende Umsetzung bekannt. Einer pflegebedürftigen Kosova-Albanerin, die zu ihren Kindern nach Deutschland geflohen war, wurden im Landkreis Verden sämtliche Leistungsansprüche bis auf Krankenhilfe gestrichen. Die Klage dagegen bestätigte diese Praxis für die ersten Monate nach ihrer Einreise (vgl. Seite).

(8) In einer kleinen Anfrage der PDS vom 11.10. 99 heißt es in der Antwort der Landesregierung dazu: „Nach dem Aufnahmegesetz sind in Niedersachsen die Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen zuständig. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, wo und wie die Unterbringung vor Ort erfolgt. § 53 AsylVfG sieht dabei vor, dass Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unter-

(9) Die Unterbringung fällt jetzt in die Verantwortung der Kommunen. In Hannover hat ein Runder Tisch in Kooperation mit dem Amt für Wohnungswesen kommunal verbindliche Grundsätze für die Unterbringung von Flüchtlingen ausgearbeitet. (siehe Dokumentation der Anhörung zum AsylbLG, Dokumente).

(10) Für Kinder und Jugendliche ist der monatliche Bargeldsatz (sog. Taschengeld) noch geringer angesetzt als für Erwachsene (80 DM): Kinder bis 14 Jahre erhalten nur 40 DM im Monat als Bargeld.

(11) Urteil mit Begründung kann als Kopie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen angefordert werden.

(12) Jugendliche Flüchtlinge gelten per gesetzlicher Definition ab 16 Jahren als Erwachsene.

In den kommunal verbindlichen Grundsätzen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Hannover sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bewusst ausklammert worden. In Hannover konnte für diese Gruppe eine spezielle Unterbringung (WG und Plätze in einem Wohnheim mit spezieller Betreuung) durchgesetzt werden. Außerdem wurden Grundsätze zum Umgang bzw. Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen erarbeitet (gemeinsam mit dem Jugendamt), die jetzt den entsprechenden Ausschüssen der Stadt Hannover vorliegen.

A n h a n g

Pressemitteilung des Deutschen Bundestags vom 23.11.99



Förderpreis DEMOKRATIE LEBEN - Auszeichnung für Hildesheimer Initiative

Bei dem vom Deutschen Bundestag ausgelobten Wettbewerb für bürgerschaftliches Engagement wird das Projekt „Gutscheinumtausch für Flüchtlinge“ der Umtauschinitiative Hildesheim mit einer Urkunde ausgezeichnet. Der Preis wird am 6. Dezember 1999, 11 Uhr, bei einer Feierstunde im Berliner Reichstag verliehen. An dem Wettbewerb, der bereits zum zweitenmal vom Deutschen Bundestag und vom Initiativkreis „Demokratie leben“ veranstaltet wird, haben sich 634 Initiativen beteiligt.

Die Umtauschinitiative will dazu beitragen, Flüchtlingen, die nach Gesetzeslage lediglich Gutscheine erhalten, durch die Verfügung über Bargeld „ein Stück Menschenwürde“ zurückzugeben. Durch das Projekt wird praktische Solidarität gelebt, indem Bürger Geld gegen Gutscheine tauschen. Öffentlichkeit und politisch Verantwortliche sollen auf diese Weise auf die diskriminierende und demütigende Wirkungen des Gutscheinsystems aufmerksam gemacht werden. Langfristiges Ziel ist die Abschaffung der Gutscheinregelung.

Anliegen der Aktion DEMOKRATIE LEBEN ist es, herausragende Beispiele von Bürgerengagement und ehrenamtlicher Tätigkeit von Initiativen und Gruppen bekannt zu machen und zu würdigen, hierdurch Interesse für die aktive Mitgestaltung der Demokratie zu wecken und den Dialog mit der Politik zu fördern. Die erstmalige Verleihung des Förderpreises fand 1997 statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Herrn Potocki, Tel.: 02 28/16-2 18 27, Fax: 02 28/16-2 65 06

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Wolfgang Thierse

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich wende mich heute in einer Angelegenheit an Sie, die nicht ohne Auswirkung auf den Vollzug eines Bundesgesetzes bleiben dürfte.

Wir mir erst jetzt aus Presseveröffentlichungen bekannt geworden ist, soll am 6. Dezember 1999 eine Hildesheimer Gruppe, die Wertgutscheine für Flüchtlinge in Bargeld umtauscht, vom Deutschen Bundestag mit einer Urkunde für bürgerschaftliches Engagement geehrt werden.

(...)

Die - ausgerechnet vom Deutschen Bundestag für preiswürdig gehaltene - Umtauschaktion unterläuft die Absicht des Bundesgesetzgebers, durch die vorrangige Gewährung unba-

rer Leistungen zu verhindern, dass Asylbewerber unter den Druck insbesondere von Schlepperorganisationen geraten, einen Teil der Leistung dorthin abzugeben, anstatt damit ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Für die Absicht des Deutschen Bundestages, eine Gruppierung für eine solche, dem Ziel des Bundesgesetzgebers zuwiderlaufende Umtauschaktion auszuzeichnen, kann ich kein Verständnis aufbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Aus einem Schreiben des Nds. Innenministeriums an den Deutschen Bundestag vom 3.12.99

Flüchtlingspolitik und Nazifizierung

Detlef Hartmann

In Deutschland wird das System der sozialen Entrechtung von Flüchtlingen in der Regel mit der Notwendigkeit der Zuzugsbegrenzung begründet. Diese Funktion ist empirisch allerdings alles andere als belegt und auch die Tatsache, daß europäische Nachbarländer kein solches System besitzen, zeigt, daß es jedenfalls zur Zuzugsbegrenzung nicht notwendig ist. Wozu aber dann? Detlef Hartmann versucht im folgenden Text vor allem im Rückgriff auf Hannah Arendt, Illegalisierung und Entrechtung in den Kontext herrschaftssichernder Sozialtechnik zu stellen.

„Wie aus Nachbarn Juden werden“ überschreibt Ulrich Beck einen Beitrag zu einem 1996 erschienenen Buch über „Modernität und Barbarei“. „Wie aus Nachbarn Juden gemacht werden“, verbessert er sich am Ende. Werden: heute. Gemacht: technisch. Im Zentrum der neuen Barbarei sieht er die politischen, rechtlichen, bürokratischen, medialen Techniken, die seit Jahren mit wachsender Schärfe zur Herstellung, zur Konstruktion des sozialen Feinds eingesetzt werden: gegen die Flüchtlinge, gegen die neuen Armen, gegen die Drogenabhängigen, in der Asylpolitik, der Sicherheitspolitik, der Illegalisierungspolitik, der Politik der sozialen Säuberung des öffentlichen Raums etc. Beck sagt nicht, dies sei Nazismus. Er sagt, daß es Techniken der Nazifizierung sind, in der gewandelten Gestalt der heutigen radikalisierten („reflexiven“) Moderne. Beck wiederholt im Gewand des postmodernen Jargons viel von dem, was Hannah Arendt schon in „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ geschrieben hat.

Sie entschlüsselt in den Techniken der Feindkonstruktion und Illegalisierung von Menschen die „Aufforderung zum Mord“ und sieht die Flüchtlingspolitik im Zentrum der Nazifizierung. Sicher ist Nazifizierung kein technischer Prozeß, aber „Nazismus in the Making“ hat diese so-

zialtechnische Seite - heute mehr denn je, weil die historischen Erfahrungen als Lernmaterial verfügbar sind und genutzt werden. Es ist daher sinnvoll, sich die Nazifizierung dieser Gesellschaft von der sozialtechnischen Seite der Feindkonstruktion zu erschließen. Dies hilft uns auf der einen Seite, die Verkürzungen linker Kapitalismusanalyse zu vermeiden, die die subjektive Seite zur Funktion des Kapitals reduziert und auf der anderen Seite die Neigung antifaschistischer Darstellungen zu vermeiden, sich auf rassistische Mentalitäten zu beschränken. Zwei Momente sind dabei besonders wichtig: die Entwicklung des gesellschaftlichen Aggressivitätspotentials und die Formierung seines Subjekts in der Herstellung des sozialen Feinds, des Anderen.

Heute ist die Herstellung eines gesellschaftlichen Aggressivitätspotentials aus den Techniken der Illegalisierung als alltägliche Erfahrung plastisch greifbar und auch in der Sozialforschung begriffen worden. An den Formen der Demütigung und Entwertung im steten Strom alltäglicher Verschärfung barbarisieren sich nicht nur ihre Strategen und Akteure, sondern auch all die, die sich auf der Subjektseite der Feindkonstruktion erleben und definieren. Ob es die Desinfizierungszelte sind, die vor Jahren auf dem Bonner Münsterplatz zur hygienischen Behandlung von Roma aufgestellt wurden, die Behandlung vorwiegend schwarzafrikanischer Festgenommener in Bremen mit gesundheitsgefährlichen Brechmitteln, die Formen öffentlicher Jagd und Razzien, der prozentuale Abschlag in der Taxierung der Mindeststandards eines menschenwürdigen Lebens im Asylbewerberleistungsgesetz, die Freßpakete und Sonderzahlungsmittel, die den Flüchtlingen aufgeherrscht werden, ihre Ausgrenzung in Lagern, Containern, Heimen, die territoriale Eingrenzung in zugewiesenen Orten, die Verwandlung der Grenzen in Todesgrenzen, die Zumutung von Folter in der Asyl-

rechtsprechung, sie alle stehen für tausende alltägliche Akte und eine Vielfalt erfinderischer Formen, in denen Aggressivität eingeübt und die Sprache der Demütigung eingeschliffen werden, und das auf allen Ebenen der Semantik und der Semiotik. In dieser Herstellung von Aggressivitätspotentialen im Wege sozialer Einübung läßt sich Illegalisierung als fundamentaler Sozialprozeß erkennen, in dem die Verrechtlichung nur eine, wenn auch gerade in Deutschland besonders wichtige, Seite darstellt.

Die Grundsätzlichkeit, Zielstrebigkeit, Komplexität der Einübung von sozialer Aggressivität und Intensivierung von Aggressivitätspotentialen gegen die Flüchtlinge zeigt sich darin, daß sie mit Prozessen der Feindkonstruktion auf anderen Gebieten korrespondiert und sich wechselseitig verstärkt: gegen die Drogenabhängigen, gegen die Alten („Alterslastquote“), gegen die Armen und Obdachlosen. Städtische Säuberung bedeutet: der Einsatz von regelrechten Säuberungsfahrzeugen gegen Obdachlose auf der Kölner Domplatte ergänzte wie im Bonner Zeltbeispiel die aggressive Politik der Vertreibung um die semiotische Seite im Aufbau und der Einübung aggressiver Potentiale. Die große Rolle, die das Medien- und Diskursmanagement hierbei spielt, braucht nicht besonders betont zu werden.

Eine wichtige Seite dieses Prozesses ist auch das „Stigma-Management“, wie der amerikanische Soziologe Erving Goffman die Formen der sozialen Markierung abgewerteter Menschen zu „nicht ganz menschlichen Wesen“ genannt hat. Sein Interesse gilt vor allem dem Subjekt dieses Prozesses, das in alltäglichen Operationen in sich die Techniken der Entwertung seines sozialen Objekts einübt und sie zu Bestandteilen seiner sozialen Identität und Mentalität entwickelt.

Die Nazifizierung der sozialen Identität

Zurecht thematisiert dieser Ansatz all diese Techniken und die gleichgerichtete Steigerung der Aggressionspotentiale als zentrale Momente des Prozesses, in dem sich ihr Subjekt, das soziale Selbst formiert, herstellt, „konstituiert“. Im postmodernen Diskurs ist dieser Herstellungsprozeß zentrales Thema (aber durchaus nicht unbedingt „selbst“kritisch; wegen der unbewältigbaren Vergangenheit „reimportiert“ die deutsche Intelligenz in diesem Zusammenhang rechtsradikale Denkfiguren der deutschen Theoriegeschichte aus der wenig zimperlichen amerikanischen Debatte). Auch hier hat Hannah Arendt wichtige Erkenntnisse über das „Prinzip der Selbstbestimmung“ nazistischer Identität aus dem der Flüchtlingspolitik und dem Antisemitismus formuliert, die wegen ihrer grundsätzlichen Mechanismen durchaus verallgemeinerungsfähig sind. Diese Herangehensweise ist genauer und realitätshaltiger als die idealistischen und strukturalistischen Konstitutionsschemata, die das „Subjekt“ im Verhältnis zum „Objekt“, das „Eigene“ zum „Fremden“, das „Selbst“ zum „Anderen“, das „Innen“ zum „Außen“, die „Inklusion“ zur „Ausgrenzung“ definieren. Sie bleichen die soziale Gewalt des Prozesses in der schematischen Konstruktion aus und verharmlosen sie. Es ist der alltägliche Strom der Gewalt und der Techniken der Feindherstellung, in dem das Selbst sich und seine mentale Ausstattung erst erschafft und herstellt, sich nazifiziert. In diesem Strom werden sie virulent und geschichtsmächtig.

Wir wissen, daß die genannten Techniken der „Illegalisierung“ nur ein Aspekt eines umfassenderen Prozesses sind. Die Aggressivität des sich formierenden Subjekts steht in Beziehung zur ökonomischen, sozialökonomischen und innovatorischen Aggressivität des Standorts im globalen Gerangel um Herrschaft und Rendite, um Teilnahme und der Teilhabe daran. Die Einübung neuer Aggressivität kommt auch nicht aus dem historischen Nichts, sie transformiert den tradierten Rassismus einer nun abgebrochenen Industriegesellschaft. So stellen die genannten Erscheinungen nur eine sozialpsychische Facette eines weit komplexeren Vorgangs dar. Ihn kann ich natürlich hier

nicht thematisieren. Für uns ist entscheidend: Die Techniken der Illegalisierung gehören zu ihrem Kern.

Aus all dem folgt: „kein mensch ist illegal“ kann nicht heißen: der Inszenierungszauber einer Medienkampagne, die ideologiekritische Auseinandersetzung mit Mentalitäten, die reine Selbstkritik, auch wenn das klare Bekenntnis gegen die aktuellen Formen der Nazifizierung wichtig ist. Wenn es dabei bleibt, müssen auch unsere Köpfe und ihre Mentalitäten am Ende daran glauben. So wichtig die Einsichten von Beck und vieler seiner postmodernen Diskursanten auch sind, gegen die Bedrohungen ist sein Aufruf „zur frühen, fröhlichen Verteidigung der offenen Gesellschaft“ reichlich unvollkommen und darin „strategisch naiv“, wie er mit der ihm eigenen Brillanz formuliert. Oder meint er doch einen fröhlichen Weg an die deutsch-polnische Grenze, eine fröhliche Auseinandersetzung mit einer Bahnhofsrazzia? Dies ist entscheidend: die frühe und fröhliche Konfrontation mit den nazifizierenden Techniken und praktischen Prozessen, in denen sich diese Mentalitäten formieren und einüben. Nazifizierung ist kein abgeschlossener Prozeß, sie ist reversibel. Wir können sie blockieren. Praktisch. Punkt für Punkt. Tag für Tag.

Ulrich Beck, Wie aus Nachbarn Juden werden, in: M. Miller und H.-G. Soeffner, Modernität und Barbarei, Frankfurt/M. 1996, S. 318

Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München, 1998 (6. Aufl.)

Dieser Beitrag erschien zuerst in: cross the border: kein mensch ist illegal. Ein handbuch zu einer kampagne. Berlin 1999

Die Niedersächsische Landesregierung zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag - 14. Wahlperiode

Drucksache 14/1217

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Schwarzenholz (fraktionslos), eingegangen am 11. Oktober 1999

Stand der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes: in Niedersachsen seit der 2. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. September 1998

Die 2. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde bereits vor Inkrafttreten am 1. September 1998 stark von Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen kritisiert.

Sie führe zu Leistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums und so zur Verletzung der Menschenwürde. Außerdem verstoße sie gegen die UN-Menschenrechtskonvention, sei verfassungsrechtlich bedenklich und gebe den Sozialbehörden Entscheidungsbefugnisse, die deren fachliche Kompetenz überschritten, so die wichtigsten Argumente der Kritikerinnen und Kritiker.

Trotz dieser kritischen Stimmen wurde die 2. Änderung des AsylbLG beschlossen. Inzwischen wird das Gesetz seit über einem Jahr in ganz Niedersachsen angewendet.

Zu den ersten Erfahrungen, dem Stand der Umsetzung, Einschätzungen und Perspektiven des AsylbLG frage ich die Landesregierung:

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
- 41.22 - 01425/12235 - 8.2 -

Hannover, den 2. Dezember 1999

Bereits mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 wurde ein eigenständiges Leistungsrecht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber geschaffen. Das Gesetz sah schon zu diesem Zeitpunkt Leistungen vor, deren Umfang geringer ist als der Leistungsumfang nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und die nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig unbar zu erbringen sind. Das Bundesverwaltungsgericht (unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) sowie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht haben bindend festgestellt, dass diese Vorschriften nicht gegen die Menschenwürde oder andere Verfassungsprinzipien verstoßen.

Wesentliches Ziel der von dem Fragesteller angesprochenen 2. Änderung des AsylbLG war es, in den Fällen den Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG einzuschränken, in denen die uneingeschränkte Inanspruchnahme von Leistungen als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist. Hierzu bestand nach vorheriger Rechtslage keine Möglichkeit.

Diese in § 1 a AsylbLG geregelte Anspruchseinschränkung ist zum einen vorgesehen für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die ausschließlich deswegen in die Bundesrepublik einreisen, um Leistungen zu erlangen. Eine entsprechende Vorschrift enthält auch das BSHG.

Die Anspruchseinschränkung gilt zum anderen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, insbesondere abgelehnte Asylbewerber, die ausschließlich aus Gründen nicht abgeschoben werden können, die in ihrem eigenen Verhalten liegen. Es handelt sich dabei insbesondere um **diejenigen, die mutwillig ihre Identität verschleiern, indem sie ihre Pässe beiseite schaffen und im Rahmen der Passersatzbeschaffung bei persönlicher Vorsprache in den Auslandsvertretungen Angaben verweigern oder gezielt Falschangaben machen oder sich angeblich nicht in der Lage sehen, Beschreibungen ihres Heimatlandes zu geben.** Durch dieses Verhalten gelingt es ihnen, unlösbare Abschiebungshindernisse zu schaffen und damit einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erzwingen.

Es war nicht länger hinzunehmen, dass dieser Personenkreis weiterhin die gleichen Leistungen erhält wie Menschen, die um politisches Asyl nachsuchen oder aus humanitären Gründen geduldet werden. Es war ferner nicht sachgerecht und den Kommunen als hauptsächlichen Kostenträgern **nicht zuzumuten, dass insbesondere die Personen, die sich der Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht durch gezielte Maßnahmen entziehen und damit ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erzwingen, weiterhin einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG behalten. Dass überdies von der früheren Regelung eine starke Motivation ausging, die Ausreise möglichst lange zu verhindern, liegt auf der Hand.**

Weitergehende Einschränkungen, insbesondere einen Anspruchsausschluss oder die Einbeziehung weiterer Personengruppen, sieht das 2. Änderungsgesetz zum AsylbLG nicht vor. Somit sind gerade die Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylbewerber bei uns Schutz vor politischer Verfolgung suchen und deren Aufenthalt daher gestattet ist, sowie geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge nicht betroffen.

Für den betroffenen Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 a AsylbLG besteht weiter ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Er beschränkt sich jedoch auf die Leistungen, die im Einzelfall nach den Umständenunabhängig geboten sind. Ernährung, Unterkunft, Kleidung sowie die medizinische Versorgung bleiben daher sichergestellt. Ein Taschengeld wird dagegen regelmäßig nicht mehr gezahlt.

In der Kleinen Anfrage werden zum Teil umfangreiche und detaillierte Daten erbeten. Im Rahmen der Verwaltungsreform wurden Leistungsstandards abgebaut und Berichtspflichten erheblich eingeschränkt, so dass die vorliegenden Statistiken die erforderlichen Angaben nicht oder nur zum Teil enthalten. Auf diese vorhandenen Statistiken oder Erhebungen wurde zurückgegriffen. Weitergehende Daten könnten nur mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Daher wurde hierauf verzichtet. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die **Bezeichnung Flüchtling** weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch für statistische Erhebungen innerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung ein **Erfassungskriterium** ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

(Hervorhebungen im Text durch die Red.)

(...)

5. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen nach dem AsylbLG pro Person? Wie viel niedriger sind die durchschnittlichen Leistungen pro Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger nach Berechnungsgrundlagen des BSHG (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Hilfe)?*

Nach der AsylbLG-Statistik beliefen sich die Ausgaben nach dem AsylbLG 1998 für Grundleistungen (§ 3 AsylbLG), Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG), Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) und sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) auf insgesamt 374,5 Mio. DM. Zur Höhe der durchschnittlichen Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG gibt es keine Berechnungen. Gegenüberstellen kann man aber die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und die entsprechenden BSHG-Regelsätze ab 1. Juli 1999. Sie betragen monatlich bei

Personenkreis	BSHG	AsylbLG
Haushaltsvorständen u. Alleinstehenden	547 DM	440 DM
Haushaltsangehörigen von 0 bis 6 Jahren	274 DM	260 DM
Haushaltsangehörigen von 7 bis 13 Jahren	356 DM	350 DM
Haushaltsangehörigen von 14 bis 17 Jahren	492 DM	390 DM
Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren	438 DM	390 DM

Weitergehende Angaben liegen nicht vor; auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

6. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen in besonderen Lebenslagen, die ausschließlich anderen Leistungen und die Zuschüsse, die dem betroffenen Personenkreis nach dem AsylbLG und nach dem BSHG zustehen?*

Entsprechende Angaben liegen nicht vor; siehe Vorbemerkungen.

7. *Wie viele Personen erhielten seit September 1998 eingeschränkte Leistungen
- aufgrund der Gesetzesänderung vom 1. September 1998,*

- aufgrund der „Um-zu-Regelung“,
- aufgrund selbst zu vertretender Abschiebehindernisse?

Wie viele Personen erhielten keinerlei Leistungen in Form von Bargeld (sog. Taschengeld)?

Entsprechende Angaben liegen nicht vor; siehe Vorbemerkungen.

8. In wie vielen Fällen wurde die Leistungsgewährung aus welchen Gründen beendet?

§ 1a AsylbLG sieht keinen Wegfall des Anspruchs auf Leistungen, sondern lediglich eine Anspruchseinschränkung vor; siehe Vorbemerkungen.

9. Wurde die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG an die Lebenshaltungskosten angepasst? Wenn nein, warum nicht, und ist eine rückwirkende Erhöhung ab 1. Januar 1999 geplant?

Die Leistungen nach dem AsylbLG wurden bisher nicht angepasst, da Bund und Länder hierfür keine Notwendigkeit gesehen haben. Eine rückwirkende Erhöhung zum 1. Januar 1999 ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht zulässig, da Leistungen nach dem AsylbLG - wie beim BSHG - einen akuten Bedarf decken und eine rückwirkende Gewährung in der Regel ausgeschlossen ist.

10. Welche Richtlinien hat das Land den Kommunen für die Umsetzung des AsylbLG gegeben, und hat sie dabei die „unabweisbar gebotenen Leistungen nach § 1a AsylbLG“ näher definiert?

Nach Einfügung des § 1a AsylbLG wurde im RdErl. vom 7. Oktober 1998 darauf hingewiesen, dass sich der Leistungsumfang nach den Umständen des Einzelfalles bestimmt und der notwendige Bedarf an Leistungen nach § 3 und ggf. § 6 AsylbLG zu decken ist; die in § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen gehören stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe. Weitergehende Vorgaben sind wegen der gebotenen Einzelfallprüfung nicht möglich.

11. Wie viele Kommunen zahlen Bargeld aus, in wie vielen Kommunen werden Wertgutscheine und Sachleistungen ausgegeben? In welchen Kommunen ist bereits das Chipkartensystem eingeführt?

Alle Kommunen in Niedersachsen gewähren die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bargeldlos. Osnabrück und Braunschweig haben ein Chipkartensystem eingeführt, ansonsten wird ein Wertgutscheinverfahren praktiziert.

12. Wie hoch sind die Mehrkosten (Sach- und Personalkosten) der niedersächsischen Kommunen durch die Wertgutscheinausgabe?

Hierüber gibt es keine Erhebungen; auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

13. Wie viele Flüchtlinge sind in privat betriebenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, wie viele in kommunalen? Wie viele Flüchtlinge erhalten eine Vollverpflegung in den Unterkünften? Wie viele Flüchtlinge sind in Wohnungen untergebracht?

14. Sind die Kommunen grundsätzlich angehalten, Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen oder ist einem Umzug in eine private Wohnung aufgrund von Kostenersparnis durch eine geringere Miete zuzustimmen?

Zu 13. und 14.:

Nach dem Aufnahmegesetz sind in Niedersachsen die Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen zuständig. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, wo und wie die Unterbringung vor Ort erfolgt. § 53 AsylVfG sieht dabei vor, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen.

Von den auf der Grundlage des Flüchtlingswohnheimprogrammes des Landes betriebenen Heimen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge waren am 1. Oktober 1999 noch 13 Objekte mit 1473 Plätzen in Betrieb. Zehn dieser Heime werden von Privatfirmen oder Wohlfahrtsverbänden, drei Heime von den Standortgemeinden selbst betrieben. Von den aus dem auslaufenden Landesflüchtlingswohnheimprogramm ausgeschiedenen Objekten betrieben die kommunalen Körperschaften am 1. Oktober 1999 weiterhin 85 mit 7312 Plätzen.

Es liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften (mit oder ohne Vollverpflegung) und wie viele in Wohnungen untergebracht sind.

15. Welche Richtlinien zur Gewährung von medizinischen Leistungen sind den Kommunen vom Land vorgegeben? Welche medizinischen Leistungen gelten als unabweisbar und welche werden nicht gewährt?

Zu 15 und 17:

§ 4 AsylbLG regelt die Leistungen bei Krankheit - hier nur die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen -, Schwangerschaft und Geburt. Grundsätzlich sollen die Leistungen denen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Welche Behandlung geboten ist, ist im Einzelfall unter medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Hierzu wurde mit RdErl. vom 14. August 1995 bestimmt, dass ggf. zur Beurteilung der Erforderlichkeit die Amtsärztin oder der Amtsarzt oder ein Facharzt einzuschalten ist.

16. Werden den Flüchtlingen quartalsweise Krankenscheine ausgestellt, wenn nein, wie wird hier verfahren?

Nein. In der Regel wird an den Leistungsempfänger vor Beginn der Behandlung (Ausnahme bei akuten Erkrankungen) ein Behandlungsschein ausgegeben, der einen Hinweis auf den eingeschränkten Leistungsumfang des § 4 AsylbLG enthält. Hiermit kann er jeden niedergelassenen Arzt seines Wohnorts aufsuchen und sich behandeln lassen.

17. Wer entscheidet in Niedersachsen über die Gewährung medizinischer Leistungen, und wer attestiert „unabweisbar gebotene“ medizinische Versorgung? Finden fachärztliche Gutachten dabei Beachtung, und sind sie grundsätzlich durch Amtsärzte zu überprüfen?

(siehe Antwort auf Frage 15, Anm. d. Red.)

18. Welche medizinischen und psychologischen Unterstützungen werden traumatisierten Menschen, chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen gewährt? Worum handelt es sich hier konkret?

Die Leistungen für den angesprochenen Personenkreis richtet sich nach § 4 und ggf. § 6 AsylbLG, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

(...)

23. Erhebt das Land Daten über die Umsetzung des AsylbLG? Wenn ja, seit wann werden welche Daten erhoben?

Nach § 12 AsylbLG werden seit dem 1. November 1993 als Bundesstatistik folgende Daten erhoben:

1. Empfänger

- a) von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG,
- b) von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG,
- c) von ausschließlich anderen Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG und
- d) von Zuschüssen nach § 8 Abs. 2 AsylbLG sowie

2. Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG.

24. Welche Kriterien aus den Kommunen und von den Bezirksregierungen sind der Landesregierung bekannt, und wie bewertet sie diese?

Keine

25. Ist sie der Meinung, dass die Einführung des AsylbLG zur

- Verminderung des Anreizes, in die Bundesrepublik einzureisen,
- Kostensenkung der Kommunen durch Unterbringung und Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften,
- Verminderung der Aktivitäten von Schlepperorganisationen,
- verstärkten Ausreiseaktivität von zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländern beigetragen hat?

Insgesamt ja.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht sie nach einem Jahr der Umsetzung der 2. Änderung des AsylbLG?

Das AsylbLG hat sich - auch unter Berücksichtigung der durch das 2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG eingefügten Vorschriften - insgesamt bewährt.

Verstöße gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Bundesrepublik Deutschland

Zusammengestellt vom Südbadischen Aktionsbündnis gegen Abschiebungen, (SAGA) Freiburg

Die Bundesrepublik ist dem Internationalen Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte im Jahre 1973 beigetreten. Nach Artikel 2 des Paktes hat sie sich verpflichtet zu gewährleisten, dass jede Person, die sich im Bereich ihrer Rechtsprechung aufhält, die im Pakt genannten Rechte wahrnehmen kann und zwar: „ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder den sonstigen Status“. Im Widerspruch dazu werden spätestens seit 1993 (Asylbewerberleistungsgesetz) Asylbewerber/innen und geduldete Flüchtlinge hinsichtlich der im Pakt genannten Rechte diskriminiert und schlechter gestellt.

Nach dem Pakt soll jede/r ohne Unterschied folgende Rechte haben:	In der Bundesrepublik Deutschland gilt jedoch:
<p><i>Das Recht, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit, unter gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen, zu verdienen.</i> (Artikel 6 des Paktes)</p>	<p>Arbeitsverbot für Asylbewerber, die nach dem Mai 1997 in die BRD gekommen sind. Andererseits: Verpflichtung für 2 DM/Stunde zu arbeiten.</p>
<p><i>Das Recht von Familien sowie von Müttern, Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz.</i> (Artikel 10 des Paktes)</p>	<p>In Sammelunterkünften sind für jede Person ca. 5 m² vorgesehen. Die Betroffenen leben für mindestens drei Jahre unter diesen Bedingungen, Familien oft nur in einem Raum.</p>
<p>In einer „Allgemeinen Erklärung 4“ über das Recht auf Wohnen hält der UN-Ausschuss 1991 fest: Das Recht auf Wohnen soll nicht mit dem Obdach, dem Dach über dem Kopf, gleichgesetzt sein. Es geht vielmehr um angemessene Wohnbedingungen, wie z.B.: Angemessene Größe des Wohnraums, Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Möglichkeit kulturell bedingte Wohnstile zu verwirklichen, Schutz vor Einmischung in die Privat- oder Familiensphäre.</p>	<p>Gerichte haben gerechtfertigt, dass Flüchtlingsfamilien unter Bedingungen leben, die nicht einmal die Mindeststandards von Obdachlosenunterkünften erfüllen.</p>
<p><i>Das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen.</i> (Artikel 15 des Paktes)</p>	<p>Jede Art der Teilhabe von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen am kulturellen Leben wird abgelehnt und verhindert. Es ist ferner unmöglich gemacht, kulturelle Gewohnheiten des Alltag und des Zusammenlebens aufrecht zu erhalten.</p>
<p><i>Das Recht auf ausreichende und den kulturellen Bedürfnissen entsprechende Wohnung, Ernährung und Bekleidung.</i> (Artikel 11 des Paktes)</p>	<p>Die Sachleistungsversorgung ist die Regel.</p>
<p>Im Entwurf einer „Allgemeinen Erklärung“ des UN-Ausschusses zum Recht auf angemessene Ernährung steht: Das Recht soll nicht als Minimalpaket von Kalorien, Proteinen oder der Abwesenheit von Hunger interpretiert werden. Vielmehr soll jeder Mensch Zugang</p>	<p>Das Existenzminimum für Flüchtlinge ist im Geldbetrag um 20 % geringer angesetzt als das der Einheimischen. Die Achtung der Menschenwürde schließt das Recht auf größtmögliche Selbstbestimmung ein.</p>

<p>zu angemessener Nahrung haben, der mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Nahrung muss nach Menge und Qualität die Bedürfnisse des Individuums befriedigen und kulturell akzeptabel sein. Nahrung sollte niemals Instrument politischen oder wirtschaftlichen Drucks sein.</p>	<p>Bei Einheimischen darf eine Hilfe in Form von Sachleistungen nur verhängt werden, wenn jemand zu einer selbständigen Lebensführung nicht mehr fähig ist.</p>
<p><i>Das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.</i> (Artikel 12 des Paktes)</p>	<p>Medizinische Behandlung von Flüchtlingen ist gegenüber der für Einheimische eingeschränkt. Flüchtlinge werden nur behandelt, wenn sie an akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen leiden.</p>
<p><i>Das Recht auf Bildung, eingeschlossen die Schulpflicht.</i> (Artikel 13 des Paktes)</p>	<p>Kinder von Asylbewerbern unterliegen nicht in allen Bundesländern der Schulpflicht.</p>

Diese Diskriminierungen hat die Bundesregierung in ihrem letzten Staatenbericht über die Maßnahmen zur Verwirklichung des UN-Paktes größtenteils verschwiegen. Daher wurde ein kritischer Parallelbericht hergestellt. Er wurde inhaltlich vom Südbadischen Aktionsbündnis gegen Abschiebungen, Freiburg ausgearbeitet und durch die Nicht-Regierungsorganisation FIAN, die Beraterstatus bei der UNO hat, nach Genf vor den zuständigen UN-Ausschuss (Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) gebracht.

UN-Ausschuss: BRD verletzt Menschenrechte

Der UN-Ausschuss nahm in seinen „Concluding Observations“ Stellung: Er betont, dass die Beiträge der Nichtregierungsorganisationen wertvoll und fruchtbar für die Diskussion des Ausschusses waren. Auf folgende Punkte der Erklärung soll besonders hingewiesen werden:

„13. Der Ausschuss drückt seine Besorgnis aus über den Status des Paktes im deutschen Rechtssystem sowie über das Fehlen von Gerichtsentscheidungen, die die Anwendung des Paktes betreffen.“

„17. Weiterhin ist der Ausschuss besorgt über die Rechtsstellung der Asylbewerber in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die lange Dauer der Asylverfahren sowie ihre wirtschaftlichen und gesundheitlichen Rechte in der Zeit bis zur Entscheidung über den Asylantrag.“

„27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat nachdrücklich, in der deutschen Gesellschaft die Diskussionen über soziale Indikationen oder Leitlinien zur Umsetzung des Paktes voranzutreiben.“

„28. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, unverzügliche Maßnahmen gesetzgeberischer oder anderer Art zu ergreifen, um die Situation der Asylbewerber in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung 4 des Ausschusses zu verbessern. Er schlägt ferner vor, dass die Anträge von Asylbewerbern unverzüglich behandelt werden und dass den Flüchtlingen gesundheitliche, wirtschaftliche und Bildungsrechte in Übereinstimmung mit dem Pakt gewährt werden.“

Der UN-Ausschuss hat die Regierung aufgefordert, diese Stellungnahme auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verbreiten. Diese hat jedoch eine Übersetzung ins Deutsche verweigert.

Anfang September 1999 wurde von der rot-grünen Bundesregierung der Entwurf des vierten Staatenberichtes veröffentlicht. Auch die neue Bundesregierung steht voll zum Asylbewerberleistungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung. Die kritischen Anmerkungen des UN-Ausschusses zum dritten Staatenbericht werden als unberechtigt zurückgewiesen.

Folgende Auswirkungen der Lebensbedingungen auf die Gesundheit von Menschen sind dem Bundestag bekannt.

Bundestagsdrucksache (12/7560):

„Krankmachender Stress entsteht, wenn sich Menschen ihren Aufgaben oder bestimmten Situationen nicht mehr gewachsen fühlen, wenn sie keinen Ausweg mehr sehen, wenn sie sich als Opfer von Verhältnissen erfahren, die sie nicht glauben beeinflussen zu können, wenn sie im wörtlichen Sinne trostlos sind.“ (250)

„Als ... Risikofaktoren können insbesondere gelten:

- eine beengte sozio-ökonomische Lage...
- ungünstige Wohnbedingungen, d.h. beengte Wohnverhältnisse und hohe Wohnungsdichte, aber auch Lärmbelästigungen, fehlende Einbindung in die Nachbarschaft und ungenügende Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder;
- belastende Arbeitsbedingungen...
- das Fehlen naher Verwandter und Freunde und der damit normalerweise erwartbaren Unterstützungsleistungen;
- persönliche Belastung der Eltern...

Je mehr dieser Risikofaktoren zusammentreffen, je höher die Kumulation der Belastungen wird, desto wahrscheinlicher führe sie bei einzelnen oder bei allen Familienmitgliedern zu psychischen (insb. depressiven) Folgewirkungen, die sich nicht selten auch in körperlichen Erkrankungen äußern oder aber zu Fehlverhalten wie Gewalttätigkeit, Sucht oder abweichendem Verhalten führen, ...“ (251)

„Der Zusammenhang zwischen Familie und Gesundheit wird somit durch das Alltagsleben hergestellt: Der Familienalltag stellt eine wesentliche Ressource für die Erhaltung der Lebensfähigkeit und der Gesundheit der einzelnen Personen dar. ... Im einzelnen dürfen insbesondere folgende, den Familienalltag mit prägende Aktivitäten gesundheitlich relevant sein:

Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme, Regeneration: Schlafen, Entspannen, Körperpflege, Wohnen, inkl. Umweltschutz, Freizeitgestaltung, insbesondere körperliche Betätigung, emotionale Anerkennung und Unterstützung...“ (252)

Jeder bekannte Risikofaktor für eine seelische Erkrankung ist per Gesetz den Flüchtlingen auferlegt.

Kontaktadresse:

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)/ADW Kronenstr. 16 a, 79 100 Freiburg - j.d. Fr. Treffen ab 19.00 Uhr.

M a t e r i a l

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Textausgabe, DM 3,— - **Soziale Menschenrechte jetzt!** Hintergrundbrochure, DM 7,—. Zu beziehen über: FIAN - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. Overwegstraße 31, 44 625 Herne, Tel./Fax: 0 23 23-49 00 99/-49 00 18, e-mail: fian@home.ins.de, homepage: www.fian.de

Die internationale Menschenrechtsorganisation FIAN (Food First Informations- & Aktions-Netzwerk) setzt sich für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein, wie sie im Sozialpakt der UNO verankert sind. FIAN hat Beraterstatus bei den Vereinten Nationen und nimmt so Einfluss auf die Weiterentwicklung des internationalen Rechtssystems. FIAN unterstützt die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen zum Beispiel durch internationale Protestbriefaktionen, Kampagnen und langfristige Fallarbeit von FIAN-Gruppen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz und seine Novellen von 1997 und 1998

- Stichworte zur Diskussion -

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Fennstr. 31, 12 439 Berlin, FAX 030-6 36 11 98
E-mail: georg.classen@berlin.de, Berlin, den 21. Januar 2000

Ausländer, für die Leistungs- einschränkungen des AsylbLG gelten

AsylbLG Fassung 1993 (in Kraft seit 1.11.93)

- für Asylsuchende im 1. Jahr abgesenkte (Sach)leistungen, gemäß § 2 AsylbLG, anschließend ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung
- für Ausländer mit Duldung gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geldleistung (nur in Ausnahmefällen, d.h. bei „selbst zu vertretenden Abschiebehindernissen“, abgesenkte (Sach)leistungen)
- für sonstige Ausreisepflichtige, d.h. Ausländer ohne Aufenthaltsstatus, z.B. mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ abgesenkte (Sach)leistungen

AsylbLG Fassung 1997 (in Kraft seit 1.6.97)

- für alle Leistungsberechtigten ab dem 1.6.97 drei Jahre lang, unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer, abgesenkte (Sach)leistungen, anschließend gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geld- oder Sachleistung (in Ausnahmefällen - bei „selbst zu vertretenden“ Abschiebehindernissen - auch nach drei Jahren weiterhin nur abgesenkte (Sach)leistungen). Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind weiterhin Asylsuchende, Ausländer mit Duldung und sonstige Ausreisepflichtige; sowie nach dem neu eingefügten § 1 Abs. 1 Nr. 3 seit 1.6.97 auch Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 32/32a AuslG besitzen.

AsylbLG Fassung 1998 (in Kraft seit 1.9.98)

- weiterhin für alle Leistungsberechtigten ab dem 1.6.97 drei Jahre lang abgesenkte (Sach)leistungen, anschl. gemäß § 2 AsylbLG ungekürzte Sozialhilfe als Geld- oder Sachleistung. (in Ausnahmefällen - bei selbst zu vertretenden Abschiebehindernissen - auch nach drei Jahren weiterhin nur abgesenkte (Sach)leistungen)
- neuer § 1a: Anspruch nur auf „unab-

weisbare Leistungen“ bei Einreise, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (d.h. Einreise nur aufgrund von wirtschaftlichen Motiven), sowie bei selbst zu vertretenden Abschiebehindernissen (z.B. Verweigerung von Angaben zur Identität)

Ursachen der Sozialhilfe- bedürftigkeit von Flüchtlingen

- faktisches oder tatsächliches Arbeitsverbot (SGB III, AEVO) - für alle Asylsuchende, für alle Geduldeten, für alle sonstige Ausreisepflichtige; für die ersten sechs Jahre sogar bei mit Aufenthaltsbefugnis gesichertem Aufenthalt
- Ausbildungsverbot - keine Berufsausbildung, kein Studium (AuslG/AsylVfG/AEVO/BAföG/§ 26 BSHG)
- keine Sprachförderung - kein Geld für Deutschkurse
- Zwangsverteilung und Trennung von hier schon länger lebenden Angehörigen, die ggf. in vielerlei Hinsicht helfen könnten (AsylVfG, § 32a AuslG)
- kein Kindergeld, kein Erziehungsgeld (BKGG, BErzGG)
- kein Zugang zur Krankenversicherung (SGB V) infolge des Arbeits- und Ausbildungsverbotes
- Wohnverbot (keine Mietkostenübernahme infolge des Sachleistungsprinzips nach AsylbLG, Einweisung in Sammellager (§§ 44/53 AsylVfG), Umverteilung selbst bei vorhandener Wohnung, kein Wohnberechtigungsschein)

Der Umfang der für alle Lei- stungsberechtigten bereits ge- kürzten (Sach)leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG

- Kürzung um 25 bis 60 % gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Beispiel Anspruch nach BSHG: Alleinstehende: 540.- Regelsatz + ca. 60.- für Kleidung = 600.- mtl., demgegenüber Anspruch nach AsylbLG: für Alleinstehende Sollwert der Sachleistungen einschl. einmaliger Beihilfen für Kleidung 360.- DM zuzüglich Taschengeld von 80.- DM = 440.- DM mtl. Faktisch liegt der Wert der tatsächlich

gelieferten Sachleistungen jedoch vielfach um bis zu 50 % geringer.

Hinzu kommen nach AsylbLG und BSHG jeweils die Leistungen für Unterkunft und Krankenversorgung (s.u.)

- Vorrang für Sachleistungen (aber auch Bargeldleistungen sind zulässig, vgl dazu die nächste Seite!) für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie: ggf. Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete samt Hygieneartikeln; ggf. Kleiderkammern; wo dies nicht möglich ist, sind als Ermessensentscheidung Grundleistungsbeträge als Wertgutscheine, im „Kundenkontoverfahren“ oder als Geldleistungen zulässig
- Unterkunft: Vorrang für Sachleistungen auch für Unterkunft, d.h. Sammelunterkünfte statt privater Mietwohnungen. Die Mietkostenübernahme für eine Wohnung ist als Ermessensentscheidung der Behörde weiterhin möglich, jedoch ohne daß die Leistungsberechtigten hierauf noch einen Rechtsanspruch haben
- Taschengeld: für persönlichen Bedarf wie Fahrgeld, Telefon, Papier, Porto, Zeitung, Rechtsanwalt, kulturellen Bedarf, etc.; faktisch auch für durch Sachleistungen nicht gedeckten Bedarf an Ernährung, Hygieneartikeln und Kleidung Barbetrag in Höhe von 80.-/Monat = 2,70 DM/Tag (bzw. 40.- pro Kind)
- Krankenversorgung: Bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen besteht nach § 4 AsylbLG ein Anspruch auf ärztliche Behandlung sowie „sonstige Leistungen“ (Medikamente, Krankenpflege, Hilfsmittel etc.). Sonstige Leistungen müssen gewährt werden, wenn sie „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind“ (§ 6 AsylbLG).

Der Umfang der nochmals gekürzten „unabweisbaren Lei- stungen“ nach §1a AsylbLG

- Kürzung um 25% bis 100 % gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Im Rahmen der Ermessensausübung ist als „unabweisbare Leistung“ grundsätzlich jedes Leistungsniveau

zwischen den normalen Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG und der vollständigen Streichung sämtlicher Leistungen denkbar.

- Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie: Nach der Gesetzesbegründung sollen die unter §1a fallenden Leistungsberechtigten in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden Sie sollen dort in der Regel die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie in Form von Sachleistungen erhalten, jedoch - im Unterschied zu den übrigen Leistungsberechtigten nach AsylbLG - bis auf besondere Ausnahmen - keinen Barbetrag mehr bekommen, d.h. die vollständige Streichung des Taschengeldes. (so die amtliche Gesetzesbegründung zu § 1a, in Bundestagsdrucksache 13/11172 vom 23.6.98, Seite 7). In Berlin werden darüber hinaus im Regelfall - nach einer Übergangsfrist von drei Tagen bis vier Wochen - aber auch die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege vollständig eingestellt

Die Flüchtlinge werden ausgehungert.

- Unterkunft: nach der Gesetzesbegründung sollen die unter §1a fallenden Leistungsberechtigten in der Regel in Sammelunterkünften untergebracht werden. Das bedeutet die Einstellung der Mietzahlung für eine ggf. vorhandene Mietwohnung und deren Zwangsräumung.

In Berlin wird vielfach darüber hinaus - nach einer Übergangsfrist von drei Tagen bis vier Wochen - aber auch die Kostenübernahme für eine Gemeinschaftsunterkunft eingestellt (regelmäßig z.B. beim Sozialamt Neukölln, Prenzlauer Berg).

Die Flüchtlinge werden obdachlos ausgesetzt.

- Taschengeld: soll nach der Gesetzesbegründung im Regelfall vollständig gestrichen werden. Die Betroffenen verfügen somit - angesichts der vollständigen Anrechnung aller vorhandenen „Vermögensbeträge“ und Sachleistungsversorgung für Ernährung und Unterkunft - über keinen Pfennig Bargeld.

Flüchtlinge und ihre Kinder können somit in der Regel nur noch auf illegale Weise öff. Verkehrsmittel oder Telefone benutzen, Porti beschaffen und Briefe schreiben, Anwälte beauftragen, Schulbedarf für Ihre Kinder beschaffen

etc. Schulen, Ausländerbehörden, Sozialämter, Anwälte, Ärzte, Botschaften können nur mit illegal beschafftem Geld erreicht bzw. aufgesucht werden, da Geld für die Benutzung von Verkehrsmitteln fehlt.

Das Taschengeld wird in der Praxis in Berlin meist vollständig eingestellt, in Einzelfällen aber auch nur gekürzt (Beispiel Kreuzberg: Kürzung um 20 %, Beispiel Mitte: regelmäßig vollständige Streichung aller Barmittel).

Die Flüchtlinge werden kriminalisiert.

- Krankenversorgung: Laut wiederholter öffentlicher Erklärungen von Minister Seehofer, u.a. im Bundestag, ändert sich angeblich durch §1a AsylbLG an den Leistungen zur med. Versorgung nichts. Nach dem Wortlaut von § 1a wird die med. Versorgung jedoch erheblich eingeschränkt, und zwar auf das „im Einzelfall Unabweisbare“. In der Praxis wird in Berlin, wenn erst die Leistungen nach § 1a gestrichen sind, von den Sozialämtern regelmäßig auch die Krankenbehandlung verweigert.

Die Flüchtlinge bleiben ohne medizinische Versorgung.

Die Form der Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG (Geld- oder Sachleistungen)

- steht seit 1.6.1997 (1. AsylbLG-Novelle) weitgehend im politischen Ermessen der zuständigen Behörden -

1. Der in § 3 geregelte, seit 1.6.97 drei Jahre geltende Vorrang für Sachleistungen wurde zum 1.6.97 gelockert. Damit wird den Sozialhilfeträgern überlassen, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren, ohne jedoch den Leistungsberechtigten einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Sachleistungsgewährung nur für Asylbewerber während des 3 Monate dauernden Erstaufnahmeverfahrens.
2. Dasselbe gilt für die Form der Unterkunft (ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften oder Möglichkeit der Mietkostenübernahme zur Anmietung von Wohnungen). Nach der Rechtsprechung zum AsylbLG gilt die Unterkunft in einer Wohnung als „Geldleistung“, in einer Gemeinschaftsunterkunft hingegen als Sachleistung.

Länderpraxis: In Hamburg, Bremen und seit 1.6.97 in Sachsen Anhalt (mit Ausnahme des 3-monatigen Erstaufnahmeverfahrens für Asylbewerber) werden flächendeckend Geldleistungen gewährt.

Mit Ausnahme weniger Kreise und Kommunen werden Geldleistungen auch in Schleswig Holstein, NRW, Hessen und Rheinland Pfalz gewährt. Die übrigen Länder gewähren meist Wertgutscheine, Sachsen und Bayern überwiegend Essenspakete. Mietkostenübernahmen werden - mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Berlin - in den Ländern meist schon aus Kostengründen ermöglicht.

In Berlin gewähren die (für Flüchtlinge mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung zuständigen) Bezirksamter meist Bargeld, neuerdings zum Teil jedoch auch Wertgutscheine oder Unterkunft mit Vollverpflegung. Die zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber sowie der Bezirk Reinickendorf geben Chipkarten aus.

Asylbewerberleistungsgesetz - seit 1.9.98 gültige Fassung - Auszug -

Die seit 1.9.1998 geltenden Änderungen infolge der 2. AsylbLG-Novelle sind unterstrichen

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. ...

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark
 2. von Beginn des 15. Lebensjahres 80 Deutsche Mark
- monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. ...

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und

Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung. ...

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. ...

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. ...

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubauchen.

Literatur und Materialien

- Birk, U.A., Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995.
- Classen, G., Strothmann, E. Das Leistungsrecht, März 1999, 15.- DM. Erläuterungen z. AsylbLG + BSHG. Hrsg + Bestellanschrift: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim, FAX 05121-31609
- Classen, G. Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. 2. Auflage Februar 2000, ca. 380 Seiten, 26,80 DM zzgl. 10.- DM für die zugehörige CD mit Rechtsprechungsübersichten, Musteranträgen, Stellungnahmen und zahlreichen Dokumenten zum AsylbLG. PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M, Tel 069-230688, FAX 069-230650.
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungs-

gesetzes, BT-Drs. 13/10155 v. 20.3.98 sowie BT-Drs. 13/11172 v. 23.6.98 (jeweils mit Begründung); Bezug: Verlag Bundesanzeiger (0228/3820840).

- Röseler, S. Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1995, Aktualisierung für 2000 geplant
- Röseler, S., /Schulte, B., Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet unter <http://www.paritaet.org>

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht im Internet:

Rechtsprechung usw. zum download: <http://www.dim-net.de/dad20.htm>

Aktuelles bei PRO ASYL: <http://www.pro-asyl.de/presse99/aktuell.htm>

Zusammenstellung © Georg Classen 01/2000

Erfahrungsbericht mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom Juni 1997

Diakonie Korrespondenz, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 23 DIN A4 Seiten

Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 wurden die Asylbewerber pauschal aus den Minimalstandards des Bundessozialhilfegesetzes ausgegrenzt. Dies bedeutet konkret zum Jahresende 1997 für etwa 500.000 Menschen, daß sie nur noch die gegenüber der Sozialhilfe (BSHG) um ca. 25% gekürzten Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und ihnen darüber hinaus auch sämtliche Mehrbedarfszuschläge ersatzlos gestrichen wurden.

Die entwürdigenden und entmündigenden Folgen dieses Gesetzes wurden bereits Anfang 1995 in einem ersten Erfahrungsbericht der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege dargestellt. Da der Gesetzgeber das AsylbLG im Juni 1997 jedoch in einer ersten Änderung verschärfte und ausdehnte, hielt es die Diakonie unbedingt für notwendig den Erfahrungsbericht der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege fortzusetzen.

Mit der ersten Verschärfung des AsylbLG wurde die soziale Deckelung und das Sachleistungsprinzip für Asylsuchende, das zuvor auf ein Jahr befristet war, auf drei Jahre erweitert. Durch die Ausdehnung des Gesetzes auf die De-Facto-Flüchtlinge fallen seitdem auch Menschen, die eine Duldung aufgrund erheblicher humanitärer Erwägungen (wie z.B. drohende Todesstrafe, drohende Folter, Krieg und Bürgerkrieg, erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit oder schwere Krankheit) erhalten, unter das AsylbLG. Ebenso wurden nun auch die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§32, 32a des Ausländergesetzes mit in

das AsylbLG einbezogen.

Der Bericht zeigt anhand von zahlreichen Einzelbeispielen die Bandbreite und die Möglichkeiten auf, wie mit Hilfe des Asylbewerberleistungsgesetzes den Flüchtlingen das Leben schwer gemacht wird. Dazu werden praktische Beispiele aus unterschiedlichen Lebensbereichen geschildert die zwar auf ein Bundesland oder eine Stadt beschränkt bleiben können, aber ebensogut auch allgemein angewendet werden könnten. Die Beispiele kommen aus den Bereichen Medizinische Leistungen, Schwangerschaft und Leistungen für Flüchtlingskinder, Hygiene, Bekleidung, Mobilität und Fahrtkosten und Ernährung. Die Berichte machen eindrücklich die soziale Misere deutlich, in der sich die unter das AsylbLG fallenden Menschen befinden.

Zusätzlich ist dem Bericht der Gesetzestext des AsylbLG von 1993 mit der ersten Änderung von 1997 und der zweiten Änderung von 1998 angehängt.

MENSCHENWÜRDE MIT RABATT

LEITFADEN UND DOKUMENTATION ZUM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

von Georg Classen

2. Auflage Februar 2000. Völlig neu bearbeiteter Kommentar mit Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und zum Flüchtlingssozialrecht. 380 Seiten. Hrsg. PRO ASYL. ISBN 3-86059-478-8.

Preis: 26,80 DM (Bestell Nr. 0-478), auf Wunsch mit einer CD zum Preis von weiteren 10.- DM (Bestell-Nr. 0-900). Auslieferung ab Mitte/Ende Februar 2000.

Bestellungen an den „von Loeper Literaturverlag“

per Fax: 0721-788370,

per E-mail: info@ariadne.de,

telefonisch: Tel. 0721-706755, oder

schriftlich: von Loeper Literaturverlag, Ariadne-Buchdienst, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe.

Neben einer ausführlichen Kommentierung des AsylbLG enthält das Buch Erläuterungen zu den Ansprüchen von Ausländern auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und zum Zugang von asylsuchenden, geduldeten und anerkannten Flüchtlingen zu allen weiteren infragekommenden sozialen Leistungen und Rechten (von Kindergeld über Arbeitserlaubnis, KJHG, Krankenversicherung, Leistungen für Behinderte bis zu Wohngeld, Schulpflicht, usw.), eine Erläuterung der infragekommenden Rechtsmittel sowie eine Materialien- und Dokumentensammlung zur Umsetzung des AsylbLG vor Ort und zum Widerstand gegen das AsylbLG.

Zum Buch ist für 10.- DM eine CD erhältlich. Die CD enthält u.a.:

Antragsvordrucke für die Beratungspraxis für alle Leistungen nach AsylbLG und

BSHG (vom Antrag auf laufende Leistungen über Leistungen bei Schwangerschaft, Schulbedarf, Leistungen für Kranke und Behinderte, in Abschiebehaft usw. bis zu Mustern für Rechtsmittel), eine ausführliche Rechtsprechungsübersicht mit über 500 Entscheidungen aus den Jahren 1994 bis 2000 zum AsylbLG, zu § 120 BSHG und zu weiteren Sozialleistungen für Flüchtlinge, die verfassungrechtlichen Gutachten zur Ausgrenzung von Asylsuchenden und Geduldeten aus der Sozialhilfe von Zuleeg (für den UNHCR 1988), Sieveking (für die Diakonie/Caritas 1995) und Rösel/Schulte (für die BAGFW 1998), zahlreiche Dokumente zur Umsetzung des AsylbLG vor Ort, zum Widerstand gegen das AsylbLG, zu Flüchtlingsunterkünften und Firmenprofiten, zur Situation kranker und behinderter Flüchtlinge, u.a. aktuelle Dokumente zu weiteren sozialen Leistungen und Rechten, zum Ausländer- und Asylrecht, zum Staatsangehörigkeitsrecht, zur Debatte um das Arbeitserlaubnisrecht, zur aktuellen Situation im Kosovo und der BRJ, Gesetzestexte, usw.

UMTAUSCH

Broschüre gegen Ausgrenzung und Entrechtung von Flüchtlingen

Die Hildesheimer Umtausch-Initiative zieht mit der Broschüre Bilanz aus einem Jahr Gutscheinumtausch für Flüchtlinge. Geboten wird ein Überblick über das Gutscheinsystem, seine rechtlichen Grundlagen, den praktischen Gutscheinumtausch und die damit verbundenen Kriminalisierungsversuche. Es finden sich Texte zu Rassismus und Sozialabbau, zu nazifizierenden Techniken und zur Einbindung verschiedener Berufsgruppen in die staatliche Flüchtlingspolitik. Die Textsammlung kann anderen Initiativen und Interessierten als Anregung und Informationsquelle dienen.

Die Broschüre ist im März 2000 erschienen und umfasst 52 Seiten. Sie kostet 8 DM zzgl. Versandkosten und kann bei der Umtausch-Initiative Hildesheim bestellt werden: c/o Asyl e.V., Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim, Tel: 05121 - 13 28 20, Fax: 39448, e-mail: ASYLEv@t-online.de
Sonderkonto: Asyl e.V., Umtauschbörse, Kto.Nr. 38522, Stadtparkasse Hildesheim, BLZ 259 500 01. Spenden sind erwünscht!



EntschlieÙung

der TeilnehmerInnen an der Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 14.12.1999 in Hannover

Veranstalter: Bündnis gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung in Niedersachsen

Die alternative Anhörung zum AsylbLG hat zu den drei Schwerpunktbereichen 1. Wohnen, 2. Gutscheine, Chipcard, Sachleistungen und 3. Gesundheitliche Versorgung stattgefunden.

Überblick

Für alle Betroffenen bedeutet das AsylbLG eine Absenkung von ca. 25% der Leistungen unterhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt, also unterhalb des Existenzminimums in Deutschland! Selbst Leistungen nach dem AsylbLG werden Flüchtlingen, die sich in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen verweigert. Sie müssen ohne jegliche Unterstützung auskommen.

Die medizinische Versorgung ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände eingeschränkt und wird selbst in solchen Fällen verweigert!

Das Bundesministerium für Gesundheit schätzt jährlich 750 Mio. DM Mehrkosten durch das Sachleistungsprinzip (1996), die die öffentlichen insbesondere kommunalen Haushalte zusätzlich belasten.

Das AsylbLG verhindert anwaltliche Vertretung, weil die Flüchtlinge nur 80,-/40,-DM Taschengeld erhalten.

Flüchtlinge erhalten kaum eine Arbeitserlaubnis, so dass sie keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern.

Die Unterbringung in Sammelunterkünften ist vorgesehen.

Das AsylbLG bedeutet Ausgrenzung und soziale Verelendung. Gewollt oder ungewollt trägt das AsylbLG zu der Stimmung bei, Flüchtlinge seien unerwünscht und unterstützt so rechtsradikales Gedankengut.

Konsequenzen

Das Asylbewerberleistungsgesetz verletzt die grundgesetzlich garantierte Menschenwürde und Gleichstellung vor dem Gesetz (Art. 1; Art. 3,1; Art. 3,3 GG). Durch den Entzug von Sozialleistungen werden Menschen in Not diskriminiert und zum Wegzug aus Deutschland gedrängt. Es gibt erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Diese Benachteiligung von Flüchtlingen muss beendet werden. Die restriktive Erlasslage in Niedersachsen ist aufzuheben. Das Asylbewerberleistungsgesetz muss auf Bundesebene abgeschafft werden. Alle Hilfeleistungen sind auf das Niveau des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) anzuheben und in bar auszuzahlen.

Hannover, 14.12.1999